

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 1. SEPTEMBER 1997

Nr. 35

Seite	Seite	Seite
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Verleihung der Bezeichnung „Wissenschaftsstadt“ an die Stadt Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt	2590	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden — Aufzug 97 —; hier: Anwendung für Baumaßnahmen des Landes, Bauten mit staatlichen Zuwendungen und den zivilen Bundesbereich	2590	
Öffentliches Auftragswesen; hier: Ausschluß von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen	2590	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 27. 6. 1996; hier: Änderung vom 19. 12. 1996	2592	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Allgemeine Informatik vom 5. 4. 1993; hier: Änderung vom 21. 5. 1997	2595	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete; hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	2602	
Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes	2602	
DIN 18 800 Teil 7 — Stahlbauten, Herstellen — Eignungsnachweise zum Schweißen; Stellen für die Erteilung der Kleinen und Großen Eignungsnachweise und Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Bauteilen und Konstruktionen aus Stahl erbracht haben; hier: Berichtigung	2602	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
Vorhaben der Firma NUKEM Hanau GmbH, Produktionsteil NUKEM-A ..	2602	
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		
Hausbrandbeihilfe für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1997/1998	2603	
Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung	2603	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2603	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 8. 1997 (Hanau)	2606	
Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt, 5. Ergänzung	2606	
GIESSEN		
Änderungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ sowie der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin	2607	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1997 (Alsfeld)	2608	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 8. 1997 (Schlitz)	2608	
KASSEL		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 8. 1997 (Fulda)	2608	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1997 (Hessisch Lichtenau)	2609	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1997 (Tann/Rhön)	2609	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1997 (Willingen)	2609	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1997 (Wolfhagen)	2609	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1997 (Melsungen)	2609	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1997 (Schwalmstadt)	2610	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 8. 1997 (Rotenburg a. d. Fulda)	2610	
Buchbesprechungen	2610	
Öffentlicher Anzeiger	2613	
Andere Behörden und Körperschaften		
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt; hier: Geschäftsbericht für das Jahr 1996	2628	
Wasserbeschaffungsverband „Wasserwerke Dillkreis Süd“, Sitz Sinn; hier: Satzung	2655	
Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus, Wiesbaden; hier: Neufassung der Satzung	2659	
Kommunales Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen, Gießen; hier: Änderung der Satzung	2662	
Öffentliche Ausschreibungen	2662	
Stellenausschreibungen	2664	

919

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verleihung der Bezeichnung „Wissenschaftsstadt“ an die Stadt Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Stadt Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 13 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) die Bezeichnung

„Wissenschaftsstadt“
verliehen worden.

Wiesbaden, 13. August 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IV 11 — 3 k 08/03 — 12/97

StAnz. 35/1997 S. 2590

920

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden — Aufzug 97 — ;

hier: Anwendung für Baumaßnahmen des Landes, Bauten mit staatlichen Zuwendungen und den zivilen Bundesbereich

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen — AMEV — hat seine „Hinweise für die Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden — Aufzug 82“ infolge technischer Neuerungen überarbeitet und als Neufassung die „Aufzug 97“ herausgegeben.

Die „Aufzug 97“ soll den Architekten und Ingenieuren als Planungshilfe für die Neuplanung und Modernisierung von Aufzugsanlagen dienen.

Ich bitte diese Hinweise bei der Planung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden für

- Baumaßnahmen des Landes
 - Bauten mit staatlichen Zuwendungen
- zu beachten.

Diese Hinweise wenden sich an die Staatsbauämter, Staatlichen Neubauleitungen und an die bei öffentlichen Baumaßnahmen vertraglich eingeschalteten Architekten und Ingenieure.

Die Neufassung ersetzt die „Aufzug 82“.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Datum vom 21. Juli 1997 diese Ausarbeitung ebenfalls als technische Arbeitshilfe für den zivilen Bundesbereich mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Den Städten, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die „Aufzug 97“ im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns ebenfalls zur Anwendung empfohlen.

Die AMEV-Ausarbeitung kann beim nachstehend aufgeführten Verlag zum Stückpreis von 27,80 DM zuzüglich Porto, Verpackung und MwSt. bezogen werden.

Druckerei
Bernhard GmbH
Postfach 12 65
42929 Wermelskirchen
Tel.: 0 21 96/60 11
Fax: 0 21 96/8 15 15

Wiesbaden, 14. August 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1014 — 1 — V A 3 a

— Gült.-Verz. 3616, 3617 —

StAnz. 35/1997 S. 2590

921

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Ausschuß von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen

- Bezug:**
1. § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
 2. „Ausschuß von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 16. Februar 1995 (StAnz. S. 1308)

Gemeinsamer Runderlaß

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene und am 1. Juli 1997 neu gefaßte Erlaß über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung bekanntgemacht; er ist gemäß § 55 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

Der Gemeinsame Runderlaß vom 7. September 1993 zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Lieferungen und Leistungen (StAnz. S. 2390) bleibt hiervon unberührt.

1. Grundsatz

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach § 7 Nr. 5 Buchst. c VOL/A (vgl. StAnz. 1994 S. 1845) und § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchst. c VOB/A (vgl. StAnz. 1991 S. 972) können Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen (Werkverträge für Planungsleistungen, andere Dienstleistungen). Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO für die nachfolgend beschriebenen Fälle bestimmt:

2. Schwere Verfehlungen

- 2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform — schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind — unter anderem Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,

- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie
 - Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber).
- 2.2 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber bzw. Unternehmer Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Amtsträger sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der auftragsvergebenden Dienststelle bei der Auftragsvergabe tätig werden.
- 2.3 Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.
- 3. Nachweis der Verfehlung**
- Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlaß für den Ausschluß von Bewerbern oder Unternehmern genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftiger Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.
- 4. Folgen einer Verfehlung**
- 4.1 Bewerber, Bieter oder Unternehmer, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, das heißt sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge auf Grund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.
- 4.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.
- 4.3 Über die sonstigen Folgen, zum Beispiel für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- 5. Verfahren beim Ausschluß**
- 5.1 Der Ausschluß wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluß auf dem Dienstweg unterrichtet.
- 5.2 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Bei der Sperrentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei können u. a. Schadensumfang, Geständnis, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren und kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.
- 5.4 Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluß abgesehen werden. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber

bzw. Unternehmer auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfalle zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

6. Wiederzulassung

- 6.1 Eine Wiederzulassung des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, daß seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.
- 6.2 Dies kann in der Regel erwartet werden, wenn
- der Unternehmer durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlungen getroffen hat (die weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
 - der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach, verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans, vorliegt und
 - eine angemessene Sperrfrist von sechs Monaten verstrichen ist.
- Die Besonderheiten des Einzelfalls sind jeweils zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Wiederzulassung ist vom Bewerber bzw. Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.

7. Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren

- 7.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren eingerichtet.

Anschrift: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
— Referat Lb II 7 —
Postfach 11 14 31
60049 Frankfurt am Main
oder Adickesallee 32
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 1560-0 (Zentrale)
Telefon: (069) 1560-396 (Durchwahl)
Telefax: (069) 1560-795.

- 7.2 Der Ausschluß vom Wettbewerb (Vergabesperre) wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt:

Auftragssperre ausgesprochen von

1. Behörde
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name eines Ansprechpartners
5. Tel.-Nr. des Ansprechpartners
6. Umfang der Sperre
7. betroffenes Unternehmen
8. Gewerbebezweig/Branche
9. Anschrift
10. Handelsregister-Nr.

— falls bekannt —

- 7.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 30 000 Deutsche Mark bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 50 000 Deutsche Mark bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über 100 000 Deutsche Mark bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre.

Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an die Melde- und Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.

- 7.4 Über die Wiederzulassung eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über die Sperre.

8. Eigenerklärung des Bieters

Vor Vergaben mit einem Wert über 5 000 Deutsche Mark ist von den Bietern folgende Erklärung zu verlangen: „Ich bin nicht nach dem Gemeinsamen Runderlaß vom 3. April 1995 in der Fassung vom 29. Juli 1997 (StAnz. S. 2590) über den Ausschluß von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Mir ist bekannt, daß die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluß vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.“

Bbieter und Auftragnehmer sind verpflichtet, solche Erklärungen auch von beauftragten Dritten zu fordern und vor Zuschlagserteilung bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Entsprechende Erklärungen sind bei gemeinschaftlichen Bietern von jedem Mitglied abzugeben.

Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind und keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Soweit Angebote diese Erklärungen nicht vollständig enthalten und diese Erklärungen auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung auszuschließen, weil sie unvollständig sind und nicht die Vertragsbedingungen erfüllen. Entsprechendes gilt für die nachvertraglichen Weitervergaben.

9. Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben

Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit der gegen sie verhängten Vergabesperre geltend, werden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihre Wiedermöglichkeit zu beantragen. Solange die Sperre nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt sie für künftige Vergabeverfahren bindend.

10. Zuwendungsempfänger

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird.

Bei Anfragen eines Zuwendungsempfängers im Sinne von Ziffer 7.3 ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

11. Empfehlung

- 11.1 Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor wird empfohlen, die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind sie zu Mittellungen an die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichtete Melde- und Informationsstelle und zu Abfragen bei dieser Stelle berechtigt (vgl. Ziffer 7).

Eine entsprechende Anwendung verpflichtet jedoch nicht, in eigenen Angelegenheiten ebenfalls einen Ausschluß vorzunehmen, falls ein solcher von der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt worden ist; vielmehr besteht die Verpflichtung, insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

- 11.2 Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht ein besonderer Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz; bis dahin wird ihnen empfohlen, entsprechend Ziffer 11.1 zu verfahren.

12. Maßnahmen des Bundes

Dieser Erlaß gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

Wiesbaden, 29. Juli 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 13 a

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 18 — 3 v

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1086 A — 2 — IR/V A 1

Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
4110 — III/4 — 201/93

Hessisches Kultusministerium
IA 6 — 000/4110 — 151

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Z I 1 050/06/2 — 40

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
I A 7 — 7 o

Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
Z A 3 a — 03 v

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
III a 6 — 60a 18-37-08
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 35/1997 S. 2590

922

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Elektrotechnik vom 27. Juni 1996;

hier: Änderung vom 19. Dezember 1996

Bezug: Veröffentlichung vom 31. Juli 1997 (StAnz. S. 2913)

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Elektrotechnik II der Fachhochschule Gießen-Friedberg folgende Änderungen der o.a. Studienordnung erlassen. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. August 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/484 (2) — 9

StAnz. 35/1997 S. 2592

Artikel 1: Änderung

Blatt 5 und 6 der Anlage A zur Studienordnung werden durch eine Neufassung sowie das zusätzliche Blatt 7 gemäß nachfolgender Anlagen ersetzt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt ab 1. September 1997 in Kraft.

Hauptstudium: Technische Informatik Schwerpunkt: Systeme		Wochenstunden im Semester/Art der Leistungsnachweise					
	Fachgebiete	FB**	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
P	Problemorientierte Programmierung einschl. Labor	E II	PP: 2 SWS PPL: 2 SWS/T				
	Softwaretechnik	E II / MND		SO: 4 SWS/K (PP+SO)			
	Betriebssysteme einschl. Labor	E II / MND	BS: 2 SWS/K BSL: 2 SWS/T				
	Digitaltechnik 2 einschl. Labor	E II	DT2: 4 SWS/K	DT2L: 2 SWS/T			
	Mikrocomputertechnik einschl. Labor	E II	MC1: 4 SWS	MC2: 4 SWS/K (MC1+MC2) MCL: 2 SWS/T			
	Rechnerarchitektur	E II	RA: 4 SWS				
	Prozessrechenntechnik	E II		PR: 4 SWS/K (RA+PR)			
	Diplomarbeit	E II / MND					6 SWS
	Rechnernetzwerke einschl. Labor	E II / MND					RN: 2 SWS/K RNL: 2 SWS/T
	Nachrichtentechnik	E II			NT2: 4 SWS/K (NT1+NT2)		
	Digitale Kommunikationssysteme	E II		NT1: 2 SWS			
	Projekt- / Innovationsmanagement	SuK / E II			DK: 4 SWS/K		PI: 2 SWS/K
	Digitale Meßtechnik	E II					DMI: 4 SWS/K
Regelungstechnik einschl. Labor	E II		RT 4 SWS/K				
Schaltungstechnik einschl. Labor	E II		ST: 4 SWS/K	RTL: 2 SWS/T STL: 2 SWS/T			
Berufspraktisches Semester	E II / SuK				4 SWS		
3 Wahlpflichtfächer	E II					12 SWS/K	
Summe der SWS			30	28	4	22	6

** Stand: 1. 9. 1997, Änderungen vorbehalten.
Die Legende für das Hauptstudium befindet sich auf Blatt 7.

Hauptstudium: Technische Informatik Schwerpunkt: Multimedia		Wochenstunden im Semester/Art der Leistungsnachweise					
	Fachgebiete	FB**	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
P	Problemorientierte Programmierung einschl. Labor	E II	PP: 2 SWS PPL: 2 SWS/T				
	Softwaretechnik	E II/ MND		SO: 4 SWS/K (PP+SO)			
	Betriebssysteme einschl. Labor	E II/ MND	BS: 2 SWS/K BSL: 2 SWS/T				
	Nachrichtentechnik	E II	NT1: 2 SWS	NT2: 4 SWS/K (NT1+NT2)			
	Digitale Kommunikationssysteme	E II		DK: 4 SWS			
	Kommunikationscontrollertechnik einschl. Labor	E II	KC: 4 SWS/K	KCL: 2 SWS/T			
	Telekommunikationsdienste einschl. Labor	E II		TK: 2 SWS/K (DK+TK) TKL: 2 SWS/T			
	Diplomarbeit	E II/ MND					6 SWS
	Rechnernetzwerke einschl. Labor	E II/ MND			RN: 2 SWS/K RNL: 2 SWS/T		
	Digitaltechnik 2 einschl. Labor	E II		DT2: 4 SWS/K	DT2L: 2 SWS/T		
S	Projekt- / Innovationsmanagement	SuK / E II	PI: 2 SWS/K				
	Mediengestaltung einschl. Labor	E II/ MND	MG: 4 SWS/K MGL: 2 SWS/T				
	Datenbanken	E II/ MND	DB: 4 SWS/K				
	Digitale Signalverarbeitung	E II		DS: 4 SWS/K			
	Digitale Videotechnik	E II				DV: 4 SWS/K	
	Digitale Audioteknik	E II				DA: 4 SWS/K	
	Sicherheit in Informationsnetzen	E II				SI: 4 SWS/K	
	Berufspraktisches Semester	E II / SuK			4 SWS		
	3 Wahlpflichtfächer	E II					12 SWS/K
	Summe der SWS		30	28	4	24	6

** Stand: 1. 9. 1997, Änderungen vorbehalten.
Die Legende für das Hauptstudium befindet sich auf Blatt 7.

Anlage A Blatt 7

Für das Diplomzeugnis werden die Noten der Fächer RA und PR zur Note für das gemeinsame Fach Rechnerarchitektur und Prozeßrechnerarchitektur zusammengefaßt. Ebenso ergeben PP und SO das gemeinsame Fach Problemorientierte Programmierung und Softwaretechnik. Weiterhin werden die Noten der Fächer DK und TK zur Note für das gemeinsame Fach Digitale Kommunikationssysteme und Telekommunikationsdienste zusammengefaßt.

Legende für das Hauptstudium:

- P = Prüfungsleistung
 S = Studienleistung
 K = Klausur
 T = Testat, Voraussetzung zur Erteilung der Fachnote
 L = Labor
 SWS = Semesterwochenstunden
 FB = Fachbereich
 MND = Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung
 SuK = Sozial- und Kulturwissenschaften
 E II = Elektrotechnik II

923

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Allgemeine Informatik vom 5. April 1993;

hier: Änderung vom 21. Mai 1997

Bezug: Veröffentlichung vom 28. Juni 1993 (ABl. S. 865)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 11. November 1996 beschlossene Änderung der o.a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 28. Juli 1997

Hessisches Ministerium für
 Wissenschaft und Kunst
 H II 2.1 — 486/285(1) — 4

StAnz. 35/1997 S. 2595

Artikel 1: Änderung

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Studiengangs wird geändert in: „Studiengang Informatik“
2. Die Prüfungsordnung wurde gemäß den „Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache“ vom 12. Februar 1992 überarbeitet. Daraus resultierende Änderungen sind nicht im einzelnen aufgeführt. Änderungen von Verweisen, die durch geänderte Paragraphennummern bedingt sind, sind ebenfalls nicht im einzelnen aufgeführt.
3. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:
 - A. Allgemeines**
 - § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Diplomgrad
 - § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 4 Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“
 - § 5 Zulassung zum Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“
 - § 6 Prüfungen
 - B. Diplomvorprüfung**
 - § 7 Ziel der Diplomvorprüfung
 - § 8 Studienbegleitende Studienleistungen des Grundstudiums
 - § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums
 - § 10 Bestehen der Diplomvorprüfung
 - C. Berufspraktisches Semester**
 - § 11 Berufspraktisches Semester (BPS)

D. Diplomprüfung

- § 12 Studienbegleitende Studienleistungen des Hauptstudiums
- § 13 Studienleistung Projekt
- § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (erster Teil der Diplomprüfung)
- § 15 Diplomarbeit (zweiter Teil der Diplomprüfung)
- § 16 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 17 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 18 Mündliche Diplomprüfung (dritter Teil der Diplomprüfung)
- § 19 Bestehen der Diplomprüfung

E. Diplomzeugnis, Diplomurkunde

- § 20 Diplomzeugnis
- § 21 Diplomurkunde

F. Prüfungsamt, Prüfungsausschuß, Prüferinnen und Prüfer

- § 22 Prüfungsamt
- § 23 Prüfungsausschuß
- § 24 Prüferinnen und Prüfer

G. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 25 Studienleistungen
- § 26 Prüfungsleistungen
- § 27 Bewertungen
- § 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

H. Verfahrensbestimmungen

- § 29 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Einstufungsprüfung

I. Schlußbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten

K. Anlagen

- 1 Ordnung des Berufspraktischen Semesters
- 2 Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Berufspraktischen Semestern
- 3 Ausbildungsvertrag für das Berufspraktische Semester
- 4 Zeugnis der Diplomvorprüfung
- 5 Fächer des Wahlpflichtbereiches
- 6 Vertiefungsfächer
- 7 Anforderungen der Prüfungen
- 8 Diplomzeugnisse
- 8a Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkts „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der University of Hertfordshire studierten
- 8b Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkts „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Fachhochschule Frankfurt am Main studierten
- 9 Diplomurkunde — weiblich
- 10 Diplomurkunde — männlich
- 11 Studienprogramm
- 12 Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Hertfordshire
- 13 Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Frankfurt am Main
- 14 Übersetzung der Bewertungsmethoden
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Das Studium gliedert sich wie folgt:
 1. drei Semester Grundstudium,
 2. fünf Semester Hauptstudium, darunter ein Berufspraktisches Semester (6. Semester), ein Semester mit dem Schwerpunkt Projekt (7. Semester),

ein Prüfungssemester für Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung (8. Semester).

- b) Der folgende Abs. 4 wird angefügt:
- (4) Besteht mit einer europäischen Hochschule, im folgenden „Partnerhochschule“ genannt, eine Vereinbarung über die Vergleichbarkeit der Studieninhalte und der Prüfungsbedingungen und über deren gegenseitige Anerkennung, so kann ein Teil des Studiums an einer Partnerhochschule durchgeführt werden. Das Nähere regelt diese Prüfungsordnung.
5. Nach § 3 werden die §§ 4 und 5 eingefügt:
- § 4 Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“
- (1) Im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ führen die Partnerhochschule und die Fachhochschule ein gemeinsames Studium durch. Absolventinnen und Absolventen dieses Studienschwerpunktes erhalten nach ihrer Abschlußprüfung sowohl das Diplom der Fachhochschule Frankfurt am Main mit Diplomurkunde (vgl. § 21) und Diplomzeugnis mit Gesamtnotenbescheinigung (vgl. § 20) als auch den entsprechenden Abschlußtitel der Partnerhochschule. Die Vergabe des entsprechenden Abschlußtitels der Partnerhochschule erfolgt nach den dort gültigen Bestimmungen.
- (2) Partnerhochschule ist die University of Hertfordshire in Hatfield, UK.
- (3) Im Falle der Partnerhochschule University of Hertfordshire wird das Studium im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ zwischen den Studienorten Fachhochschule und Partnerhochschule in dieser Weise aufgeteilt:
1. Studierende, die vor dem Wechsel an der Fachhochschule studierten, studieren die Studiensemester 1 bis einschließlich 5 an der Fachhochschule, die Studiensemester 6 bis einschließlich 8 an der Partnerhochschule.
 2. Studierende, die vor dem Wechsel an der Partnerhochschule studierten, studieren die ersten zweieinhalb Studienjahre an der Partnerhochschule. Danach studieren sie die zweite Hälfte des dritten Studienjahres und das vierte Studienjahr (das sind die Studiensemester 6, 7 und 8) an der Fachhochschule.
 3. Abweichungen von dieser Regelung sind nach Zustimmung beider Hochschulen möglich.
- (4) Ein Rücktritt vom Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ ist jederzeit möglich. Eine Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 28 dieser Prüfungsordnung. Durchgeführte Versuche, Prüfungsleistungen zu erbringen, werden auf das weitere Studium angerechnet.
- § 5 Zulassung zum Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“
- (1) Zulassungsvoraussetzungen für Studierende der Fachhochschule sind
1. der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplomvorprüfung,
 2. der erfolgreiche Abschluß der für die ersten zwei Studiensemester des Hauptstudiums vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 12, § 14) mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer,
 3. eine gute Beherrschung der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für Studierende der Partnerhochschule sind
1. die ordnungsgemäße Immatrikulation im zugehörigen Studiengang der Partnerhochschule,
 2. der erfolgreiche Abschluß der ersten zwei Studienjahre und der ersten Hälfte des dritten Studienjahres an der Partnerhochschule,
 3. gute Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (3) Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der die Studierenden entscheidenden Hochschule.
- (4) Die Zulassung der Studierenden der Fachhochschule zum Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Die Anzahl der an der Partnerhochschule zur Verfügung stehenden Plätze ist in einem Vertrag zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Partnerhochschule festgelegt.
6. Der bisherige § 4 wird zu § 6. Er wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 durch den nachfolgenden Satz ersetzt:
- „Die Diplomvorprüfung soll nach dem 3. Studiensemester abgeschlossen sein.“
- b) Dem Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
- „Die Diplomprüfung soll nach dem 8. Studiensemester abgeschlossen sein.“
7. Der bisherige § 5 wird zu § 7.
8. Der bisherige § 6 wird zu § 8. Er wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in der Tabelle die Einträge „SL“ durch Kreuze ersetzt. Der Zusatz „SL = Studienleistung“ wird gestrichen.
- b) Der letzte Satz in Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Stundenzahlen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 11 aufgeführt.“
- c) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „Verfahrensbestimmungen siehe § 25.“
9. Der bisherige § 7 wird zu § 9. Er wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Während des Grundstudiums sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2. Er erhält folgende Fassung:
- „Verfahrensbestimmungen siehe § 26.“
10. Nach § 9 wird der § 10 eingefügt:
- § 10 Bestehen der Diplomvorprüfung
- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen und alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden sind. Über die bestandene Diplomvorprüfung wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten ein Zeugnis — Anlage 4 — erteilt. Im Antrag sind die die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Das gilt auch, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung als „nicht bestanden“ gilt (§ 30 Abs. 1). Die Studentin oder der Student ist zu exmatrikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG) und erhält auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, aus der das endgültige Nichtbestehen der Diplomvorprüfung hervorgeht.
11. Der bisherige § 8 wird zu § 11. Er wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird als Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
- „Ein berufspraktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb abgeleistet wird.“
- Der bisherige Satz wird Satz 2.
- b) In Abs. 3 wird nach Ziffer 4 die folgende Ziffer 5 angefügt:
- „5. Kennenlernen von Arbeitswelt und Sprachen im europäischen Bereich.“
- c) In Abs. 4 Ziffer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden Studienabschnittes an einer Partnerhochschule,“
12. Der bisherige § 9 wird zu § 12. Er wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird dem Wort „Studienleistungen“ das Wort „Studienbegleitende“ vorangestellt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Studiengang Allgemeine Informatik“ gestrichen.
- c) In Abs. 1 werden in der Tabelle die Einträge „SL“ durch Kreuze ersetzt. Die Zeilen „Wahlpflichtfächer“, „Projekt“ und „Sozial- und Kulturwissenschaften“ erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung des Faches	siehe Absatz	Empfohlen für das Semester		
		4	5	7
Wahlpflichtfächer	5	xx/x	x/xx	
Projekt mit Kommunikationstechniken	7		x	
Sozial- und Kulturwissenschaften	8	x		

- d) Nach Abs. 1 wird der folgende Abs. 2 angefügt:
 (2) Die im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ alternativ zu Absatz 1 zulässigen Studienleistungen werden in einer Vereinbarung der Partnerhochschulen festgelegt und sind in Anlage 12 (Studierende aus Hertfordshire) und Anlage 13 (Studierende aus Frankfurt) aufgeführt. Studierende, die vor dem Wechsel an der University of Hertfordshire studierten, besuchen an Stelle des Vertiefungsfaches im 7. Studiensemester die Lehrveranstaltung „Datenschutz und Datensicherheit“ (2 SWS) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften und Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus dem Informatik-Angebot des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung. Der Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zur Orientierung wird empfohlen.
- e) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5. Er erhält folgende Fassung:
 (5) Aus der Liste der Anlage 5 sind von der Studentin oder dem Studenten Wahlpflichtfächer auszuwählen. Es sind dafür drei Studienleistungen zu erbringen, davon eine in einem Seminar. Die Wahlpflichtfächer der Anlage 5 werden durch den Fachbereichsrat als höchstens vierstündige Fächer festgelegt.
- g) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden zu Abs. 6, 7 und 8.
- h) Der bisherige Abs. 8 wird gestrichen.
- i) Folgende Abs. 9 und 10 werden angefügt:
 (9) Die Begriffe „Pflichtfach“, „Wahlpflichtfach“, „Vertiefungsfach“ und „Wahlfach“ sind in § 6 und § 7 der Studienordnung für den Studiengang Informatik definiert.
 (10) Verfahrensbestimmungen siehe § 25.

- 13. Der bisherige § 10 wird zu § 13. Er wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift wird dem Wort „Projekt“ das Wort „Studienleistung“ vorangestellt.
 b) Abs. 3 wird gestrichen.

- 14. Der bisherige § 11 wird zu § 14. Er erhält folgende Fassung:
 § 14 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (erster Teil der Diplomprüfung)
 (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (1. Teil der Diplomprüfung) ist die bestandene Diplomvorprüfung, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplomvorprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Studentin oder den Studenten zu einer Prüfungsleistung des 4. Semesters (Hauptstudium) zulassen, wenn nicht mehr als eine Studien- oder Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung fehlt.

- (2) Während des Hauptstudiums sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Bezeichnung des Prüfungsfaches	Meldung im Semester	Art der Prüfungsleistung
Betriebssysteme	5	Klausur
Datenbanken	5	Klausur
Realzeitsysteme oder Rechnernetze oder Expertensysteme	4 bzw. 5	Klausur

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Prüfungsleistungen sind in Anlage 7, die Stundenzahlen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen in Anlage 11 aufgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus den Fächern Realzeitsysteme, Rechnernetze und Expertensysteme ein Fach als Prüfungsfach aus (siehe § 12 Abs. 4) und teilt bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung (siehe § 26 Abs. 2 Satz 2) diese Wahl mit.

- (3) Studierende des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Partnerhochschule University of Hertfordshire studierten, haben in folgenden Fächern der Partnerhochschule studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Bezeichnung des Prüfungsfaches
Computer Systems
Data Organization and Programming
Embedded Systems oder Computer Networks oder Problem Solving-Knowledge & Reasoning

Die Studentin oder der Student wählt eines dieser Fächer als Prüfungsleistung aus.

- (4) Verfahrensbestimmungen siehe § 26.

- 15. Der bisherige § 12 wird zu § 15. Er wird wie folgt geändert:
 a) Dem Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
 „In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Diplomarbeiten in englischer Sprache zulassen.“
 b) In Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
 „Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die am Studiengang Informatik oder am entsprechenden Studiengang der Partnerhochschule mitwirken, eine Referentin oder einen Referenten für die Diplomarbeit vor.“
 c) Der folgende Abs. 4 wird angefügt:
 (4) Studierende des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Fachhochschule studierten, führen die Diplomarbeit an der Partnerhochschule durch.

- 16. Der bisherige § 13 wird zu § 16. Er wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Bei der Meldung zur Diplomarbeit sind vorzulegen:
 1. Das Zeugnis der Diplomvorprüfung und der Nachweis, daß alle Prüfungsleistungen und alle Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf höchstens zwei Studienleistungen bestanden sind. Die Studienleistung „Projekt“ muß bestanden sein. Anstelle des Vorgenannten ist von den Studierenden im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Vorstudiums an der Partnerhochschule und aller Studienleistungen des 7. Studiensemesters bis auf höchstens zwei Studienleistungen zu erbringen. Auch hier muß die Studienleistung „Projekt“ bestanden sein. Im Falle der University of Hertfordshire besteht das Vorstudium aus den beiden ersten Studienjahren und der ersten Hälfte des dritten Studienjahres.
 2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 3. Die Angabe, wer als Referentin oder Referent zur Betreuung der Diplomarbeit vorgeschlagen wird (siehe § 15 Abs. 2 Satz 1) oder der Antrag auf Zuweisung einer Referentin oder eines Referenten nach § 15 Abs. 2 Satz 3.

- b) Der letzte Satz von Abs. 5 wird geändert in:
 „Dies ist aktenkundig zu machen.“

- 17. Der bisherige § 14 wird zu § 17. Er wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 3 wird als Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
 „Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.“
 Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3.
 b) In Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.
 c) Der folgende Abs. 5 wird angefügt:
 (5) Diplomarbeiten an der Partnerhochschule im Rahmen des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ werden unter den dort gültigen Bedingungen durchgeführt und bewertet. Die so ermittelte Bewertung wird von der Fachhochschule gemäß Anlage 14 übernommen.

- 18. Der bisherige § 15 wird zu § 18. Er wird wie folgt geändert:
 a) Der folgende Abs. 2 wird eingefügt:
 (2) Studierende des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ legen die mündliche Diplomprüfung in der Regel an der Hochschule ab, an der die Diplomarbeit durchgeführt wurde. Im Falle der Partnerhochschule University of Hertfordshire findet die Prüfung im 1. Fach (Software Engineering) an der Fachhochschule statt. Studierende der Fachhochschule, die für den Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ zugelassen sind, können die Prüfung im 1. Fach nach dem 5. Studiensemester ablegen.
 b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Er wird um folgenden Satz ergänzt:
 „Im Falle des Abs. 2 Satz 2 wird abweichend von Abs. 4 Satz 1 zur mündlichen Diplomprüfung im Fach Software Engineering zugelassen, wer zum Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ zugelassen ist.“
- d) Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 werden zu Abs. 5, 6 und 7.
19. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:
 § 19 Bestehen der Diplomprüfung
 (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, die Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung bestanden sind.
 (2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Das gilt auch, wenn eine mündliche Ergänzungsprüfung als „nicht bestanden“ gilt (§ 30 Abs. 1). Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG) und erhält auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, aus der das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung hervorgeht.
20. Der bisherige § 16 wird zu § 20. An Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
 „Für Studentinnen und Studenten des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ wird das Diplomzeugnis nach Anlage 8a (Studienbeginn in Hertfordshire) oder nach Anlage 8b (Studienbeginn in Frankfurt) erstellt.“
21. Der bisherige § 17 wird zu § 21.
22. Der bisherige § 18 wird zu § 22. Er wird wie folgt geändert:
 a) Dem Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
 „Das Prüfungsamt erhält je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses.“
 b) Der folgende Abs. 3 wird angefügt:
 (3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamts entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Praktika, Berufspraktischen Semestern, Studien- und Prüfungsleistungen. Sie bzw. er fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit dem Widerspruch abzuwehren.
23. Der bisherige § 19 wird zu § 23. Er wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:
 3. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen und deren Veröffentlichung durch Aushang sowie Ladung zur mündlichen Ergänzungsprüfung durch schriftlichen Bescheid,
 4. Anrechnung anderweitig erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen,
 b) Dem Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
 „Wird über Fragen des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ beraten, so wirkt eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Partnerhochschule als Mitglied mit.“
24. Der bisherige § 20 wird zu § 24. Seine Überschrift erhält die Fassung: „Prüferinnen und Prüfer“.
25. Der bisherige § 21 wird zu § 25. Er wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Studienleistungen bzw. Teilstudienleistungen können insbesondere durch
 1. Klausuren,
 2. Fachgespräche,
 3. Entwicklung von Programmen,
 4. Laborübungen und Laborberichte,
 5. Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 6. Referate,
 7. schriftliche Ausarbeitungen
 entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden.“
 b) Dem Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:
 „Für die Zusammenfassung von Teilstudienleistungen zur Studienleistung ist Voraussetzung, daß jede Teilstudienleistung bestanden ist.“
 c) Die folgenden Absätze werden als Abs. 6 und 7 angefügt:
 (6) Studienleistungen und Teilstudienleistungen, die im Rahmen des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ (siehe § 4) an einer Partnerhochschule erbracht werden, unterliegen den Regelungen dieser Partnerhochschule.
- (7) Studienleistungen, die als Klausur oder Fachgespräch (siehe § 25 Abs. 2 Ziffer 1 und 2) in Pflichtfächern erbracht werden müssen, sind in jedem Semester anzubieten.
26. Der bisherige § 22 wird zu § 26. Er wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. Klausuren,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. Diplomarbeit.
 (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung beträgt mindestens eineinhalb, höchstens vier Stunden. Für Prüfungsleistungen, die als Klausuren erbracht werden, kann eine Anmeldung mit einer Frist von nicht mehr als 4 Wochen gefordert werden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuß fest.
 b) In Abs. 3 werden die Worte „und Kandidat“ gestrichen.
 c) Nach Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 eingefügt:
 (4) Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung sind in § 29 behandelt.
 d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5. Er erhält folgende Fassung:
 (5) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (siehe § 24 Abs. 1) bewertet. Die Note der Prüfungsleistung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten berechnet.
 e) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.
 f) Die folgenden Abs. 8 und 9 werden angefügt:
 (8) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ (siehe § 4) an einer Partnerhochschule erbracht werden, unterliegen den Regelungen dieser Partnerhochschule.
 (9) Die Prüfungsleistungen sind in jedem Semester anzubieten.
27. Der bisherige § 23 wird zu § 27. Er wird wie folgt geändert:
 a) Dem Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
 „Die Übersetzung der Bewertungen, die an einer Partnerhochschule erreicht wurden, wird durch eine Vereinbarung mit der Partnerhochschule geregelt und ist in Anlage 14 festgelegt.“
 b) In Abs. 5 wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
28. Der bisherige § 24 wird zu § 28. Er erhält folgende Fassung:
 § 28 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
 (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

- (4) Einschlägige berufspraktische Studiensemester (vgl. § 11) werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
29. Der bisherige § 25 wird zu § 29. Er wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die Diplomarbeit ist insbesondere nicht bestanden, wenn sie als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 3 entspricht.“
- b) In Abs. 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Bei einer mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen in § 26. Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die Endnote aus Klausur und Ergänzungsprüfung mit der Gewichtung 1:1 mindestens „ausreichend“ ist.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
30. Der bisherige § 26 wird gestrichen.
31. Der bisherige § 27 wird zu § 30. Er erhält folgende Fassung:
§ 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer Prüfung, die sie bzw. er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
32. Die bisherigen §§ 28, 29, 30 und 31 werden zu §§ 31, 32, 33 und 34.
33. Der bisherige § 32 wird ersatzlos gestrichen.
34. Der bisherige § 33 wird zu § 35.
35. Die nach dem bisherigen § 33 aufgeführte Übersicht der Anlagen mit der Überschrift „K. Anlagen“ erhält folgende Fassung:
- 1 Ordnung des Berufspraktischen Semesters
 - 2 Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Berufspraktischen Semestern
 - 3 Ausbildungsvertrag für das Berufspraktische Semester
 - 4 Zeugnis der Diplomvorprüfung
 - 5 Fächer des Wahlpflichtbereiches
 - 6 Vertiefungsfächer
 - 7 Anforderungen der Prüfungen
 - 8 Diplomzeugnisse
 - 8a Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkts „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der University of Hertfordshire studierten
 - 8b Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkts „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Fachhochschule Frankfurt am Main studierten
 - 9 Diplomurkunde — weiblich
 - 10 Diplomurkunde — männlich
 - 11 Studienprogramm
 - 12 Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Hertfordshire
 - 13 Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Frankfurt am Main
 - 14 Übersetzung der Bewertungsmethoden
36. Anlage 1 — Ordnung des Berufspraktischen Semesters (BPS) — wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Überschriften der §§ 3, 5 und 9 folgende Fassung:
„§ 3 Zeitliche Einordnung und Dauer des Berufspraktischen Semesters“
„§ 5 Prüfungsausschuß und Praktikantensekretariat“
„§ 9 Status der Praktikantinnen und Praktikanten“
§ 13 wird gestrichen.
- b) In § 1 Satz 1 wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.
- c) In § 2 wird nach der Ziffer 4 folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. Kennenlernen von Arbeitswelt und Sprachen im europäischen Bereich.“
- d) § 3 erhält folgende Überschrift:
„Zeitliche Einordnung und Dauer des Berufspraktischen Semesters“
- e) § 4 Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:
„der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums durch das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden Studienabschnittes an einer Partnerhochschule,“
- f) § 5 erhält folgende Überschrift:
„Prüfungsausschuß und Praktikantensekretariat“
- g) In § 8 Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 ersetzt durch:
„In der Regel benennt die Kandidatin oder der Kandidat selbst eine Praktikumsstelle.“
- h) In § 9 wird Abs. 2 gestrichen. Die nachfolgenden Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
- i) In § 10 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Bezeichnung „Informatik“ durch „Informatik im BPS“, in Ziffer 2 die Bezeichnung „Student und Betrieb“ durch „Betriebliches Umfeld“ ersetzt.
- j) Dem § 10 wird der folgende Absatz als Abs. 3 angefügt:
„(3) Bei Durchführung des BPS im Ausland kann der Besuch der Begleitseminare entfallen. Das nähere regelt der § 11 Abs. 2.“
- k) § 11 erhält folgende Fassung:
§ 11 Praktikumsberichte
- (1) Während des BPS sind Berichte für die Begleitseminare anzufertigen und abzugeben. Die Berichte sollen den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben. Die Berichte sind rechtzeitig der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten in der Fachhochschule auszuhändigen. Fehlerhafte und mangelhafte Berichte müssen verbessert werden. Als Richtwerte gelten
1. für das Begleitseminar „Betriebliches Umfeld“
 - ein Organisationsbericht nach ca. acht Wochen Praktikum, der den Aufbau des betreffenden Betriebs beschreibt,
 - ein Referat über ein ausgewähltes Thema zum betrieblichen Umfeld der Praktikumsstelle,
 - ein Abschlußbericht nach Abschluß des Praktikums, der einen Überblick über die geleistete Arbeit geben soll (Aufgabenstellung, Zielsetzung, Umfeld und Lösungswege in einer auch Laien verständlichen Form),

2. für das Begleitseminar „Informatik im BPS“
— ein Fachbericht etwa in der Mitte des Praktikums,
— ein Fachbericht am Ende des Praktikums,
— ein Vortrag über einen Fachbericht.
Die Fachberichte werden von der Betreuerin oder dem Betreuer im Betrieb geprüft und abgezeichnet, um die Einhaltung der Verschwiegenheit zu gewährleisten.
- (2) Bei der Durchführung des BPS im Ausland außerhalb des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“ sind die Leistungen nach den Richtwerten des § 11 zu erbringen. Der Besuch der Begleitseminare kann entfallen. Die Vorträge für die Seminare „Informatik im BPS“ und „Betriebliches Umfeld“ sind in dem Semester zu halten, das auf den Auslandsaufenthalt folgt.
- l) § 13 wird gestrichen.
37. Anlage 2 — Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Berufspraktischen Semestern — wird wie folgt geändert:
- a) § 1 erhält folgende Fassung:
§ 1 Verpflichtungen der Vertragspartner
(1) Praktikumsstelle und FH verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des BPS zusammenzuwirken, Kontakt miteinander zu halten und Probleme einvernehmlich zu lösen.
(2) Die Praktikumsstelle benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Fachhochschule. Kontaktstelle in der FH ist das Praktikantensekretariat des Fachbereichs MND.
(3) Die Durchführung des BPS erfolgt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik.
- b) § 3 wird gestrichen.
c) Der bisherige § 4 wird zu § 3. In diesem Paragraphen wird Abs. 3 gestrichen.
d) Die bisherigen §§ 5 bis 11 werden zu §§ 4 bis 10.
38. Anlage 5 — Fächer des Wahlpflichtbereiches — erhält folgende Fassung:
Fächer des Wahlpflichtbereichs:
Seminare zur Informatik,
Programmiersprachen (Cobol, SAS, . . .),
Objektorientierte Programmierung,
Parallelverarbeitung mit ADA,
Roboterprogrammierung,
Rechnerarchitekturen,
Graphische Datenverarbeitung,
Compilerbau,
Theoretische Informatik,
Kryptographie,
Trends in Software Engineering
Neuronale Netze,
Operations Research,
Datenbankgestützte Anwendungsprogrammierung,
Informationsmanagement,
Simulation, Qualitätsmanagement,
Numerische Mathematik,
Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik,
Ausgewählte Kapitel aus der Physik
39. Anlage 6 — Vertiefungsfächer — wird wie folgt geändert:
- a) Bei Fach 1: Wirtschaft wird „Investition und Finanzierung“ ersetzt durch „Betriebliches Rechnungswesen“.
b) Die Fächer 2 (Mikrocomputertechnik), 3 (Technische Optik) und 5 (Elektrische Meßtechnik) werden gestrichen.
c) Als Fach 2 wird das folgende Fach eingefügt:
„Digitale Nachrichtenübertragung“ mit den Lehrveranstaltungen:
Nachrichtentechnik (4 SWS)
Digitale Signalverarbeitung (4 SWS)
Automatisierungssysteme (4 SWS)
Elektronikpraktikum (2 SWS)“
d) Das bisherige Fach 4 (Regelungstechnik) wird zu Fach 3.
40. Anlage 7 — Anforderungen der Prüfungen im Studiengang Informatik — wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 2.1. Betriebssysteme erhält folgende Fassung:
2.1. Betriebssysteme
— Überblick: Rechnerarchitekturen, Schichtenmodell (Beispiel Unix), Benutzeroberfläche
— Prozessverwaltung: Prozeßkonzept, Warteschlangen, Synchronisation, Kommunikation
— Speicherverwaltung: reales und virtuelles Memory, Swapping und Paging, Scheduling-Algorithmen
— Filesystemstruktur: Filesysteme, Baumstruktur, Zugriffskonzepte, Sicherheitsaspekte
— Peripherie-Device Management: I/O Strategien für Platten, Tape-Station, Drucker, Deadlock-Situationen
— Netzwerk: verschiedene Netzwerk-Topologien, Services, Protokolle
— Security: Konzepte, Sicherheitslevels nach D.o.D.
- b) Ziffer 2.2. Datenbanken erhält folgende Fassung:
2.2. Datenbanken
— Konzeptionelle Grundlagen (Datenbankkonzept, Datenbankarchitektur, Datenmodelle)
— Relationenmodell (Datenmodell, Relationenalgebra, Datenbankschema)
— relationale Datendefinitions- und Manipulationssprache SQL
— Datenmodellierung (Entity-Relationship-Modell, Umsetzung des E/R-Modells in ein relationales Datenbankschema, Abhängigkeiten und Normalformen)
41. Anlage 8 — Diplomzeugnis — wird wie folgt geändert:
- a) Nach Ziffer 4 wird als Ziffer 5 „Gesamtnote“ eingefügt. Die nachfolgende Ziffer mit der Überschrift „Wahlfächer“ wird zu Ziffer 6.
b) Am Ende wird der nachfolgende Satz angefügt:
„Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40%), der Diplomarbeit (40%) und der mündlichen Diplomprüfung (20%).“
42. Nach der Anlage 8 wird eine neue Anlage als Anlage 8a eingefügt:
Anlage 8a zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik, Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunktes „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der University of Hertfordshire studierten.
- FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN**
Diplomzeugnis
Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____
hat vor dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs
Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung
im Studiengang **Informatik**
die Diplomprüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:
- 1. DIPLOMARBEIT**

- 2. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN**
Computer Systems _____
Data Organization and _____
Programming _____

- 3. MÜNDLICHE DIPLOMPRÜFUNG**
1. Fach Software Engineering _____
2. Fach _____
- 4. STUDIENLEISTUNGEN DES HAUPTSTUDIUMS**
System Design and _____
Development _____
Business and Society _____

- Wahlpflichtfächer:
Fächer: _____

- Projekt _____
- 5. GESAMTNOTE** _____

6. WAHLFÄCHER

Frankfurt am Main, _____

Die Leiterin des Prüfungsamtes:/ Die Dekanin:/

Der Leiter des Prüfungsamtes:* Der Dekan:*

Bewertungen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40%), der Diplomarbeit (40%) und der mündlichen Diplomprüfung (20%)

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

43. Nach der Anlage 8a wird eine neue Anlage als Anlage 8b eingefügt:

Anlage 8b zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik, Diplomzeugnis für Studierende des Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“, die vor dem Wechsel an der Fachhochschule Frankfurt am Main studierten.

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

Diplomzeugnis

Frau/Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat vor dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs

Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung

im Studiengang **Informatik**

die Diplomprüfung abgelegt und dabei nachstehende Bewertungen erhalten:

1. DIPLOMARBEIT (PROJECT)

2. STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Betriebssysteme _____

Datenbanken _____

3. MÜNDLICHE DIPLOMPRÜFUNG

1. Fach Software Engineering _____

2. Fach _____

4. STUDIENLEISTUNGEN DES HAUPTSTUDIUMS

Software Engineering 1 _____

Software Engineering 2 _____

Datenschutz und -sicherheit _____

Wahlpflichtfächer: _____

Fächer: _____

Vertiefungsfach: _____

mit den Fächern

Projekt _____

Sozial- und Kulturwissenschaften _____

mit den Fächern

5. GESAMTNOTE

6. WAHLFÄCHER

Frankfurt am Main, _____

Die Leiterin des Prüfungsamtes:/ Die Dekanin:/

Der Leiter des Prüfungsamtes:* Der Dekan:*

Bewertungen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (40%), der Diplomarbeit (40%) und der mündlichen Diplomprüfung (20%)

*) Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

44. In Anlage 11 — Studienprogramm — wird bei Sem. 7 nach der Zeile „Projekt“ die folgende Zeile eingefügt:

Sem.	Studienfach	Stundenzahl	Summe
	„Kommunikationstechniken	2“	

45. Nach Anlage 11 werden die nachfolgenden Anlagen 12, 13 und 14 angefügt:

Anlage 12 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik:

Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Hertfordshire

Von Studierenden der School of Information Science (UH) erbracht (module-Wert)	Äquivalent im Studiengang Informatik, Fachbereich MND (FHF) (SWS-Zahl)
System Design & Development (2 mod)	Software Engineering 1 + 2 (8)
Embedded Systems (1 mod)	Realzeitsysteme (4)
Computer Networks (1 mod)	Rechnernetze (4)
Problem Solving, Knowledge & Reasoning (1 mod)	Expertensysteme (4)
Business and Society (2 mod)	2 S.u.K.-Fächer (je 2)
1 module aus dem Angebot der UH (level 3)	2 Wahlpflichtfächer (je 2 SWS)
2 modules aus dem Programm des 2. oder des 4. Studienjahres	Vertiefungsfach (Teile des 4. und 5. Studienseesters, je 4 SWS)

Anlage 13 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik: Studienleistungen im Studienschwerpunkt „Informatik in Europa“ für Studierende aus Frankfurt am Main

Von Studierenden aus Frankfurt an der School of Information Science (UH) erbracht

4-6 modules aus dem Angebot der Kurse mit level 3	Äquivalent im Studiengang Informatik, Fachbereich MND (FHF) (SWS-Zahl)
Courses in Economics, Electronics or Manufacturing Systems (2 mod)	Projekt (10 SWS) Wahlpflichtfächer (4-8 SWS)
Project (4 mod)	Vertiefungsfach, Teil 3 (6 SWS)
	Diplomarbeit

Anlage 14 zur Prüfungsordnung des Fachbereichs MND für den Studiengang Informatik:

Übersetzung der Bewertungsmethoden

von Hatfield	nach Frankfurt
P0 und P1	→ 1
P2 und P3	→ 2
P4 und P5	→ 3
P6, P7, P8, P9	→ 4
F	→ nicht bestanden

von Frankfurt

nach Hatfield	
1	→ P1
2	→ P3
3	→ P5
4	→ P7
nicht bestanden	→ F

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. September 1997 in Kraft.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

924

Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete;

hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 9. Juni 1997 (StAnz. S. 1790) und Erlaß vom 16. September 1994 (StAnz. S. 2969)

1. Die Befugnis, Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 des Gemeinsamen Runderlasses über Rechtsschutz in Strafsachen vom 9. Juni 1997 zu treffen, wird dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, dem Hessischen Landesvermessungsamt, der Hessischen Eichdirektion und der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen für ihren Geschäftsbereich übertragen.
2. Die Befugnis nach Nr. 1 wird dem Regierungspräsidium Darmstadt für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik übertragen.
3. Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Erlaß vom 16. September 1994 aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Juli 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Z b 2 A — 12 1 — 04 — 01
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 35/1997 S. 2602

925

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes — VLärmSchR 97 —

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 2. Juni 1997 die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes — VLärmSchR 97 — den obersten Straßenbaubehörden der Länder übersandt. Zu diesen im Verkehrsblatt (VkB1. 1997 S. 434) veröffentlichten VLärmSchR 97 ist folgendes anzumerken:

Die VLärmSchR 97 sind vom BMV mit den Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt worden. Sie beruhen auf der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253). Die Richtlinien gelten für Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge ebenso wie nach den Grundsätzen der Lärmsanierung und bei Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen.

Die Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 ersetzen

- die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und an Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen (Runderlaß StB 1/84 vom 30. Dezember 1983, geändert durch Runderlaß StB 2/86 vom 17. November 1986),
- die Hinweise zum Lärmschutz und zur Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Lärmsanierung) und den dazu gesondert ergangenen Einführungslerlaß vom 14. August 1992 — V a 21 — 63 a 40.07/63 a 40.05 (n. v.),
- die Richtlinien zur Entschädigung für die Beeinträchtigung von Wohngrundstücken — insbesondere des Außenbereichs — durch Straßenverkehrslärm (Erlaß vom 13. Juli 1993 — V a 21 — 63 a 40.05.02, n. v.).

Die vorgenannten Richtlinien und Erlasse hebe ich hiermit auf. Ich bitte, die Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen sowie bei Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen anzuwenden.

Die Anwendung der Grundsätze der Lärmvorsorge für öffentliche Straßen in kommunaler Baulast wird empfohlen.

Bei der Lärmsanierung von bestehenden Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen sind — abweichend von D, XIII, 37.1 der VLärmSchR 97 — folgende im Landeshaushalt geregelte Immissionsgrenzwerte anzuwenden:

	Tag	Nacht	
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen sowie in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	70 dB (A)	60 dB (A)	
2. in Gewerbegebieten	75 dB (A)	65 dB (A)	

Wiesbaden, 31. Juli 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V a 2A — 63 a 40.25

StAnz. 35/1997 S. 2602

926

DIN 18 800 Teil 7 — Stahlbauten, Herstellen — Eignungsnachweise zum Schweißen;

Stellen für die Erstellung der Kleinen und Großen Eignungsnachweise und Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Bauteilen und Konstruktionen aus Stahl erbracht haben;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 11. Juli 1997 (StAnz. S. 2376)

In der o. a. Veröffentlichung muß es unter 4. im ersten Satz statt „Ende 1997“ richtig „Ende Januar 1997“ heißen.

Die Redaktion

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

927

Vorhaben der Firma NUKEM Hanau GmbH, Produktionsteil NUKEM-A

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Erörterungstermin für das obige Vorhaben am 14. Oktober 1997, 9.00 Uhr, in der Kulturhalle in Hanau-Steinheim, Ludwigstraße 67, stattfindet und am 15. Oktober 1997, 9.00 Uhr, fortgesetzt wird.

Während des Erörterungstermins ist das Erörterungslokal ab 8.00 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, 12. August 1997

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
V 1 — 99.1.4.12.1.6

StAnz. 35/1997 S. 2602

928

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Hausbrandbeihilfe für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und von Kriegsofopferfürsorge für die Heizperiode 1997/1998

Bezug: Mein Erlaß vom 8. August 1996 (StAnz. S. 3121)

Den Preismitteilungen der Landesverbände des Brennstoffhandels konnte ich entnehmen, daß die Preise für Festbrennstoffe und für leichtes Heizöl gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind. Der statistische Bericht über die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Juli 1997 verzeichnet ebenfalls einen Anstieg der Preise für leichtes Heizöl. Der Umfang der Preissteigerungen erfordert meines Erachtens eine Anpassung der bislang gewährten Beihilfebeträge. Die Beihilfebeträge sind letztmalig für die Heizperiode 1996/1997 angepaßt worden.

Ich empfehle, bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1997/1998 von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

735 DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,

940 DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Ich gehe davon aus, daß bei gegebenem Informationsbedarf sowohl die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger als auch der Sozialhilfeaufwand beim Personenkreis der Minderbemittelten mitgeteilt werden kann. Deshalb verzichte ich auf die bisher zum 31. Oktober des laufenden Jahres und zum 31. März des Folgejahres erbetenen Berichte. Dieser Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 8. August 1997

**Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
IV B 1 A — 50 f 0401

StAnz. 35/2097 S. 2603

929

Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Aufgrund des § 53 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), bestelle ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1997

Herrn Leitenden Regierungsdirektor Dr. Otfried Schellhase in Kassel

zum Landeswahlbeauftragten
und

Herrn Oberamtsrat Karl Heinz Schäfer in Kassel
zu seinem Stellvertreter.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz im Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6.

Wiesbaden, 25. Juli 1997

**Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
IV A 1 a — 54 b 1700.1 So — 1/97
StAnz. 35/2097 S. 2603

930

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Gießen
ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** die Polizeihauptkommissare (BaL) Klaus Friedrich, Ernst Kamenicky, beide PD Limburg (beide 1. 7. 97);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rainer Lück, Jörg Pfeiffer, Markus Wientzek, sämtlich PSt. Herborn, Rainer Stöber, Udo Ziegler, beide PSt. Marburg, Uwe Schneider, PSt. Biedenkopf, Uwe Bergmann, Thomas Stahl, beide PSt. Limburg, Rainer Deutesfeld, Dieter Wissner, beide PSt. Weilburg, Hartmut Behr, Bernd Müller, Ernst Pöhlmann, Reinhard Möller, sämtlich PSt. Lauterbach (sämtlich 1. 7. 97);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 12** die Polizeihauptkommissare (BaL) Detlef Reckewell, PSt. Marburg, Helmut Weppeler, PSt. Lauterbach (beide 1. 7. 97);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage** die Kriminalhauptmeister (BaL) Wolfgang Langkopf, Karl-Heinz Schmidt, Peter Trier, sämtlich PD Marburg — ZKB — (sämtlich 1. 7. 97);
zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Horst-Günther Schaub, PSt. Marburg, Karl Hebel, PSt. Biedenkopf, Jürgen Wege, PSt. Cölbe, Peter Zehle, PSt. Weilburg, Manfred Hübsch, PD Lauterbach, Volker Dobleur, PSt. Alsfeld (sämtlich 1. 7. 97);

zur **Kriminaloberkommissarin** Kriminalkommissarin (BaL) Ute Jung, PD Limburg — ZKB — (1. 7. 97);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Oliver Bens, PSt. Marburg, Rainer Becker, Wilfried Textor, beide PSt. Limburg, Matthias Krönung, Thomas Rodemer, beide PSt. Lauterbach, Hasso Hofmann, PSt. Alsfeld (sämtlich 1. 9. 97);
die **Polizeihauptmeister (BaL)** Michael Kaiser, Peter Unger, beide PSt. Herborn, Wolfgang Grimm, Harald Mühling, Güter Neeb, sämtlich PSt. Lauterbach, Hans-Joachim Gelhar, Günther Lemmer, Karlheinz Lippert, Hartmut Stock, sämtlich PSt. Alsfeld (sämtlich 1. 7. 97);

in den **Ruhestand getreten:**

Polizeihauptkommissar Rainer Wörner, PD Limburg (31. 1. 97),
Erster Polizeihauptkommissar Gerhard Homberg, PSt. Weilburg (31. 3. 97),
Polizeihauptkommissar Reinhold Nüchter, PSt. Lauterbach (31. 3. 97),
Kriminalhauptkommissar Axel Schwenk, PD Limburg — ZKB — (31. 3. 97),
Polizeioberkommissar Johann Theis Schmidt, PSt. Marburg (31. 5. 97),
Polizeioberkommissar Egon Dornseiff, PD Marburg (30. 6. 97);

in den **Ruhestand versetzt:**

Kriminaloberkommissar Hermann Pristl, PD Marburg — ZKB — (31. 1. 97),
Kriminalhauptkommissar Herbert Moll (28. 2. 97),
Kriminaloberkommissar Wilfried Schneider (28. 2. 97),
beide PD Marburg — ZKB —,
Polizeioberkommissar Klaus Lindner, PD Marburg (28. 2. 97),
Polizeihauptkommissar Karl Greb, PSt. Lauterbach (28. 2. 97),
Polizeihauptkommissar Wolfgang Schaake, PD Lauterbach (30. 4. 97),
Polizeioberkommissar Reinhard Glienke, PSt. Alsfeld (30. 6. 97);

verstorben:

Polizeioberkommissar Wilfried Moritz, PSt. Biedenkopf (30. 3. 97).

Gießen, 13. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
13 P — V 33 — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Joachim Birgel, Wilfried Panteleit (beide 1. 7. 97);

zur **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Ute Humburg (1. 7. 97);

zu **Polizeihauptkommissaren/innen** die Polizeioberkommissare/innen (BaL) Siegfried Baier, Norbert Beck, Guido Brändel, Siegfried Dorfschäfer, Gerhard Fiedler, Michael Flecks, Hubert Fux, Robert Gerlach, Matthias Gora, Helmut Hamann, Uwe Herrmann, Helmut Jung, Stefan Junk, Jürgen Koch, Holger Koppel, Thomas Lutz, Klaus Marquardt, Hanns-Peter Meyer, Werner Möller, Gudrun Müller, Gottfried Pleyer, Frank Reiß, Fritz Rosenthal, Reinhart Siegerth, Peter Stöckmann, Jutta Warmuth, Hans-Jürgen Warmuth, Wolfgang Willershausen, Günter Wolf, Rainer Dietrich, Dieter Moos, Axel Krupp, Wilhelm Knieling, Günter Fritz, Holger Samstag, Günter Burkhardt, Dieter Böttcher (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Thomas Lindgren, Stefan Bangert, Josef Bernd Karb, Jürgen Damm, Klaus Möller, Thomas Becker, Thomas Ernst, Udo Willi Lünzer, Manfred Zapf, Ronald Funck, Michael Klar, Jürgen Lux, Jürgen Prior, Günther Wöhle, Dieter Haas (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeioberkommissaren/innen** die Polizeikommissare/innen (BaL) Detlef Groß, Helmut Gantner, Dietmar Titze, Stefan Traxler, Andreas Hoja, Thomas Trapke, Holger Kiesch, Konstantin Becker, Bärbel Wiechard, Bernd Schneider, Rudi Nitschky, Bernd Geßner, Oliver Kotzan, Eric Bangert, Heinz-Jürgen Brüning, Stephan Droese, Hans-Jürgen Münich, Bernhard Groß, Ralf Hesselning, Wilhelm Rainer Paul, Frank Sorgner, Guido Pieper, Annette Pflüger, Uwe Schütz, Reiner Lingner, Hartmut Scherer, Frank Hartweg, Gunter Pscheidt, Jürgen Godulla, Jürgen Feldbinder, Carlos Mußgang, Thomas Eschinger, Ralf Bongers, Ludwig Hoß, Jörg Otto Lehl, Martin Heinrich, Horst Bungert, Klaus-Dieter Strittmatter, Alois Staudt, Thomas Pischtiak, Bernd Kappius, Rudi Messner, Matthias Joswig, Herbert Schmidt, Hans-Georg Lösche, Thomas Tölle, Thomas Krumm (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminaloberkommissaren/innen** die Polizeikommissare/innen (BaL) Bernd Rehs, Jörn Graser, Ursula Elli Knoch, Achim Dünnhoff, Rudolf Beck, Jürgen Fuhr, Astrid Hübner, Thomas Schulze, Andreas Sticher, Andreas Nickel, Dieter Welker, Martin Hoff, Oliver Korn, Frank Hildebrand, Peter Reichwein, Torsten Bechtel, Frank Göbel, Frank Jericho, Marco Müller, Andreas Hübner, Wilfried Schneider, Frank Dings, Mario Bunzel, Erhard Sommerfeld, Joachim Rose, Michael Kraus, Ute Meyer, Burkhard Leibmann, Ariane Klauer, Lutz Agsten (sämtlich 1. 7. 97);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Gabriele Fremdt (1. 7. 97);

zu **Polizeihauptmeistern/innen** die Polizeiobermeister/innen (BaL) Bernd Schäfer, Ferdinand Kastner, Ulf Niebling, Roland Schwarz, Heiko Fröhlich, Andreas Gallus, Gerd Apel, Dirk Volkmar, Andreas Georgi, Hans-Friedrich Todt, Michael Langer, Michael Dunzweiler, Dieter Himmel, Rüdiger Amstutz, Peter Sattler, Uwe Link, Rainer Stahl, Roland Gmeiner, Jürgen Meyer, Horst Schulz, Ute Zaenker, Rolf Kleinschmidt, Dietmar Hermann, Peter Freund, Frank Parr, Thorsten Siebert, Frank Bartel, Klaus Henkel, Bernhard Schneider, Peter Schindler, Christian Hilpisch, Markus Dinkel, Franz Josef Werner, Thomas Berger, Michael Ferschke, Carlo Schmidt, Uwe Böttcher, Joachim Uhl, Michael Kaiser, Rüdiger Kraus, Joseph Keller, Stefan Wied, Andreas Baier, Uwe Schild, Udo-Matthias Speier, Michael Wagner, Tobias Schmidt, Stefan Wiegand, Thomas Zipp, Rainer Langer, Hubertus Agel, Michael Freuser, Uwe Kretschmer, Anke Bernhard, Hans Jochen Fischer, Thomas Zschaler, Martin Schneider, Thomas Marschall, Gerhard Georgi, Stefan Gossing, Jörg Antl, Andreas Gabke, Jens Eichhöfer, Jürgen Laaz, Dirk Dornseiff, Armin Baum, Wolfgang Böttger, Jürgen Heinz, Helmut Lüders, Michael Lapp, Martin Hardt, Martin Podolsky, Thomas Nowozenski, Bernd Ladleif, Alexander Kaufmann, Rainer Herzinger, Ralf Lorey, Winfried Fladung, Holger Rampe, Marko Weise, Frank Pilgram, Guido Schreiner, Markus Stolper, Andreas Hirth, Michael Müllers, Jens Müller, Robert Rychlik, Arnd Truber, Norbert Buchholz, Walter Koch, Markus Overbeck, Jörg Leimbach, Jens Heine, Klaus-Dieter Fischer, Klaus Peter Weigel, Markus Dümig, Volker Müller, Stefan Jung, Thorsten Klug, Ingo Herrmann, Oliver Stürtz, Andreas Dicke, Martin Weckler, Martin Scharf, Martin Grünewaldt, Dieter Theobald, Thomas Käfer, Werner Spill, Thomas Koch, Gerd Bruns, Frank Houben, Thomas Gohla, Thorsten Gebhardt, Holger Henz, Michael Richter, Andreas Schoppe, Jürgen Windemuth, Thomas Kunz, Andreas

Wagner, Thomas Frowein, Jürgen Wege, Mark Weiershausen, Wolfgang Petry, Mathias Jannicke, Michael Schäfer, Susanne Singer, Markus Wild, Christiane Schmidt, Susanne Mimler, Michael Schlidt, Andreas Berning, Reiner Müller, Holger Augustin, Ingo Bender, Peter Rüdiger Berg, Jens Blankenberg, Christof Brado, Marc Breithaupt, Holger Damm, Simone Dewenter, Ralf Dörr, Winfried Fey, Ralf Heibel, Tim Heinen, Anke Hoffmann, Elvira Ildt, Klaus-Peter Jung, Holger Kemmerling, Armin Klaus, Thomas Krippner, Arno Kroll, Andreas Lagershausen, Ralph Linker, Matthias Metzler, Volker Müller, Ralf Ottmers, Ingo Pohle, Christoph Quast, Martin Scheck, Olaf Schindler, Thorsten Schmidt, Thorsten Schnell, Michael Schulz, Jörg Steffens, Thomas Stowasser, Uwe Tenbusch, Annette Thome, Volker Tschepe, Kirsten Varlemann, Matthias Wenzel, Bernd Friedrich, Andreas Drews, Holger Sturm, Andreas Schamell, Jiri Kviz, Thomas Zimmermann, Peter Lenz, Silvia Weinig, Mark Rinke, Frank Schneider, Michael Hase, Sören Skora (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeihauptmeistern/innen** die Polizeiobermeister/innen (BaP) Bernd Geilhorn, Simone Schieferstein, Nicole Wagner, Silke Jackel, Jürgen Naumann, Jörg Schmidt (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Nicole Seliger, Torsten Zechmeister, Marietta Emler, Olaf Gedik, Simone Klose, Christian Claßen, Martina Ivan-schitz, Peter Schumacher, Antje van der Heide, Carsten Richter, Michael Heckmann, Frank Frotscher (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminalhauptmeisterinnen** die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Katja Peglow, Silke Adamietz, Simone Wieland, Katja Meyer (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaL) Sabine Post, Jochen Adler, Gudrun Friedrich, Erik Schnur, Rico Merker, Torsten Hofmann, Björn Stosch, Jens Bäumner, Dirk Bindbeutel, Götz Dietrich, Peter Franke, Ansgar Hop-pelshäuser, Rüdiger Kretz, Arne Krummel, Thomas Lachmann, Rolf Lang, Hagen-Martin Lietz, Frank Martinez, Karlheinz Rath, Claus-Marco Sahlmann, Susanne Schäfer, Uwe Seel, Heiko Stippich, Markus Wortmann, Stefan Ellerkamm, Klaus Schröder, Stephan Jany, Gunther Wiesner, Marco Christen, Dirk Baltes (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaP) Volker Sippel, Christina Brey, Rickmer Heitmann, Diana Kämpfer, Stefan Metten, Petra Schmidtmann, Ricky Werners-bach, Stefan Russ, Marcus Tielemann, Torsten Belmborn, Pe-trick Böttcher, Silke Feierabend, Madeleine Fekete, Thilo Ga-rotti, Marcel Gräß, Erik Hessenmüller, Martina Hoyer, Regina Kaminsky, Peggy Krämer, Nadine Meier, Dominik Naumann, Marion Neuhaus, Dirk Schäfer, Maik Schmerler, Rainer Schu-bach, Sybille Swoboda, Markus Tangermann, Thomas Triesch, Nicolai Ullrich, Gunter Weber, Carina Wendt, Carsten Wittkop, Aron Wöhe, Mario Abmann, Matthias Bausch, Marcus Bayerl, Tanja Bettendorf, Sandra Burim, Thorsten Eidenmül-ler, Marc Eigenbrodt, Heidi Engelbrecht, Thomas Erdmenger, Jan Fey, Mathias Gerlach, Markus Grill, Stefan Großmann, Alexander Haitisch, Kay-Michael Henze, Lars Hollstein, Bertil Horst, Heiko Hummel, Jennifer Jakob, André Köthe, German Kreuzer, Christoph Kunz, Carsten Loh, Marc Müller, Sonja Müller, Stefan Müller, Christian Neusel, Katja Paulus, Marco Pfeiffer, Sebastian Rehor, Torsten Richter, Angela Röhs, Ma-nuela Rummelt, Nicole Schäfer, Annett Schäler, Thorsten Schardt, Christian Scharwe, Carmen Schmidt, Simone Schmidt, Jörg Schott, Maik Schubert, Anette Schwab, Alex-andra Schwarz, Simone Sieger, Stephan Sonnleitner, Thomas Stang, Sandra Studte, Oliver Welpot, Kristina Wilhelm, Mi-chael Zey, Marcus Zinser, Jens Kaiser, Carsten Dröner, Paul Heidenreich, Heiko Köble, Iris Holzhauser, Manuela Lang, Ste-fanie Sauer, Thorsten Gerhardt, Torsten Stephan, Silke Fritsch, Ronny Günkel, Stephan Krien, Michael Lenz, Bianca Müller, Melanie Neumann, Mirco Roth, Elk Schorge, Tobias Schütz, Klaus Uppal, Matthias Waldmann, Manuel Ehrt, Jens Jakobi, Michael Laupert, Stephan Schüller, Jörg Wuttig, Kar-sten Niehaus, Gabriele Kiss, Ingo Althoff, Heiko Belzer, Mar-kus Mengel, Kai Schäfer (sämtlich 1. 7. 97), Stefan Ruppert (2. 7. 97), Peer Hartmann (25. 7. 97);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 12** die Polizeihauptkommissare (BaL) Jürgen Blumentritt, Josef Büttner, Norbert Krüger, Kurt Schneider, Armin Garbacziok, Wolfgang Korb (sämtlich 1. 7. 97), die Kriminalhauptkommissare (BaL) Peter Dörge, Jürgen Genge, Richard Heinecke, Karl Ludwig Pfeil, Michael Plößer, Manfred Heinlein (sämtlich 1. 7. 97);

in die **Besoldungsgruppe A 9** mit Amtszulage die Polizeihaupt-meister (BaL) Jürgen Zeitz, Karl-Horst Schneider, Klaus Rot-schinski, Karlheinz Bühler, Willi Schwab, Harald Röder, Rein-

hold Reichenbach, Bernd Ellenberg, Klaus Hartmann, Heinz Werner Welisch, Günther Puschner, Erich Günther, Oswald Helbig, Wolfgang Hühn, Armin Reinhardt, Adolf Jakob Alheit, Gisbert Schröder, Harry Zwiener, Horst Niewerth, Joachim Krätzer, Jochen Martens, Rolf Müller, Peter Heschler, Hans Jürgen Theis, Volkhardt Konnerth, Karl Bäder, Alfred Pröpster, Karl-Heinz Henkes, Walter Schüttler, Martin Lissmann, Klaus-Peter Jung, Dieter Schade, Christoph Heck, Josef Funk, Joachim Corell, Werner Zeller, Rainer Rohde, Wolfgang Jost, Horst Habrecht, Michael Liebisch, Wolfgang Link, Heinrich Baron, Hans Ernst Rompf, Gerhard Reinecke, Alexander Böhm, Kunibert Gottschalk, Eckhard Lauer, Jürgen Schröpfer, Karl-Heinz März, Jürgen Proschinger, Günter Dietz, Axel Heidgen, Hartmut Hensel, Andreas Flach, Olaf Dana, Günter Werner, Peter Zaenker, Karl Heyer, Karl-Heinz Reichert, Claus Brill, Herbert Berneburg, Peter Willi Deubel, Siegfried Pfeil, Rolf Albach, Harald Werner, Thomas Kern, Ulrich Engelhardt, Peter Jünemann, Bernhard Baytz, Josef Ernst Sczodrok, Heinrich Arnold, Hubertus Reith, Peter Lohmann, Klaus-Heinrich Keßler, Frank Kalbhenn, Dieter Wolf, Edgar Rippl, Alfred Weber, Reiner Lederer, Werner Kühn, Wolfgang Körner, Herbert Ludwig, Hans-Jürgen Schmidt, Helmut May, Rudi Schäfer, Hans-Jürgen Lissou, Alfred Hoheisel, Günther Bredfeld, Jürgen Zimmermann, Hans-Georg Lindner, Werner Harbich, Norbert Seidemann, Hartmut Büchner (sämtlich 1. 7. 97), die Kriminalhauptmeister (BaL) Bernd Mohn, Johann Brand, Kurt Heinz Hoffmann, Claus-Dieter Bruchmann, Wolfgang Schubert, Thomas Klein, Jochen Zimmermann, Uwe Bettmann, Reinhard Niederhöfer, Uwe Tschakert, Jürgen Theis, Harald Ringel, Horst Freise, Uwe Roth, Horst-Dieter Volkmer, Thomas Busch, Udo Steinmüller, Ulrich Fischer, Walter Schmidt, Rolf-Rüdiger Paeth (sämtlich 1. 7. 97), Siegmund Rex (24. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister/in (BaP) Claus Marco Sahlmann (16. 6. 97), Susanne Schäfer (29. 6. 97), Matthias Szarfanowicz (4. 7. 97), die Polizeiobermeister/innen (BaP) Jens de Vries (5. 6. 97), Jörg Hellwig (20. 6. 97), Frauke Kieper (25. 6. 97), Stefan Leister (29. 6. 97), Anja Eibeck (1. 7. 97), Polizeikommissar (BaP) Frank Sandvoß (20. 6. 97);

reaktiviert:

Polizeihauptmeister (BaL) Udo Siebrecht (1. 7. 97), Polizeihauptmeister (BaL) Harald Triebstein (7. 7. 97);

versetzt:

vom Polizeipräsidenten in Berlin Polizeiobermeister Lars Henke (1. 7. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Alfred Beese (31. 7. 97).

Frankfurt am Main, 13. August 1997

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 33 — rt — 8 b

beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

ernannt:

zur **Leitenden Landwirtschaftsdirektorin** Landwirtschaftsdirektorin (BaL) Elsbeth Kniß (1. 7. 97);

zu **Landwirtschaftsdirektoren/innen** die Landwirtschaftsoberräte/oberrätinnen (BaL) Klaus Hermann Wagner, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld, Dr. Heribert Hinderfeld, ARLL Usingen, Axel Friese, ARLL Korbach, Ursula Baumgärtel-Blaschke, ARLL Eschwege, Margarete Kindler, ARLL Darmstadt (sämtlich 1. 7. 97);

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Stephan Büttner, ARLL Fulda (1. 7. 97);

zum **Gartenbaudirektor** Gartenbauoberrat (BaL) Günter Krämer, ARLL Heppenheim (1. 7. 97);

zum/zur **Landwirtschaftsoberrat/oberrätin** Landwirtschaftsrat/rätin (BaL) Dr. Richard Ferdinand Neff, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad

Hersfeld, Claudia Jung, Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (beide 1. 7. 97);

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Thomas Fabian, ARLL Reichelsheim (1. 7. 97);

zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Klaus-Peter Kubiak, Hans-Joachim Stock (beide 1. 7. 97);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Hans Freund (1. 7. 97);

zu **Technischen Amtmännern/Amtfrauen**, die Technischen Oberinspektoren/innen (BaL) Hermann Götz, Christian Hensel, Kathrin Geyer, sämtlich ARLL Friedberg, Jost-Reiner Karle, Achim Weyrich, Bernhard Walter Franz, sämtlich ARLL Limburg, Martin Heinrich Walper, Elvira Valtink, beide ARLL Eschwege, Bernd Gebhardt, ARLL Hofgeismar, Klaus Trümner, ARLL Marburg, Hubert Reinirgens, ARLL Korbach, Arnd Ritter, Hessische Landesanstalt für Tierzucht Neu-Ulrichstein, Lothar Helfrich, ARLL Fulda, Karl-Heinz Möller, ARLL Bad Hersfeld, Manfred Stephan Bock, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld, Eberhard Cramer, Michael Lenz (sämtlich 1. 7. 97);

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Thomas Hoos, ARLL Vogelsberg (7. 5. 97);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Ernst Jatsch, Erwin Jatsch, beide ARLL Marburg, Michael Sauer, Bernhard Schmiedl, beide ARLL Limburg, Ulrich Kimpel, ARLL Bad Hersfeld (sämtlich 1. 7. 97);

zu/zur **Oberinspektoren/in** die Inspektoren/in (BaL) Werner Heep, ARLL Usingen, Walter Hübner, ARLL Heppenheim, Ulrike Manns, ARLL Bad Hersfeld (sämtlich 1. 7. 97);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Sabine Weiß, ARLL Usingen (1. 7. 97);

zu **Technischen Inspektoren** die Technischen Hauptsekretäre (BaL) Ralf Ehlert, ARLL Reichelsheim, Walter Busch, ARLL Wetzlar (beide 1. 7. 97);

zum **Ersten Hauptsattelmeister** Hauptsattelmeister (BaL) Rolf Petruschke, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 7. 97);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaL) Karsten Krug, ARLL Hofgeismar, Werner Holzappel, ARLL Darmstadt (beide 1. 7. 97);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Axel Müller (1. 3. 97);

zum **Sekretär Assistent** (BaL) Ulrich Müller, ARLL Hofgeismar (1. 7. 97);

zur **Sekretärin Assistentin** (BaP) Bianca Lenzing, ARLL Hofgeismar (1. 7. 97);

eingewiesen:

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Technischer Oberamtsrat (BaL) Lothar Seeger, ARLL Eschwege (1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Landwirtschaftsrätin (BaP) Beate Reichhold-Appel, ARLL Friedberg (2. 6. 97), Sattelmeister (BaP) Frank Stecher, Hessisches Landgestüt Dillenburg (24. 7. 97);

in den Ruhestand getreten:

Vermessungsdirektor Adolf Kötschau, ARLL Fulda (30. 6. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektor Theodor Kranz, Regierungsdirektor Dr. Peter Richtscheid, Forstdirektor Dr. Horst Lieberum, Technischer Oberamtsrat Hubertus Wehner (sämtlich 31. 7. 97); Inspektor Wolfgang Christ, Sattelmeister Helmut Schmidt, Hessisches Landgestüt Dillenburg (beide 30. 6. 97);

verstorben:

Inspektorin z. A. Christa Kalkbrenner, ARLL Fritzlar (27. 7. 97).

Kassel, 13. August 1997

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
12 — 7 g 10.01

StAnz. 35/2097 S. 2603

931

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Hanau, beschränkt auf den Stadtteil Steinheim, aus Anlaß des „45. Bundesapfelweinfestes“ am Sonntag, den 31. August 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 1997 in Kraft.

Darmstadt, 13. August 1997 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2606

932

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt, 5. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ändert bzw. ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26. Februar 1996 (StAnz. S. 715), 13. Mai 1996 (StAnz. S. 1613), 15. Juli 1996 (StAnz. S. 2215), 3. Februar 1997 (StAnz. S. 455) und 12. Mai 1997 (StAnz. S. 1458) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt.

Die Änderung betrifft unter der Ziffer 4 die teilweise Änderung des Verlaufes der Überschwemmungsgebietsgrenze.

Verzeichnis der Arbeitskarten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
4	Mümling (Änderung)	1996 1997 (Karte Nr. 3)	Beerfelden (Hetzbach) — km 44,80 — bis Landesgrenze Hessen/Bayern — km 8,250 —	Beerfelden — Hetzbach — Beerfelden Erbach — Ebersberg — Schönnen — Lauerbach — Erbach Michelstadt — Michelstadt — Steinbach Bad König — Zell — Bad König — Etzen-Gesäß Höchst — Mümling-Grumbach — Höchst Breuberg — Sandbach — Neustadt — Hainstadt Odenwaldkreis
8	Main	1995	Kreisgrenze Landkreis Groß-Gerau (Gemarkung Kelsterbach)/Stadtgrenze Frankfurt (Gemarkung Sindlingen) — Main-km 22,44 linkes Ufer — bis zur Gemarkungsgrenze Raunheim/Kelsterbach — Main-km 14,84 linkes Ufer —	Kelsterbach — Kelsterbach Landkreis Groß-Gerau
9	Main	1995	Gemarkungsgrenze Raunheim-Kelsterbach — Main-km 15,38 linkes Ufer — bis zur Gemarkungsgrenze Rüsselsheim/Raunheim — Main-km 10,22 linkes Ufer —	Raunheim — Raunheim Landkreis Groß-Gerau

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Städte/Gemeinden Gemarkungen Landkreise
10	Main	1995	Gemarkungsgrenze Rüsselsheim/Raunheim — Main-km 10,22 linkes Ufer — bis zur Gemarkungsgrenze Bischofsheim/Rüsselsheim — Main-km 5,16 linkes Ufer —	Rüsselsheim — Rüsselsheim Landkreis Groß-Gerau
11	Main	1995	Gemarkungsgrenze Bischofsheim/Rüsselsheim — Main-km 5,16 linkes Ufer — bis zur Gemarkungsgrenze Ginsheim-Gustavsburg (Gemarkung Ginsheim)/Bischofsheim — Main-km 3,50 linkes Ufer —	Bischofsheim — Bischofsheim Landkreis Groß-Gerau
12	Main	1995/1997	Gemarkungsgrenze Ginsheim-Gustavsburg (Gemarkung Ginsheim)/Bischofsheim — Main-km 3,70 linkes Ufer — bis zur Mündung in den Rhein in der Gemarkung Ginsheim — Main-km 0,00 linkes Ufer —	Ginsheim-Gustavsburg — Ginsheim Landkreis Groß-Gerau

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr.: 4

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst,
Montmelianer Platz 4,
64739 Höchst,
und

beim Herrn Landrat des Odenwaldkreises
— untere Wasserbehörde —,
Michelstädter Straße 12,
64711 Erbach,

lfd. Nr.: 8

beim Magistrat der Stadt Kelsterbach,
Mörfelder Straße 33,
65451 Kelsterbach,

lfd. Nr.: 9

beim Magistrat der Stadt Raunheim,
Schulstraße 2,
65479 Raunheim,

lfd. Nr.: 10

beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
Marktplatz 4,
65428 Rüsselsheim,

lfd. Nr.: 11

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim,
Schulstraße 13—15,
65474 Bischofsheim,

lfd. Nr.: 12

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg,
Schulstraße 12,
65462 Ginsheim-Gustavsburg.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Regierungspräsidium Darmstadt
— obere Wasserbehörde —,
Wilhelminenstraße 1—3,
64278 Darmstadt, — lfd. Nr.: 4, 8 bis 12 —
2. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Michelstädter Straße 12,
64711 Erbach, — lfd. Nr.: 4 —
3. dem Herrn Landrat des Landkreises Groß-Gerau
— untere Wasserbehörde —,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau, — lfd. Nr.: 8 bis 12 —

4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau.

— lfd. Nr.: 8 bis 12 —

Darmstadt, 10. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 35/1997 S. 2606

933 GIESSEN

Änderungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ sowie der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin

Aufgrund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch 5. Änderungsverordnung vom 15. Januar 1996 (GVBl. I S. 10) und den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 1996 und 24. Februar 1997 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ und „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ vom 16. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten (§§ 15, 16) sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weichen die Bewe. ungen mehr als 3 Punkte voneinander ab, so ist ein drittes Prüfungsausschussmitglied hinzuzuziehen. Bei den Prüfungsarbeiten sind die fachliche Leistung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu bewerten. Daneben sind die äußere Form der Arbeit sowie die Rechtschreibung und Zeichensetzung zu berücksichtigen. Hierfür dürfen im Einzelfall bis zu 4 Leistungspunkte hinzugerechnet oder abgezogen werden. Die Höchstpunktzahl von 100 Punkten darf nicht überschritten werden.

2. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Arbeiten der praktischen Prüfung sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 28 Abs. 5 sind 30 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Von den Erfordernissen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die zur Prüfung anstehende Person durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Teilprüfungen sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weichen die Bewertungen mehr als 3 Punkte voneinander ab, so ist ein drittes Prüfungsausschussmitglied hinzuzuziehen. Bei den Prüfungsarbeiten sind die fachliche Leistung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu bewerten. Daneben sind die äußere Form der Arbeit sowie die Rechtschreibung und Zeichensetzung zu berücksichtigen. Hierfür dürfen im Einzelfall bis zu 4 Leistungspunkte hinzugerechnet oder abgezogen werden. Die Höchstpunktzahl von 100 Punkten darf nicht überschritten werden.

Artikel III

Diese Änderungen der vorgenannten Prüfungsordnungen treten an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Mit Erlaß vom 24. Juli 1997 (I B 5 — 10 e 08031) wurden die Änderungen gemäß § 41 Satz 4 BBiG vom Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz genehmigt.

Gießen, 21. August 1997 **Regierungspräsidium Gießen**
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 35/1997 S. 2607

934

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Alsfeld in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Historischen Marktes am 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktbereich mit der äußeren Begrenzung folgender Straßen: Gg.-Martin-Kober-Straße, Teilstück Alicestraße bis zur Schellengasse, Schellengasse, Teilstück An der Au bis Hersfelder Straße, Pfarrwiesweg, Verbindungsweg zwischen Hersfelder Straße und Fulder Weg, Fulder Tor bis Eingang Wallgasse, Wallgasse bis Eingang Junkergarten, Junkergarten bis Eingang Volkmarstraße, Volkmarstraße bis Eingang Altenburger Straße, Altenburger Straße bis Mainzer Tor, Mainzer Tor, Marburger Straße bis Bahnübergang (Eingang Gg.-Martin-Kober-Straße).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Gießen, 8. August 1997 **Regierungspräsidium Gießen**
In Vertretung
gez. Berg
StAnz. 35/1997 S. 2608

935

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Schlitz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Kunsthandwerkermarktes am 14. September 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Im Grund bis Einmündung Auf der Zinn, Auf der Zinn, Herrngartenstraße bis Einmündung Auf der Zinn, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Otto-Zinßer-Straße, Otto-Zinßer-Straße sowie alle Straßen innerhalb dieses Bereiches „Kernstadtbereich“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Gießen, 8. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
StAnz. 35/1997 S. 2608

936**KASSEL**

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Zentrum der Stadt Fulda für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des traditionellen Stadt- und Weinfestes am Sonntag, dem 7. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze in der Innenstadt von Fulda:

Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Heinrichstraße bis Kreuzung Sturmstraße und Kreuzung Nikolausstraße, Lindenstraße bis Kreuzung Sturmstraße und Kreuzung Petersgasse, Rabanusstraße, Petersgasse, Vor dem Peterstor, Peterstor, Universitätsplatz, Universitätsstraße, Schulstraße, Jesuitenplatz, Borgiasplatz, Nonnengasse, Kasernengäßchen, Steinweg, Unterm Heiligen Kreuz, Marktstraße, Kleine Marktstraße, Buttermarkt, Doll, Florengasse bis Kreuzung Dalbergstraße, Karlstraße, Zitronenmannsgäßchen, Am Stockhaus, Friedrichstraße, Mittelstraße, Robert-Kirchner-Straße bis Kreuzung Kanalstraße, Gemüsemarkt, Kanalstraße bis Kreuzung Luckenberg, Luckenberg, Simpliciusbrunnen, Löherstraße bis Kreuzung Gerbergasse.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 7. September 1997 in Kraft.

Kassel, 15. August 1997 **Regierungspräsidium Kassel**
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 35/1997 S. 2608

937

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Hessisch Lichtenau** für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des „Historischen Altstadtmarktes“ am Sonntag, dem 14. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze:

Landgrafenstraße, Kirchstraße, Kirchplatz Burgstraße, Wallstraße, Poststraße, Mühlweg bis Postamt, Heinrichstraße bis Deseler Straße, Parkplatz am Bürgerhaus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Kassel, 14. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2609

938

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktgebiet der Stadt **Tann (Rhön)** aus Anlaß des traditionellen Tanner Wirtefestes am Sonntag, dem 14. September 1997 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Kassel, 14. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2609

939

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde **Willingen** für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich aus Anlaß des traditionellen Herbstmarktes am Sonntag, dem 14. September 1997 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze:

Briloner Straße, Waldecker Straße, Zum Kurgarten und Schwalefelder Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Kassel, 14. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2609

940

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Wolfhagen** aus Anlaß des traditionellen Michaelismarktes am Sonntag, dem 14. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1997 in Kraft.

Kassel, 14. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2609

941

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Melsungen** aus Anlaß des traditionellen Michaelismarktes am Sonntag, dem 21. September 1997 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1997 in Kraft.

Kassel, 14. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2609

942

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktgebiet der Stadt Schwalmstadt — Stadtteil Treysa — anlässlich des traditionellen Michaelismarktes am Sonntag, dem 21. September 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1997 in Kraft.

Kassel, 14. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2610

943

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. August 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Rotenburg a. d. Fulda am Sonntag, dem 28. September 1997 aus Anlaß des traditionellen Töpfermarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. September 1997 in Kraft.

Kassel, 15. August 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 35/1997 S. 2610

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Kommunalabgabengesetz. Kommentar von Klaus-Dieter Röscher, 3., neubearb. Aufl., 1997, 208 S., kart. 59,— DM. Deutscher Gemeindeverlag/W. Kohlhammer GmbH, Mainz. ISBN 3-555-40142-4

Der Autor, für Fragen des Kommunalabgabenrechts zuständiger Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund, hat eine neue Kommentierung vorgelegt, die neben den seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Änderungen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vor allem die seither ergangene umfangreiche Rechtsprechung mit einbezieht. In durchaus kritischer Würdigung der zitierten Gerichtsentscheidungen und unter jeweiliger Bezugnahme auf die kommunale Praxis zum Abgabenrecht informiert das Werk umfassend und auf wohlthuend verständliche Weise über Problemstellungen und -lösungen der einzelnen Abgabengebiete.

Besonderes Gewicht wird dem im Zentrum des Gesetzes stehenden Vorschriften über Gebühren (§ 10 KAG) und Beiträge (§ 11 KAG) zugewandt, wobei die Erläuterungen zur komplexen Materie des Beitragsrechts naturgemäß den weitaus breiteren Raum beanspruchen. Röscher braucht in diesem Zusammenhang nur auf die außerordentlich prekäre Finanzsituation der Gemeinden und Landkreise hinzuweisen, um jedermann vor Augen zu führen, welche Bedeutung der Beitrag nach § 11 KAG als Finanzierungsmittel zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen seit Inkrafttreten des KAG am 1. April 1970 gewonnen hat. Aber auch die Kommentierung der anderen abgabenrechtlichen Themenkomplexe, seien es die kommunalen Steuern (§§ 7 und 8 KAG), der in § 4 KAG geregelte Anwendungsbereich der Abgabenordnung oder die Satzungsvoraussetzungen des § 2 KAG als Abgabengrundlage, bietet einen ausgezeichneten Überblick über Entwicklung und Stand von Verwaltungspraxis und Rechtsprechung.

Der Kommentar kann somit insgesamt als ein für den kommunalen Verwaltungspraktiker „vor Ort“ wie für Gerichte und Anwaltschaft gleichermaßen sachdienliches Nachschlagewerk empfohlen werden; als ein Ratgeber, der nicht zuletzt dem von Amts wegen mit dem Kommunalabgabenrecht betrauten Rezensenten höchst willkommen ist.

Ministerialrat Peter Dörner

Rundfunkrecht in Europa — Auf dem Weg zu einem Gemeinrecht europäischer Rundfunkordnungen. Von Bernd Holznagel. JUS PUBLICUM, Band 18, 1996, ca. 460 S., Ln., 168,— DM, J.C.B. Mohr, Tübingen. ISBN 3-16-146614-4

I.

Bei der Abhandlung handelt es sich um eine Habilitationsschrift rechtsvergleichender Natur. Der Verfasser unterzieht die nationalen Rundfunkordnungen in Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien einem Vergleich, um Unterschiede und Gemeinsam-

keiten deutlich werden zu lassen. Dabei spürt er insbesondere der Frage nach, ob sich ein europäisches Gemeinrecht auf dem Gebiet der Rundfunkordnungen herausgebildet hat.

II.

1. Im ersten Teil der Abhandlung wird die Rundfunkentwicklung in den vorgenannten EU-Staaten umrissen.

Für Deutschland ist der Weg des Rundfunks vom nationalsozialistischen Propagandainstrument über den Aufbau eines gemeinwohlorientierten, staatsfreien und föderal organisierten Rundfunks, dem Bund-Länder-Konflikt bis zur Einführung des dualen Rundfunksystems anschaulich zusammengefaßt.

Die politische Auseinandersetzung über die Einführung des privaten Rundfunks ungeachtet der noch nicht abgeschlossenen und ausgewerteten Pilotversuche, das Ringen um den ersten Rundfunkstaatsvertrag der Länder und die Satelliten-Teilstaatsverträge der sogenannten Nord- und Südschiene sowie der Einfluß der Kabel- und Satellitenpolitik der damaligen Deutschen Bundespost sind überzeugend gewürdigt.

Die Darlegungen der Konzentrationsprozesse im privaten Fernsehen erscheinen demgegenüber sehr knapp und partiell mißverständlich. Tatsächlich haben sich aus den ersten auf dem deutschen Fernsehmarkt, zu Beginn durchaus noch eigene Interessen verfolgenden Unternehmen Axel-Springer-Verlags AG, Compagnie Luxembourgeoise Télédiffusion und UFA/Bertelsmann AG, erst schrittweise die beiden Senderfamilien Kirch/Springer und CLT/UFA herausgebildet. Die regelmäßige Aktualisierung der vielfaltsichernden Vorschriften in den Rundfunkstaatsverträgen 1991 und 1996 haben diese Entwicklung kaum beeinflußt.

Zu den Grenzen der föderalen Rundfunkaufsicht gehören auch die Länderstandortinteressen, wie der Verfasser anderen Orts zutreffend hervorhebt.

Innerhalb der Entwicklungslinien der französischen Rundfunkordnung wird der unverhohlene zentralistische Einfluß auf das Rundfunkwesen, die politisch motivierte Veränderung der Rundfunkstruktur in zwei bis vier Jahresrhythmen (1982, 1984, 1986, 1989 und 1992) und die beispiellose Privatisierung des öffentlich-rechtlichen Fernseh-Flaggschiffs TF 1 deutlich.

Die Darstellung der englischen Rundfunkentwicklung hebt die Kontinuität der Public-service-Idee hervor und läßt vor diesem Hintergrund die politische Initiative der (De-)Regulierung durch den sogenannten light-touch plastisch aufscheinen.

Einprägsam wird die naturwüchsig entstandene Rundfunkordnung Italiens, die dortige legislative Zurückhaltung, die Einflußsphäre der Berlusconi-Gruppe und der direkte parteipolitische Einfluß auf den Rundfunk dargestellt.

Das bis 1989 andauernde Monopol des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und die mangels Rundfunkgebührenerhebung notwendige staatliche Subventionierung der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten kristallisieren sich als Schwerpunkte der spanischen Rundfunkentwicklung heraus.

Aus dieser Spurensuche zieht der Verfasser einige gemeinsame Grundstrukturen.

2. Der zweite Teil der Abhandlung gilt — gleichsam einer juristischen Probe auf den historischen Befund — dem Vergleich der normativen Grundlagen der nationalen Rundfunkordnungen.

Darin geht der Verfasser zunächst auf das verfassungsrechtliche Vorverständnis der Rundfunkfreiheit in den ausgewählten EU-Staaten ein. Darin stellt er heraus, daß — abgesehen von Großbritannien — die Verfassungsrechtsprechung überall die Grundlage für die Ausgestaltung der nationalen Rundfunkordnungen bildet. Ausgehend von der Rundfunkfreiheit bzw. dem Pluralismus als Erscheinungsform der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit gilt in Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ausgestaltung der Rundfunkordnungen.

Während diese Staaten die Existenzsicherung des öffentlich-rechtlichen Systems auf verschiedenen Wegen sicherstellen, gelten für die Zulassung und Programmvorgaben des privaten Rundfunks weitgehend vergleichbare Regelungen.

Unter dem Kapitel Vorgaben der EU wendet sich der Verfasser so dann der supranationalen Ebene zu.

Während der Qualifizierung des Rundfunks als Dienstleistung im Sinne des EG-Vertrages heute eher akademische Bedeutung zukommt, hat die Frage der Fusionskontrolle auf der Ebene der EU im Verhältnis zu nationalen Regelungen durch den Zusammenschluß der CLT/UFA und die Einigung zwischen den Häusern Kirch und Bertelsmann auf dem digitalen Markt aktuelle Brisanz gewonnen.

Aktuelle Anknüpfungspunkte finden wenige Wochen nach der politischen Entscheidung der EU über die Gemeinschaftsverträglichkeit der deutschen Rundfunkgebühren auch die Darlegungen zur Kontrolle nationaler Beihilfen durch die EU. Der früheren Drucklegung wegen konnte der Verfasser weder die Rechtsprechung noch die inzwischen gefundene politische Lösung dieses Komplexes einarbeiten.

Wenig Aufmerksamkeit, obwohl der Dienstleistungsfreiheit eng verwandt und Gegenstand eines Regelungs(un)wesens, schenkt der Verfasser den Werbebestimmungen. Die Zunahme der Regelungsansätze zu den rundfunktechnischen Verbreitungs- und Empfangseinrichtungen vernachlässigt der Verfasser ebenfalls.

3. Im dritten Teil der Schrift spürt der Verfasser den Vereinheitlichungstendenzen der nationalen Rundfunkordnungen nach. Weitgehende Übereinstimmung stellt er bei den Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fest. Insbesondere gilt das Prinzip der Staatsunabhängigkeit und Selbstverwaltung. Auch in den Bereichen der Zulassungen und Aufsicht über den privaten Rundfunk herrschen Gemeinsamkeiten vor. In der Organisation bildet das föderale System Deutschland die Ausnahme. Während in Spanien Zulassung und Aufsicht über den privaten Rundfunk, in Italien immerhin die Zulassung beim Staat liegt, werden in den verbleibenden Staaten Zulassung und Aufsicht über den privaten Rundfunk der Stichproben- oder Anlaßkontrolle durch externe Institutionen übertragen. Als Besonderheit im Rahmen der Programmkontrolle wird das Beschwerde- und Schlichtungsverfahren in Großbritannien erwähnt.

Vor dem Hintergrund wachsender Konzentrationsprozesse vornehmlich im Bereich der nationalen und internationalen privaten Fernsehunternehmen und nationaler wie europäischer Bemühungen um deren ordnungspolitische Beherrschung sind die Ausführungen zur Konzentrationskontrolle außerordentlich lesenswert. Die in Frankreich und Großbritannien vorgesehene Begrenzung regionaler bzw. lokaler Lizenzen könnte als Modell zur Eindämmung horizontaler Konzentration durch Anhäufung von Lizenzen und Beteiligungen in verschiedenen Regionen und Staaten dienen. Die französische „Zwei-aus-vier-Regelung“ bietet einen interessanten Ansatz zur Lösung intermediärer Konzentration. Aufmerksamkeit verdienen auch britische und italienische Gesetzesinitiativen gegen Verflechtungen auf dem Fernseh- und Werbemarkt.

An der Schwelle zum digitalen Rundfunk, der zu einem Kräftefeld aus Netzbetreiber, Service- und Contentprovider führt, weist der Verfasser zurecht auf das europaweite Fehlen einer Einflußbegrenzung der Netzanbieter hin.

Vor dem Hintergrund der europäischen Regelungsvorliebe im Bereich des Werberechts überrascht es nicht, wenn der Verfasser auf diesem Sektor eine weitgehende Harmonisierung der nationalen Rundfunkordnungen konstatiert.

Im Bereich des Jugendmedienschutzes werden vom Verfasser einige wesentliche Unterschiede im nationalen Regelungssystem aufgezeigt. Dazu gehören in der französischen Rundfunkordnung die Warnhinweise für jugendgefährdende Sendungen, der französische und der britische Weg, Veranstalter zur Produktion und Verbreitung jugendgeeigneter Programmbeiträge zu verpflichten, schließlich die durch das Deutsche Rundfunkrecht initiierte Stärkung der Selbstverantwortung der Veranstalter, die auch in der Revision der EU-

Fernsehrichtlinie ihren Niederschlag gefunden hat. Zustimmung verdient die Kritik des Verfassers daran, daß europaweit weder eine Harmonisierung des materiellen Pornographiebegriffs noch der Bewertung für Gewaltverherrlichung erzielt wurde.

Im Ergebnis beklagt der Verfasser zu Recht das Fehlen europaweiter Optionen für die Konzentrationsbegrenzung hinsichtlich pluralismussichernder Programmgrundsätze und die Harmonisierung der materiellen Bewertungsparameter für unzulässige Sendungen betreffend.

4. Im vierten und letzten Teil der Schrift nimmt der Verfasser die mit der digitalen Übertragungstechnik einhergehende Entwicklung zu Multimedia in den Blick.

Plastisch werden die aus der Vervielfachung der Übertragungswege, aus den neuen Vertriebs- und Vermarktungsstrukturen erwachsenen Gefährdungspotentiale für unabhängige Inhabitanbieter und Teilnehmer beschrieben. Die Notwendigkeit eines rundfunkrechtlichen Rahmens wird überzeugend begründet. Ansätze zur Lösung lassen sich aus dem Gebot eines chancengleichen Zugriffs auf der Distributionsebene herleiten.

III.

Die Abhandlung zeigt die komplexe Rundfunkentwicklung und ordnungspolitische Reaktionen in ausgewählten europäischen Staaten auf. Sie unterzieht diese einem Vergleich zu europäischen Regelungsstrategien. Damit wird dem Leser ein übersichtlicher und umfassender Überblick über das Rundfunkrecht in Europa geboten. Die Abhandlung erweist sich für rechtswissenschaftlich Interessierte wie für Praktiker, die sich einen Überblick verschaffen wollen, gleichermaßen als gewinnbringend. Die Schrift kann allen, die an der Fortentwicklung des Rundfunksystems mitwirken, nur als Lektüre empfohlen werden. Zu bedauern bleibt lediglich, daß die Arbeit angesichts der Geschwindigkeit der technischen und politischen Veränderungen auf dem Feld der audiovisuellen Medien schnell an Aktualität einbüßen wird.

Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk
Wolfgang T h a e n e r t

Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Loseblattsammlung und -kommentar, bearb. von Rechtsanwalt Jakob Berger, ehem. Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kiefer, ehemaliger Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 55. Erg.Liefg., 220 S., DIN A5, 90,20 DM. Gesamtwerk, 2. Ordn., 2.678 S., 168,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München. ISBN 3-8073-0053-8

Die auf Arbeitgeberseite langjährigen beiden „Vorturner“ auf dem Gebiete des Zusatzversorgungsrechts bringen mit der jetzt vorliegenden 55. Ergänzungslieferungen den Teil A 1 — Versorgungs-TV Bund, Länder und Gemeinden — auf den Stand vom 1. April 1997, indem sie die Rechtsänderungen, die Ende 1996 und Anfang 1997 in der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten sind, insoweit berücksichtigen, als sie sich in der Zusatzversorgung auswirken. In den Teilen A 2, A 2.1, A 3 und D 2 sind die Ergebnisse der Tarifverhandlungen über die Zusatzversorgung der Waldarbeiter und der landwirtschaftlichen Arbeiter berücksichtigt, durch die die Tarifverträge für diese Arbeitnehmer der Entwicklung des Versorgungs-TV angeglichen worden und durch die die Waldarbeiter im Tarifgebiet Ost in die Zusatzversorgung einbezogen worden sind. Im Teil B sind der Verfassungsteil der VBL-Satzung sowie die die Beteiligung an der Anstalt betreffenden Vorschriften auf den Stand vom 1. Januar 1997 gebracht. Schließlich sind die im Anhang III abgedruckten Vorschriften (Manteltarifverträge und andere tarifliche Regelungen) aktualisiert worden.

Der Standardkommentar zum Zusatzversorgungsrecht bleibt damit der unentbehrliche Ratgeber für alle, die sich mit dieser nicht einfachen Materie beschäftigen müssen.

Verbandsgeschäftsführer a.D. Ludwig R a m d o h r

Personalaktenrecht — Führung von Personalakten im öffentlichen Dienst. Broschüre von Klaus Kessler. 175 S., 58,— DM. Luchterhand-Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-02094-6.

Das jüngst erschienene Werk veranschaulicht praxisbezogen die auf Bundes- und Länderebene bestehenden Regelungen über das Personalaktenwesen im öffentlichen Dienst. Der Autor beschreibt schwerpunktmäßig das Bundesrecht und erläutert dazu etwaige landesrechtliche Abweichungen, und zwar sowohl im Beamtenrecht als auch für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Wichtige Themenbereiche sind neben Begriff, Inhalt und Gestaltung einer Personalakte unter anderem die Einsicht in die P-Akte, die Vorlage der P-Akte und Auskünfte aus der P-Akte. Zu finden sind in der Broschüre darüber hinaus die Grundsätze zur Entfernung aus der P-Akte sowie wichtige Informationen zur Problematik der Verarbeitung und Nutzung von Daten aus der P-Akte in Dateien. Außer praxisnahen Erläuterungen der Regelungen aus dem Beamtenrecht und dem Recht der Angestellten und Arbeiter findet der Leser eine Reihe praktischer Beispiele (wie Bewerbungsschreiben, Abmahnungen) sowie eine vollständige Musterakte.

Es lohnt sich, diese Broschüre anzuschaffen.

Verbandsgeschäftsführer a. D. Ludwig R a m d o h r

Das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Ein Grundriß für den mittleren Verwaltungsdienst und Verwaltungsfachangestellte. Von Prof. Herbert Wiesner, 5., völlig neubearb. und erw. Aufl., 1997, XXII, 244 S., kart., 32,— DM. R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-1297-5

Die vorgelegte Neuauflage soll als Zielgruppe die Nachwuchskräfte des mittleren Verwaltungsdienstes und Verwaltungsfachangestellte ansprechen. Dem/der Leser/in wird eine prägnante inhaltliche Zusammenfassung des gesamten staatlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens geboten. Die aktuelle Gesetzeslage und andere maßgebliche Regelungen sind entsprechend eingearbeitet worden.

Der erste Teil des Buches beschäftigt sich naturgemäß etwas umfassender mit dem Haushaltswesen; der zweite Teil behandelt das Kassen- und Rechnungswesen. Im ersten Teil, Kapitel I sind die Rechtsgrundlagen für das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen — differenziert nach gesetzlichen Vorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften — im Sinne einer für das Grundverständnis wichtigen Basisorientierung angegeben. Damit ist zugleich auch der Grundstein für den Aufbau und die Gliederung des Buches mit seiner logisch durchdachten Reihenfolge gelegt. Jedes darauf folgende Kapitel wurde zum vorgegebenen Thema systematisch aufgebaut und präsentiert. Dem/der Leser/in werden so die notwendigen haushaltsrechtlichen Grundlagen und deren Zusammenhänge vermittelt. Am Ende eines jeden Kapitels hat der Verfasser das Wesentliche zur angesprochenen Thematik nochmals in Form einer Kurzfassung dargelegt. Besonders gelungen ist aus meiner Sicht die Kurzfassung zum Thema „Die Aufstellung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes“, wobei hier auch die inhaltlichen Erläuterungen durch eine ansprechende Grafik präzise umrissen werden. Natürlich sind weitere Grafiken gleichfalls geschickt platziert und erleichtern die Wissensvertiefung. Auch die optische Heraushebung wichtiger Aussagen durch einen grauen Hintergrund ist ansprechend.

Diese Systematik der Darstellung trifft auf alle Kapitel zu und ermöglicht dem Lernenden, sowohl bei intensivem und gründlichem Studium des Buches als auch in Ergänzung zum Unterricht, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erlangen, die den Prüfungsanforderungen entsprechen. Einen Hinweis möchte ich an dieser Stelle noch geben. Im III. Kapitel — Die Haushaltsgrundsätze — wird erläutert, daß das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist. Hier sollte informativ darauf verwiesen werden, daß es Sonderregelungen zum Beispiel für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) bzw. für das Landwirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) gibt.

Abschließend möchte ich bemerken, daß ich aufgrund meiner Lehrtätigkeit im Fachbereich Öffentliche Finanzwirtschaft — hier insbesondere im Rahmen der Fortbildung — zu der Überzeugung gekommen bin, daß es gerade für den strukturellen Wandlungsprozeß hinsichtlich der Neuen Steuerungsmodelle für die daran Beteiligten unabdingbar notwendig ist, sich zumindest die Grundlagen anzueignen. Die Gegebenheiten des staatlichen wie auch des kommunalen Haushaltsrechts stoßen bei einem Betriebswirtschaftler, der vielleicht in einer Behörde ausschließlich für den Aufbau des Controllings verantwortlich ist, oftmals — üblicherweise mangels Kenntnis der Kameralistik — auf Unverständnis. Das vorliegende Buch wird solchen Seiteneinsteigern wie auch dem Praktiker als ein wertvolles Nachschlagewerk nützlich sein. Diese Empfehlung kann unter anderem auch hinsichtlich des durchaus vertretbaren Preises guten Gewissens ausgesprochen werden.

Diplom-Verwaltungswirtin Brigitte Gräbner

Lexikon der öffentlichen Finanzwirtschaft. Von Klaus Staender, 4., überarb. und erw. Aufl., 1997, 481 S., kart. 44,— DM, R. v. Decker's Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg, ISBN 3-7685-0497-2

Das Lexikon der öffentlichen Finanzwirtschaft für den Bereich des Wirtschafts-, Haushalts- und Kassenrechtes richtet sich insbesondere an die Studierenden der Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, sowie an Auszubildende der Verwaltungsschulen des Bundes, der Länder und ähnlicher Institutionen aber auch an mit Ausbildung- und Prüfungsaufgaben betraute Praktiker.

Das Lexikon ist wie folgt aufgebaut:

— Abkürzungsverzeichnis,

— Begriffserklärungen in alphabetischer Reihenfolge.

Innerhalb der Begriffe sind zur thematischen Abrundung und Ergänzung die Verweisungen auf weitere Stichwörter entsprechend gekennzeichnet und zu jedem Begriff sind die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und dazu ergangene weiterführende Literatur angeführt. Die 4. Auflage dieses Lexikons hat inhaltlich die maßgeblichen Neuerungen und Änderungen in der Gesetzeslage der öffentlichen Finanzwirtschaft berücksichtigt. Dabei hat der Verfasser auch das Europäische Wirtschaftsrecht einbezogen und hier unter anderem ein brandaktuelles, medienbehandeltes Thema — gemeint ist die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion mit einem einheitlichen Währungssystem — aufgegriffen und erläutert. Die Auswirkungen der Umstellungen der Währungen auf den Euro berührt selbstverständlich auch die Haushaltsplanung des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Es ist damit zu rechnen, daß bereits in der Umstellungsphase ab 1999 Haushalts- und Wirtschaftspläne wie auch Buchhaltungsunterlagen

neben DM-Beträgen die neue Währungsangabe Euro ausweisen müssen, und daß ab dem Jahr 2000 die Währungsangaben nur noch in Euro darzustellen sind. Allein daraus ergibt sich schon die Aktualität und Wichtigkeit dieser Thematik.

Auch die bei aller Kürze durchaus verständlichen und informativen Ausführungen hinsichtlich einer flexiblen Budgetierung und zu weiteren Aktualisierung bei. Aus meiner Sicht als Dozentin im Fachbereich Öffentliche Finanzwirtschaft sind gerade die persönlichen Anmerkungen des Verfassers hinsichtlich sich ergebender Problemstellungen interessant, da diese einer stärkeren Sensibilisierung des Themas sehr dienlich sind.

Im allgemeinen bleibt anzuführen, daß in wesentlichen Teilen der inhaltlichen Erläuterungen durch grafische Darstellungen in anschaulicher Form verdeutlicht werden und somit durch die Visualisierung ein wirksamer Lerneffekt erreicht wird. Die Begriffserklärungen im einzelnen umfassen alle wichtigen Aspekte der öffentlichen Finanzwirtschaft. Die Auswahl der Begriffe in umfänglicher Form ist bedarfsgerecht, bietet eine gute Arbeitsgrundlage und entspricht den Anforderungen, die an ein handliches Lexikon dieser Art zu stellen sind. Bei der Betrachtung wurde auch berücksichtigt, daß dem Umfang und der Dimensionierung eines Lexikons hinsichtlich der Ausführlichkeit und der Themenbreite natürliche Grenzen gesetzt sind, um den Buchumfang insgesamt handhabbar zu halten. Hervorzuheben ist vor allem die sich ergebende Kombination von Nachschlagewerk und Lehrbuch. Insgesamt ein empfehlenswertes Buch, das sowohl für den Praktiker als auch für die theoretische Verfügbarkeit ein wertvolles Informationsmittel darstellt.

Diplom-Verwaltungswirtin Brigitte Gräbner

Bundesimmissionsschutzrecht. Kommentar. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Ministerialdirektor a. D., unter Mitarbeit von Dr. Dieter Czajka, Horst D. Hansel, Herbert Ludwig, Manfred Rebenitsch, Willi Vallengard, Peter Wietfeldt, 2., völlig überarbeitete Auflage. 72.—74. Erg.Liefg., 378/594/224 S.; 128,— (Sonderpreis)/78,—/84,36 DM., Loseblattwerk, 7 Ord. 6948 S. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg ISBN 3-8114-4270-8

Das Werk enthält den Text und eine ausführliche Kommentierung des BImSchG, Ausführungsvorschriften des Bundes zum BImSchG mit sämtlichen Durchführungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften der Länder zum BImSchG mit sämtlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das BImSchG gestützt sind sowie verwandte Rechtsbereiche wie zum Beispiel medienübergreifendes Umweltrecht, medienbezogenes Umweltrecht, Verkehrsrecht, Raumordnungs- und Planungsrecht, EG-Vorschriften, Umwelt-Audit, Technische Normen sowie das Immissionsschutzrecht der Länder.

Zu diesem anerkannten Standardwerk des Immissionsschutzrechts sind zwischenzeitlich die 72. bis 74. Ergänzungslieferung erschienen. Die 72. Ergänzungslieferung enthält eine vollständig neu gestaltete Kommentierung zu § 41 BImSchG. Die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wurde jeweils in ihrer Neufassung vom 14. März 1997 abgedruckt. Ferner werden die für die Praxis wichtigen EG-Richtlinien aufgenommen. Hierzu zählt einmal die EG-Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27. September 1996. Ferner wurde die EG-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 9. Dezember 1996 aufgenommen, die unter L 2.19 einsortiert ist. Diese Richtlinie, die auch als „Seveso II-“ bzw. „COMAH-Richtlinie“ bezeichnet wird, ist am 3. Februar 1997 in Kraft getreten und wird die bisherige „Seveso-Richtlinie“ vom 24. Juni 1992, die im Werk vorerst noch unter L 2.3 verbleibt, am 3. Februar 1999 ersetzen.

Die 73. Ergänzungslieferung hat einen überwiegend redaktionellen Charakter. Mit ihr wird im wesentlichen Band 4 auf die schon zuvor angekündigte neue Struktur umgestellt. Daneben wurde die sächsische Smog-Verordnung vom 28. Oktober 1996, der Gemeinsame Runderlaß zur Durchführung der §§ 40 a—e BImSchG sowie eine Reihe von Empfehlungen, Richtlinien und Musterverwaltungsvorschriften des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) neu aufgenommen. Die Erläuterungen zu TRGS 300 „Sicherheitstechnik“, die in Band 5 enthalten sind, wurden aktualisiert. Darüber hinaus wurde das Abkürzungsverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht und wesentlich erweitert. Mit der 74. Ergänzungslieferung wird mit der grundlegenden Überarbeitung der Kommentierung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) begonnen. Hierzu werden die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 20 vorgelegt. Aufgenommen wurde die Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (27. BImSchV) mit amtlicher Begründung nebst Beschluß des Bundesrates. Andere Vorschriften, wie zum Beispiel die Kommentierung zur 12. BImSchV, wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Die kurze Folge dreier Ergänzungslieferungen zeigt die Aktualität und damit zugleich die Unentbehrlichkeit dieses Werks für all diejenigen, die mit dem Umweltrecht, insbesondere dem Immissionsschutzrecht, umzugehen haben. Es ist für Praktikerinnen und Praktiker sämtlicher Berufsgruppen im technischen Umweltschutz unentbehrlich.

Assessorin Dr. Petra J e d e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 1. SEPTEMBER 1997

Nr. 35

Güterrechtsregister

5180

GR 435 — Neueintragung — 11. 8. 1997: Schuhart, Jürgen, geboren am 25. 1. 1948, Schuhart geb. Hesse, Annegret, geboren am 4. 4. 1950, beide wohnhaft Mozartstraße 3, Bad Arolsen. Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Arolsen, 21. 8. 1997 **Amtsgericht**

5181

GR 2234 — Neueintragung — 29. 7. 1997: Eberhard Kuske, geboren am 2. 2. 1954, und Branka Kuske-Sljavic geborene Tomicevic, geboren am 17. 2. 1967, Bad Homburg. Durch Vertrag vom 13. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5182

GR 691 — Neueintragung — 18. 8. 1997: Die Eheleute Horst Kreibaum, geboren am 7. 4. 1938, und Elke Sophie Lisbeth Kreibaum geb. Vahlbruch, geboren am 23. 4. 1945, Bockshecke 1, 35075 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1997 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5183

GR 2645 — Neueintragung — 18. 8. 1997: Hannelore Roßmann geb. Weil, Borngasse 29, 61169 Friedberg (Hessen), und Günter Roßmann, Kaiserstraße 103, 61169 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Juni 1997.

Friedberg (Hessen), 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5184

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3057 — 29. 7. 1997: Eheleute Jarosch, Rainer, geboren am 30. 10. 1950, Jarosch, Sylvia Carola geb. Degner, geboren am 4. 11. 1951, beide in Langgöns-Dornholzhausen. Durch Vertrag vom 28. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3058 — 29. 7. 1997: Eheleute Günther, Kurt, geboren am 7. 11. 1968, Langer-Günther, Katja geb. Langer, geboren am 29. 11. 1976, beide in Langgöns. Durch Vertrag vom 15. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1901 — 14. 8. 1997: Eheleute Seelbach, Karl Ernst, geboren am 22. 9. 1923, und Seelbach geb. Schwarz, Helga, geboren am 18. 7. 1930, beide in Gießen. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Gießen, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5185

GR 512 — Neueintragung — 14. 8. 1997: Dr. Fuchs, Hansjörg, geboren am 26. 5. 1960, Fuchs geb. Schneider, Susanne Monika, ge-

boren am 20. 4. 1965, beide wohnhaft Adalbert-Stifter-Weg 6, 36367 Wartenberg. Durch notariellen Vertrag vom 11. Dezember 1996 ist der Ausschluß der Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 1365, 1369 BGB vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5186

GR 1387 — Neueintragung — 13. 8. 1997: Uwe Kern und Irene Kalvet Kern geb. Kalvet, beide Wehrdaer Weg 9, 35037 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 13. 8. 1997 **Amtsgericht**

5187

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5534 — 11. 8. 1997: Eheleute Barbara Charlotte Festerling und Davor Bogunovic, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5535 — 11. 8. 1997: Eheleute Carsten Friedel Stempel und Sabine Tilly Franziska Stempel geb. Keller, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 11. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 5**

5188

GR 676 — Neueintragung — 4. 8. 1997: Harald Brill und Ellen Brill geb. Orth, 37213 Witzenhausen, haben durch Vertrag vom 27. Mai 1987 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 13. 8. 1997 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5189

VR 651 — Neueintragung — 12. 8. 1997: Sportclub Deckenbach, 35315 Homberg/Ohm.

Alsfeld, 12. 8. 1997 **Amtsgericht**

5190

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1132 — 29. 7. 1997: 1. Frauenfußballverein 1997 Oberursel.

VR 1133 — 30. 7. 1997: Verein zur Förderung der Qualifizierung von Arbeitskräften im ländlichen Raum Hessens, Friedrichsdorf/Ts.

VR 1134 — 30. 7. 1997: One More Car, Bad Homburg.

VR 1135 — 6. 8. 1997: Bowling-Sportgemeinschaft Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5191

4 VR 815 — Neueintragung — 13. 8. 1997: Förderverein Joseph-Heckler-Schule Bensheim, Bensheim.

Bensheim, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5192

4 VR 816 — Neueintragung — 14. 8. 1997: Heppenheimer Bürgerverein für gegenseitige Hilfe, Heppenheim.

Bensheim, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5193

VR 704 — Neueintragung — 15. 8. 1997: WAKO-Deutschland Bundesfachverband für Kick Boxen und freie Formen e. V., Biedenkopf.

Biedenkopf, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5194

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 980 — 18. 8. 1997: Sterntaler — Förderkreis der Brüder-Grimm-Schule Dornheim, Friedberg/Hessen.

VR 981 — 18. 8. 1997: Kinderhilfe International, Florstadt/Nieder-Mockstadt.

VR 982 — 18. 8. 1997: TC-Horlofftal Reichelsheim, Reichelsheim/Wetterau.

VR 983 — 18. 8. 1997: Parkinson-Hilfe Bad Nauheim, Bad Nauheim.

Friedberg (Hessen), 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5195

VR 511 — Neueintragung — 15. 8. 1997: Verein zur Förderung der freien Jugendarbeit in Niedernhausen, Sitz in Niedernhausen.

Idstein, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5196

8 VR 688 — Neueintragung — 14. 8. 1997: Förderung regenerativer Energiequellen Dreieich (Fred), Dreieich.

Langen, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5197

VR 1872 — Neueintragung — 13. 8. 1997: Internationales Grünes Kreuz für Vorsorge-medicin e. V., Dachverband der nationalen Grün-Kreuz-Organisationen, Marburg.

Marburg, 13. 8. 1997 **Amtsgericht**

5198

VR 770 — Neueintragung — 9. 7. 1997: Schneebrettler Lützelbach e. V., 64750 Lützelbach.

Michelstadt, 9. 7. 1997 **Amtsgericht**

5199

VR 775 — Neueintragung — 16. 7. 1997: Förderverein Lernwerkstatt Odenwald, 64711 Erbach.

Michelstadt, 16. 7. 1997 **Amtsgericht**

5200

VR 776 — Neueintragung — 16. 7. 1997: Behindertensportgemeinschaft (BSG) Breuberg/Odw. e. V., 64747 Breuberg.

Michelstadt, 16. 7. 1997 **Amtsgericht**

5201

VR 777 — Neueintragung — 16. 7. 1997: Motorradfreunde Seckmauern e. V., 64750 Seckmauern.

Michelstadt, 16. 7. 1997 **Amtsgericht**

5202

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1720 — 28. 4. 1997: Seniorenhilfe Obertshausen e. V. (SHO) — Aktiv für Jung und Alt —, Sitz: Obertshausen.

VR 1740 — 11. 8. 1997: Bund Deutscher Schriftsteller, Buch- und Schriftkünstler und der Angehörigen des herstellenden und verbreitenden Buchhandels zur Förderung von Literatur, Buch- und Schriftkunst, Sitz: Dietzenbach.

VR 1741 — 13. 8. 1997: Förderverein der Heinrich-Mann-Schule, Sitz: Dietzenbach.

Offenbach am Main, 14. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 5

5203

VR 465 — Neueintragung — Freiwillige Feuerwehr Gundhelm mit dem Sitz in 36381 Schlüchtern-Gundhelm.

Schlüchtern, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5204

VR 466 — Neueintragung — PBC Schlüchtern '97 mit dem Sitz in 36381 Schlüchtern.

Schlüchtern, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5205

VR 1418 — Neueintragung — 20. 8. 1997: Verein der Freunde und Förderer des Hospitals zum Heiligen Geist in Bad Sooden-Allendorf, Bad Sooden-Allendorf.

Witzenhausen, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen**5206**

Der Verein Bund Deutscher Grafik-Designer (BDG) Gruppe Rhein-Main e. V. in Frankfurt am Main ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 1997 bei der Geschäftsstelle des Liquidators (Bund Deutscher Grafik-Designer e. V., Kreuzbergstraße 1, 40489 Düsseldorf) anzumelden.

Düsseldorf, 13. 8. 1997

Der Liquidator
Dr. Wolfgang Maaben

Vergleiche - Konkurse**5207**

6 N 30/87 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Willi Walter Petry, zuletzt wohnhaft gewesen: An der Bleiche 6, 61440 Oberursel/Ts., verstorben am 30. 9. 1988, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des

Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Mittwoch, 24. September 1997, 14.00 Uhr, Raum 303, im 3. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

78 201,11 DM Vergütung zuzüglich
11 730,17 DM Mehrwertsteuer, zuzüglich
5 865,08 DM Mehrwertsteuerausgleich,
5 885,78 bare Auslagen inklusive 767,71
DM Mehrwertsteuer,
101 682,14 DM insgesamt.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 7. 1997
Amtsgericht

5208

6 N 116/96: Am 14. August 1997, 14.30 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Dipl.-Ing. Wolfgang Ament, Max-Planck-Straße 23, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31, Telefax: 0 69/56 53 51.

Anmeldefrist: 3. November 1997
Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum:
1. Oktober 1997

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 22. September 1997, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 1. Dezember 1997, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 8. 1997
Amtsgericht

5209

6 N 68/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der O. R. B. Café und Restaurant Betriebsgesellschaft mbH, Vorstadt, 61440 Oberursel, Geschäftsführer: Uwe Beyer, wird heute, am 15. August 1997, um 8.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung der Sequesterin erfolgen.

Zur Sequesterin wird bestellt: Frau Rechtsanwältin Angelika Ament, Aufstiegs 10, 61476 Kronberg/Taunus, Telefon: 0 61 73/94 03 41, Telefax: 0 61 73/94 03 42.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 8. 1997
Amtsgericht

5210

6 VN 1/97 — Beschluß: Die Gesellschaft Wohnen im Park Grundbesitz- und Bauträgergesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe; Persönlich haftender Gesellschafter: W.I.P. Wohnen im Park Grundbesitz- und Bauträgergesellschaft mbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer der GmbH: Kaufmann Ulrich Ansin, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Seifgrundstraße 2 — Antragstellerin —, hat am 13. August 1997 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß §§ 1 ff. Vergl.O beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird gemäß § 11 Vergl.O Herr Rechtsanwalt Bernd Klöse, Am Houllier Platz 4 a, 61381 Friedrichsdorf, bestellt.

Der Verwalter hat die Befugnisse gemäß § 57 Vergl.O der Antragstellerin gegenüber.

Zugleich wird heute am 18. August 1997, 11.00 Uhr, ein Allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Antragstellerin erlassen (§§ 12, 59, 62 ff. Vergl.O).

Zahlungen an die Antragstellerin haben zu Händen des Verwalters zu erfolgen. Über ihr Vermögen darf die Antragstellerin nur mit Zustimmung des Verwalters verfügen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 8. 1997
Amtsgericht

5211

1 N 73/95 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Helmut Topp, verstorben am 12. 11. 1995, zuletzt wohnhaft Oberurseler Straße 12, 61118 Bad Vilbel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Vilbel, 17. 7. 1997 **Amtsgericht**

5212

1 N 30/97: Über das Vermögen der Firma Peter Brinkmann GmbH Garten- und Landschaftsbau, Am Hellenberg 22, 61184 Karben, vertreten durch die Geschäftsführerin Anna Maria Brinkmann, ist am 12. August 1997, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis 20. Oktober 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 2. Oktober 1997, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1997 anzeigen.

Bad Vilbel, 12. 8. 1997 **Amtsgericht**

5213

1 N 33/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Albrecht Müller, Selzerbachweg 22, 61184 Karben, ist am 15. August 1997, 14.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiß, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 15. 8. 1997 **Amtsgericht**

5214

1 N 33a/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Edith Müller, Selzerbachweg 22, 61184 Karben, ist am 15. August 1997, 14.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Winfried Reiß, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Bad Vilbel, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5215

4 N 61/97: Über das Vermögen der **Melibus Computer GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Schrul, Darmstädter Straße 67, 64646 Heppenheim, ist am 15. August 1997, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1997 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalter, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und gegebenenfalls 204 KO

am 29. September 1997, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls Entscheidung nach § 204 KO am 12. Januar 1998, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 22. September 1997 anzeigen.

Bensheim, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5216

5 N 2/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hibiscus GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Hibiscus Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Robert Koether, Eschbacher Weg 21, 35510 Butzbach-Maibach, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß a) auf seine Vergütung in Höhe von 19 426,90 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer ausgleich und b) 964,52 DM inkl. 15% Mehrwertsteuer auf seine Auslagen zu entnehmen.

Butzbach, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5217

61 N 199/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Klaus Sieber, Lützelbacher Straße 15, 64397 Modautal** — Schuldner —, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch, den 24. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 126, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 25 721,28 DM Vergütung, 784,99 DM bare Auslagen inkl. MwSt.

Darmstadt, 8. 8. 1997

Amtsgericht

5218

61 N 31/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 7. 1995 in Pfungstadt-Hahn, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Karl-Dieter Roth** — Schuldner —, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 7. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des

Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Tagesordnung:

a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

b) Genehmigung gem. § 134 Ziffer 1 KO der Freistellungsvereinbarung vom 29. Juli 1997 betreffend den Grundbesitz eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Hahn, Blatt 2011.

Darmstadt, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5219

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Elwat Anlagenbau GmbH, Jütte 11, 34474 Diemelstadt-Rhoden** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Arolsen: 1 N 20/97), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreichend und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berechnen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind, und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erzwungenen Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, geltend zu machen.

Diemelstadt-Wrexen, 14. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Wolrad Jäkel
Rechtsanwalt

5220

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Airbrush Painting GmbH, Agissenstraße 11, 34439 Willebadessen-Eissen** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Warburg: 3 N 6/97) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreichend und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berechnen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind, und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erzwungenen Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen, Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, geltend zu machen.

Diemelstadt-Wrexen, 19. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Wolrad Jäkel
Rechtsanwalt

5221

2 N 41/97 — **Beschluß**: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Dirk Kynast und Partner Ingenieurbüro GmbH, Obertor 10, 35119 Rosenthal, HR B 288 AG Frankenberg (Eder)**, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Thomas Kynast, wird die Sequestrierung des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet. Verfügungen im Zusammenhang mit der

Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäftes erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Ernst, Stapenhorststraße 14, 35066 Frankenberg (Eder), bestellt.

Zugleich wird heute, am 13. August 1997, um 13.21 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin aufgrund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Herrn Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Frankenberg (Eder), 13. 8. 1997 Amtsgericht

5222

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Monotype Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Arnsburger Straße 68—70, 60385 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 533 895,04 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Es erfolgt Verteilung nach § 59 KO.

Zu berücksichtigen sind 894 110,33 DM bevorrechtigte und 2 253 384,04 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 882/93, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 14. 8. 1997

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt und Notar

5223

81 N 882/93 — **Beschluß**: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Monotype Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Arnsburger Straße 68—70, 60385 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

22. September 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 130 508,87 DM zzgl. 19 576,33 DM bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 720,— DM zzgl. 108,— DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 6. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5224

81 N 1281/96 — **Beschluß**: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 27. Dezember 1994 verstorbenen **Horst Alfred Bopp, zuletzt wohnhaft Frankenstein Straße 1, Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

16. September 1997, 8.00 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2 Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 11 426,73 DM zuzüglich 1 714,01 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S 2 VergVO;

b) Auslagen 150,— DM zuzüglich 22,50 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 11. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5225

81 N 837/97: Über den Nachlaß des am 31. Mai 1996 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Vatterstraße 48, wohnhaft gewesenen Werner Czichowski, wird heute, am 12. August 1997, 10 30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60316 Frankfurt am Main, Tel.: 069/94 41 47 70

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1997 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 29. September 1997, 7.50 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Oktober 1997, 7.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 12. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5226

4 N 85/97: Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der Technotronic Vertrieb und Service für graphische und bürotechnische Kommunikationssysteme GmbH, Rüsselsheim, Aktenzeichen des Amtsgerichts Rüsselsheim: 4 N 85/97, an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grund werden Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsrechte erfüllt sind. Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Frankfurt, anzuzulegen.

Frankfurt am Main, 19. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Dr. Georg Bernsau
Rechtsanwalt

5227

N 97/96 — Beschluß: Über das Vermögen der BHG Baustoff-Handelsgesellschaft mbH, Sitz: Stuttgart (HRB 15505 AG Stuttgart), vertreten durch die Geschäftsführerin Birgit Herold, Vogelsbergstraße 2, 63607 Wächtersbach, ist am 13. August 1997, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Kuschnik, Brachtalstraße 86, 63607 Wächtersbach

Konkursforderungen sind bis zum 8. Oktober 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Ge-

genstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Mittwoch, den 10. September 1997, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 22. Oktober 1997, 10.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. September 1997 anzeigen.

Gelnhausen, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5228

42 N 51/93 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PDG Präzisionsdrehteile GmbH, Perchstetten 8—10, 35428 Langgöns, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gerald Pohatschka, Hölderlinstraße 5 a, 35415 Pohlheim 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5229

42 N 95/93 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Manfred Leisenberg KG, Industriefeuerungen, Regelanlagen, Wärmetechnik, vertreten durch den Komplementär: Manfred Leisenberg, Ingenieur, Laubach, dieser gesetzlich vertreten durch seinen Betreuer: Dr. K. P. Leisenberg, Ringstraße 52 b, 36396 Steinau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5230

42 N 230/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den Ekkehard Bommer, Kennedystraße 40, 63477 Maintal, haben die Gläubiger ihre Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners für erledigt erklärt. Der Beschluß vom 3. Februar 1997, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot angeordnet wurden, wird daher aufgehoben.

Hanau, 14. 8. 1997

Amtsgericht

5231

42 N 39/97: Über den Nachlaß der am 19. 10. 1997 in Hanau verstorbenen Elise Reutzel, letzter Wohnsitz: Roßdorfer Straße 7, 63546 Hammersbach, wird heute, am Donnerstag, 14. August 1997, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Matthias J. Seipel, Römerstraße 11, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

9. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. November 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und

zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau.

Hanau, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5232

42 N 42/97: Über das Vermögen der Firma GST Gesellschaft für Stahl-Türen und Tore Bau GmbH, Siemensstraße 18, 61130 Nidderau, wird heute, am Donnerstag, 14. August 1997, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht Raum 204, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

7. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. November 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank Friedberg (BLZ 518 900 00).

Hanau, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5233

42 N 142/97: Über das Vermögen der Firma MW Fensterbau und Raumausstattungstechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Johannes-Machern-Straße 47, 63456 Hanau, vertreten durch die Geschäftsführerin Marie-Luise Walk, wird heute, am Donnerstag, 14. August 1997, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wirtschaftsprüfer Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht Raum 204, 2. Stock im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

7. Oktober 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses

und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

11. November 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1997, anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Raiffeisenbank eG Hanau (BLZ 506 900 00).

Hanau, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5234

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ADAS Architekten-Data-Service GmbH**, Amtsgericht 34117 Kassel — 650 N 116/97 — zeige ich hiermit die drohende Masseunzulänglichkeit gemäß § 204, 60 KO an.

Kassel, 22. 8. 1997 Der Konkursverwalter

Börner, Rechtsanwalt

5235

9 N 53/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Match Communications Verkaufsförderungen und Werbeagentur GmbH**, Geschäftsführer Jürgen Weldberg in 61376 Kronberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Königstein im Taunus, 7. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

5236

9 N 18/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Herr Dr. Hans Welsch, zuletzt Hofheimer Straße 6, 65779 Kelkheim, wird der Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 9. Oktober 1997, 13.45 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Königstein im Taunus, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5237

N 45/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Christ GmbH**, Werner-von-Siemens-Straße 2, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Kropka — Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, wird heute, um 10.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5238

N 50/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Klaus Rinner Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Rinner, Buchenweg 6, 68623 Lampertheim-Neuschloß, wird heute am 13. August 1997 ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

Lampertheim, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5239

7 N 112/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **Jericho Naturkosmetik vom Toten Meer GmbH**, In der Luxhohl 3—5, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Abraham Melzer, Im Steingrund 3, 63303 Dreieich — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage/Ecke Leonhardstraße, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax 0 60 31/7 97-1 00 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5240

7 N 139/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **GTI Gesellschaft für Immobilienanlagen mbH & Co. KG**, Adam-Opel-Straße 15, 63322 Rödermark, vertreten durch GTI Geschäftsführungsgesellschaft für Immobilienanlagen mbH, Adam-Opel-Straße 15, 63322 Rödermark, diese vertreten durch den Geschäftsführer Georg Thomas, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5241

7 N 140/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **GTI Geschäftsführungsgesellschaft für Immobilienanlagen mbH**, Adam-Opel-Straße 15, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Thomas, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5242

7 N 145/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **Mihaljevic GmbH Natur- und Betonwerksteinverlegung**, Paul-Ehrlich-Straße 1, 63225 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Srecko Mihaljevic, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner an-

geordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 21. 8. 1997

Amtsgericht

5243

7 N 148/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **OS Sicherheitsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Paul-Ehrlich-Straße 8, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Otto Schönbrunner, Kronberger Straße 13, 63110 Rodgau, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-0, Fax: 0 69/63 55 22, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5244

7 N 29/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Blumen-Förster Dauborn GmbH** wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 8. 1997 Amtsgericht

5245

7 N 57/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Hardt & Krusch Projektmanagement GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Krusch, Am Krens 2, 56357 Weyer.

Der Schuldnerin ist am 18. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 18. 8. 1997 Amtsgericht

5246

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 30. 9. 1986 verstorbenen **Willi Walter Petry**, letzter Wohnsitz **Oberursel/Ts.**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 83 435,29 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 135 466,78 DM bevorrechtigte und 758 904,77 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Auf der Steinkaut 10—12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Maintal, 5. 6. 1997 Der Konkursverwalter
Kneller, Rechtsanwalt

5247

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 9. 1996 verstorbenen **Horst Fritz Bernhard Schwenzer**, zuletzt wohnhaft **Dürerstraße 30, 35039 Marburg**, — 7 N 16/97 —, soll die Vornahme der Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 14 116,04 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten (Vergütung und Auslagen der Konkursverwaltern, Gerichtskosten, Kosten dieser Veröffentlichung). Zu berücksichtigen sind 3324,75 DM bevorrechtigte und 11 873,58 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes in Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, zur Einsicht der Beteiligten aus

Marburg, 19. 8. 1997

Die Konkursverwalterin
Pierson, Rechtsanwältin

5248

7 N 21/97 In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Prof. Dr. Wolfgang Birkenfeld, geboren am 9. 12. 1935, verstorben am 11. 12. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen Goßfeldener Straße 56, 35041 Marburg, ist beantragt worden, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 354 des Amtsgerichts Marburg, Universitätsstraße 48, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger 1 Woche ab Bekanntmachung

Marburg, 15. 8. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

5249

N 36/97 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Cobi Textil- und Ledervertriebs-GmbH, Fliederstraße 401, 64747 Breuberg, vertreten durch den Geschäftsführer Stjepan Kos, wird heute, Mittwoch, den 13. August 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet Grund. Überschildung

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Tobias Hofer, Mallaustraße 55, 68219 Mannheim, Telefon: 06 21/87 70 80
Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. September 1997.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, S-Obergeschoß, werden folgende Termine abgehalten

Montag, 15. September 1997, 9.00 Uhr, Saal 129.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, 1. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Zimmer 206, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1997 anzeigen.

Post- und Telegramm Sperre ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Rhein-Neckar-Mitte eG, Mannheim-Seckenheim — BLZ 670 601 29 — Konto-Nr. 99 25 34.

Michelstadt, 13. 8. 1997 Amtsgericht

5250

7 N 106/97: Über das Vermögen der Firma Musical Tommy Deutschland GmbH & Co. KG i. L., ohne Geschäftsräume, eingetragen

beim Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 9346, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Musical Tommy Deutschland Verwaltungsgesellschaft mbH i. L., diese vertreten durch den Liquidator Dr. Lothar Hardt, Wingertsbergweg 2, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 4. August 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main

Konkursforderungen sind bis 17. Oktober 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 1. Oktober 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 6. November 1997, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 17. Oktober 1997

Offenbach am Main, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5251

7 N 107/97: Über das Vermögen der Firma Musical Tommy Deutschland Verwaltungsgesellschaft mbH i. L., ohne Geschäftsräume, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 9838, vertreten durch den Liquidator Dr. Lothar Hardt, Wingertsbergweg 2, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 4. August 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 17. Oktober 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 1. Oktober 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 6. November 1997, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 17. Oktober 1997

Offenbach am Main, 5. 8. 1997 Amtsgericht

5252

7 N 166/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Business Media Hard- und Software GmbH (vormals CopyMaster Deutschland Hard- und Software GmbH), vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Kretschmer, Am Goldberg 9, 63150 Heusenstamm, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Freitag, den 19. September 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gerichtsgebäude F, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Offenbach am Main, 13. 8. 1997 Amtsgericht

5253

7 N 117/97: Über das Vermögen des Vereins Hard & Heavy e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hugo Reinhardt und den 2. Vorsitzenden Thomas Schulz, „Hafenbahn“ Hafen 2 a, 63067 Offenbach am Main, wird heute, am 7. Juli 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach am Main

Konkursforderungen sind bis 1. September 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 20. August 1997, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

Dienstag, 30. September 1997, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. August 1997

Offenbach am Main, 7. 7. 1997 Amtsgericht

5254

7 N 257/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IBK Computertechnik GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rosenkammer und Pesch, Kleiner Selgenstädter Grund 9-13, 63150 Heusenstamm, wird die Vergütung des verstorbenen Konkursverwalters, Herrn Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, z. Hd. seiner Erbin Dr. Evelyne Lautenbach, auf 65 937,72 DM, (i. W. Fünfundsechzigtausendneuhundertsebenunddreißig 72/100 Deutsche Mark) seine Auslagen werden auf 381,80 DM (i. W. Dreihunderteinundachtzig 80/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

In den festgesetzten Beträgen ist die Mehrwertsteuer mit 15% enthalten.

Offenbach am Main, 6. 8. 1997 Amtsgericht

5255

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Braasch & Schmand GmbH & Co. KG, Philipp-Reis-Straße 10, 63165 Mühlheim, Amtsgericht Offenbach, 7 N 106/96, zeige ich gemäß § 60 KO die Massezunügllichkeit an. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Masseforderungen bei mir geltend zu machen

Offenbach am Main, 11. 8. 1997

Der Konkursverwalter
Manfred Röder, Rechtsanwalt

5256

N 20/97 a: Über das Vermögen der Firma Ziesenis Tufting Textilmaschinen GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Axel Ziesenis, Robert-Bunsen-Straße 8-10, 36179 Bebra, ist am 13. August 1997, 12.00 Uhr, der Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist eingesetzt: Diplom-Ökonom und Rechtsanwalt Raimund Schraad, An der Untergels 10/12, 36251 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 4. November 1997.

Vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Roten-

burg a. d. Fulda, werden folgende Termine abgehalten:

17. Oktober 1997, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

5. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Rotenburg a. d. Fulda, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5257

1 N 17/97: Konkursantragsverfahren betreffend Erwein Graf Matuschka-Greifencloau, Schloß Vollrads, 65375 Oestrich-Winkel; Dem Schuldner ist am 18. August 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5258

4 N 90/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der GbR Inge Fellinghauer und Christa Schroers, firmierend unter Lady Chic „Small & Big“, Feuerbachstraße 20, 65428 Rüsselsheim, ist den Schuldnerinnen am 18. August 1997, um 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie dürfen auch keine Forderungen mehr einziehen. Sequestration ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel. 0 61 51/6 09 70.

Rüsselsheim, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5259

N 39/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma BMG Küchen-Handelsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Patrick Christof Metzger und Peter Gauler, Eisenbahnstraße 12, 63512 Hainburg; Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 21. Mai 1997 werden aufgehoben.

Seligenstadt, 6. 8. 1997

Amtsgericht

5260

N 61/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Michael Mantel, Inhaber der Firma MMS, Berliner Straße 24, 63500 Seligenstadt; Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 12. Mai 1997 werden aufgehoben.

Seligenstadt, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5261

3 N 99/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Docter-Holding Wetzlar Jena GmbH, In der Wildenbruchstraße 15, 07745 Jena, vertreten durch Jürgen Docter, Goethestraße 25, 35390 Gießen, wird das am 1. November 1995 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten

des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Wetzlar, 8. 8. 1997

Amtsgericht

5262

3 N 38/97: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Rinker Grundstücks GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Henrietta und Ottmar Rinker, Kollenbergstraße 11, 35644 Hohenahr, ist die Sequestration und das Veräußerungsverbot vom 9. Juli 1997 mit Beschluß vom 15. Juli 1997 aufgehoben worden.

Wetzlar, 8. 8. 1997

Amtsgericht

5263

62 N 165/95: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Kusterer Rent-A-Copy GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Eleonore Küttner, Luxemburgplatz 5, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 6. Mai 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 12. Februar 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 28. 7. 1997

Amtsgericht

5264

62 N 259/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend E. M. Sommer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Sommer, Kirchbachstraße 1, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 26. Mai 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 18. Dezember 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 28. 7. 1997

Amtsgericht

5265

62 N 6/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Klaus-Dieter Schönfeldt, Inhaber der Firma Textil-Einzelhandel Schönfeldt, Drei-Lilien-Platz 1, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 26. Mai 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 6. Februar 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 28. 7. 1997

Amtsgericht

5266

62 N 85/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend HoTI Bau GmbH i. L., vertreten durch die Liquidatorin Sema Ejjgi-Colovic, Kurt-Schumacher-Ring 53, 65197 Wiesbaden, wird infolge Antragsrücknahme das am 15. April 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des Sachverständigen ist beendet.

Wiesbaden, 31. 7. 1997

Amtsgericht

5267

62 N 183/97: Konkursantragsverfahren betreffend ABS Hoch- und Tiefbau GmbH, Hüttenstraße 10, 65201 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Reith.

Der Schuldnerin ist am 13. August 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5268

3 N 25/97: Über den Nachlaß des Karl Hans Norbert Heckmann, verstorben am 12. September 1996 in Bad Sooden-Allendorf, ist am Mittwoch, 30. Juli 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Cornelius Blessin, Walburger Straße 41, 37213 Witzenhausen.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Oktober 1997 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 12. September 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 7. November 1997, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Witzenhausen, I. Stock, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. September 1997 ist angeordnet

Witzenhausen, 11. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5269

1 K 14/96: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 92, Blatt 2739, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Huxmühle 1 und Bei den Schnadesteinen, Flur 21. Flurstück 4/1, Größe 33,72 Ar,

soll am 29. Oktober 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Ulrich,
Christine Fischer-Ulrich geborene Fischer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 28. 7. 1997

Amtsgericht

5270

1 K 66/96: Das im Grundbuch von Wrexen, Band 22, Blatt 618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wrexen, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 9, Flur 2, Flurstück 32/14, Größe 25,00 Ar, soll am 5. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Graute.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 15. 8. 1997

Amtsgericht

5271

1 K 65/96: Die im Grundbuch von Hesperinghausen, Band 12, Blatt 314, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 53, Ackerland; In der neuen Wiese, Größe 51,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 300/61, Ackerland, Hinterm Huxstein, Größe 50,00 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 1, Flurstück 197/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schützenstraße 2, Größe 10,39 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4, Flurstück 125/62, Ackerland, Grünland-Acker, Vorm Bruche, Größe 30,55 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 1, Flurstück 197/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schützenstraße, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 122/10, Freifläche, Marsberger Straße, Größe 0,32 Ar,

sollen am 12. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. November 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Erhard Bunse.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 53, auf 13 000,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 300/61, auf 10 000,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 22, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 1, Flurstück 197/1, auf 370 000,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 23, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 4, Flurstück 125/62, auf 7 500,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 24, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 1, Flurstück 197/2, auf 874,— DM,

Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 25, Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 122/10, auf 480,— DM,

insgesamt auf 401 854,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 5. 8. 1997

Amtsgericht

5272

K 34/97: Das im Grundbuch von Heringen, Band 88, Blatt 2676, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Heringen,

BV Nr. 1, Flur 9, Flurstück 282/2, Hof-

und Gebäudefläche, August-Vilmar-Straße 14, Größe 6,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. November 1997, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Zwangsvolleistreibungsvermerks):

Bettina Gisela Urban, Neukirchen-Vluyn. Voll unterkellerte Doppelhaushälfte (Baujahr 1955) mit zwei Wohnungen (Flächen: 51,55 qm bzw. 60,68 qm); umbauter Raum: 609,20 cbm. 1. Anbau (nicht unterkellert) in 1964, Wohnfläche über drei Geschosse: 116,35 qm; umbauter Raum: 626,23 cbm. 2. Anbau (nicht unterkellert) in 1988, Wohnfläche: 44,29 qm; umbauter Raum 144,34 cbm. Die verschiedenen Hausteile sind teilweise miteinander verbunden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5273

2 K 10/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Orlen, Band 18, Blatt 553,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 9, Größe 6,18 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Schörnig und Lilly Schörnig, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM, Zweifamilienhaus (3 ZKB à 56 qm und 3 ZKWC à 65 qm) nebst Keller und Garage, Baujahr 1954/55.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 14. 8. 1997

Amtsgericht

5274

2 K 40/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dickschied, Band 28, Blatt 210,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Wisperstraße 21, Größe 5,76 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidemarie Eberling und Jürgen Eberling, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 000,— DM (Wohnhaus in Geroldstein, Baujahr ca. 1948, Wohnfläche ca. 140 qm, Nutzfläche ca. 50 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 14. 8. 1997

Amtsgericht

5275

4 K 76/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band

130, Blatt 5691, Gemarkung Lorsch, Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienallee 8, Größe 12,83 Ar,

soll am Montag, dem 20. Oktober 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Shimon Szmigiel, Magnolienstraße 3, 64653 Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 450 000,— DM.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5276

4 K 77/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 158, Blatt 6728,

Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 5, Flurstück 147, Ackerland, an der Meerbach rechts, Größe 4,51 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Rudolf Diehlmann, Neue Kirchstraße 26, 67578 Gimbshausen,

2. Eva Elisabeth Schlotzer, Obere Grieselstraße 30, 64625 Bensheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 4 510,— DM.

Das Grundstück wird als Garten genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5277

4 K 101/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mittershausen, Band 8, Blatt 260, Gemarkung Mittershausen,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Am Pfalzbach 47, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Am Pfalzbach 47, Größe 1,78 Ar,

soll am Montag, dem 20. Oktober 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Steinmann, wohnhaft Am Pfalzbach 47, 64646 Heppenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 45 700,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 168 300,— DM.

Es handelt sich um ein Einfamilien-Wohnhaus mit Anbau — ehemals landwirtschaftlich genutztes Grundstück — zum Teil Fachwerk.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 20. 8. 1997

Amtsgericht

5278

7 K 90/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band

36, Blatt 1416, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 254/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe 2,27 Ar,
BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 256/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe 3,26 Ar,
BV lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 256/4, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe 0,01 Ar,
soll am Donnerstag, dem 23. Oktober 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

(Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke: 30. 9. 1996 und 3. 7. 1997).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG bereits mit Beschluß vom 4. März 1997 festgesetzt für

Flur 1, Nr. 254/1 auf	17 025,— DM,
Flur 1, Nr. 256/4 auf	75,— DM,
Flur 1, Nr. 256/3 auf	207 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5279

61 K 68/96: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 239, Blatt 8989 und 8987, eingetragenen Grundstücksmitteigentumsanteile,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück 727/5, Hof- und Gebäudefläche, Troyesstraße 20, Größe 2,06 Ar,
lfd. Nr. 2/zu 1: halber Anteil an Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück 727/6, Hof- und Gebäudefläche, Troyesstraße, Größe 0,13 Ar,

Eigentümer je zur Hälfte,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 10, Flurstück 727/17, Hof- und Gebäudefläche, Troyesstraße, Größe 1,70 Ar,
Eigentümer je zu einem Zwölftel,
sollen am Dienstag, dem 28. Oktober 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1996 bzw. 25. 6. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Karl-Reiner Wolf, geboren am 18. 6. 1946, Darmstadt,
b) Michael Wolf, geboren am 15. 1. 1976, Darmstadt.

Der Wert der Grundstücksmitteigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 8989 gesamt auf	53 490,— DM,
Blatt 8989 lfd. Nr. 1 auf	473 602,— DM,
Blatt 8989 lfd. Nr. 2/zu 1 auf	29 888,— DM,
Blatt 8987 gesamt auf	33 800,— DM,

Blatt 8987 1/12-Anteil	16 900,— DM,
Blatt 8987 1/12-Anteil	16 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

5280

3 K 82/96: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 229, Blatt 8642, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 3, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Am Bauhof 16, Größe 23,00 Ar,
soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anita Hütten geb. May.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

598 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 16. 7. 1997 **Amtsgericht**

5281

3 K 60/96: Das im Grundbuch von Sickenhofen, Band 32, Blatt 1353, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Sickenhofen, Flur 1, Flurstück 322, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der Sachsenhäuser Straße 8, Größe 17,32 Ar,
soll am Montag, dem 24. November 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Thomas Hartmann und Petra Hartmann, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 5. 8. 1997 **Amtsgericht**

5282

3 K 71/95: Das im Grundbuch von Harpertshausen, Band 18, Blatt 771, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 2, Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Altheimer Straße 22, Größe 6,93 Ar,
soll am Dienstag, dem 25. November 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Danhauer, Rodgau,
b) Andrija Danhauer, daselbst, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 8. 1997 **Amtsgericht**

5283

3 K 75/96: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 222, Blatt 7650, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 589/3, Gebäude- und Freifläche, Angerstraße 46, Größe 6,44 Ar,
soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Olivera Nickel, Alte Fahrt 14, 60457 Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

805 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 5. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 8. 1997 **Amtsgericht**

5284

84 K 300/95: Die im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 114, Blatt 4024, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 10, Flurstück 60/29, Hof- und Gebäudefläche, An den Pflanzenländern 17, Größe 1,84 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung 42, Flur 10, Flurstück 60/35, Gebäude- und Freifläche, Fraunheimer Straße, Größe 0,15 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Karin Guber geborene Grenzer, An den Pflanzenländern 17, 60488 Frankfurt am Main,
b) Herr Peter Guber, Weißenberger Straße 9, 01324 Dresden, — je zur Hälfte —.
Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	598 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	22 000,— DM,
insgesamt	620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 6. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

5285

84 K 78/95: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Erlenbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 47, Blatt 1921, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Alte Fahrt 14, 14 A, Größe 2,90 Ar,
soll am Dienstag, dem 25. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Olivera Nickel, Alte Fahrt 14, 60457 Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

805 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 5. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

5286

K 42/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wölfersheim, Band 47, Blatt 2171,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 1, Nr. 705, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 50, Größe 2,55 Ar,
soll am Freitag, dem 14. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung zwangsversteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Leonhardt, Wölfersheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 5. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 14. 8. 1997 Amtsgericht

5287

42 K 92/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lang-Göns, Band 73, Blatt 3181,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Nr. 179/7, Gebäude- und Freifläche, Herderstraße 13, Größe 7,63 Ar

(Dreifamilienhaus),

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Wolfgang Hetzler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5288

42 K 116/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 16, Blatt 838,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 300, Hof- und Gebäudefläche, Unterecke 7, Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 134, Gartenland, Die Eschengärten, Größe 5,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Göcalp Sütedl,

b) Andrea Lind, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 135 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5289

42 K 17/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungs-Grundbuch von Gießen, Band 463, Blatt 17011,

lfd. Nr. 1: 10,7287/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gießen, Flur 22, Flurstück 61/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 65, Größe 50,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan vom 17. November 1970 jeweils mit Nummer 0.11 bezeichnet;

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 8.40 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Markus Gajewski,

b) Wilma Schwarz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5290

42 K 19/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lumda, Band 15, Blatt 553,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 508, Hof- und Gebäudefläche, Am Kohlgraben 6, Größe 7,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Edgar Peuser,

b) Gerda Peuser geb. Christiansen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5291

42 K 91/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Saasen, Band 36, Blatt 1360,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 315/1, Freifläche, Berliner Straße, Größe 7,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 8.35 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Willi Kerber.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 896,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5292

42 K 23/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 617, Blatt 21649,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Hedwig-Burgheim-Ring 54, 56, Größe 4,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 8.35 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Gebro Tasci.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 14. 8. 1997

Amtsgericht

5293

42 K 107/96, 164—165/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 253, Blatt 8377, 8378 und 8379, jeweils Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 = je 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 4, Flurstück

28/5, Gebäude- und Freifläche, Hanauer Straße 7, Größe 15,16 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 a (Blatt 8377), 2 b (Blatt 8378) und 2 c (Blatt 8379) des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Inhalt der Grundbücher,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Krämer und Kirsten Krämer geb. Baack, Rodenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM (Wohnung Nr. 2 a — 2 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, ca. 60 qm), 195 000,— DM (Wohnung Nr. 2 b — 2 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, ca. 65 qm) und 390 000,— DM (Wohnung Nr. 2 c — 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellraum, ca. 137 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5294

42 K 146/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 224, Blatt 7496, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Flurstück 163/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Lochseif 67 a, Größe 8,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wernfried Langer und Ursula Langer geb. Müller,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

760 000,— DM.

(Lt. Schätzung eingeschossiges, massives Wohnhaus, ganz unterkellert, Dach ausgebaut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5295

K 20/95: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Remsfeld, Band 25, Blatt 483, eingetragene Grundigentum,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses, Flur 1, Flurstück 118, Landwirtschaftsfläche, Sängerweg, Größe 5,60 Ar,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 10.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Klaus Hellwig, geboren am 6. 11. 1959, in Knüllwald-Remsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

25 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 18. 8. 1997

Amtsgericht

5296

K 14/95: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Erze, Bezirk Homberg/Erze, Band 147, Blatt 4398, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 26, Flurstück 73/12, Gebäude- und Freifläche, Ludwig-Erhard-Straße, Größe 100 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Erze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Transportunternehmer Heinrich Böttger, geboren am 24. 2. 1931, Homberg (Erze).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 § 85 ZVG festgesetzt auf 832 500,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Erze, 19. 8. 1997 Amtsgericht

5297

640 K 248/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 430, Blatt 10981, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße,

Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 7, K 7, Typ D 1;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10975 bis 11232 angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979;

2/zu 1: Leitungsrecht an den Grundstücken Flur CC, Flurstücke 142/4 und 142/24 für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 142/12, eingetragen im gleichen Blatt, Abteilung II Nr. 2 und vermerkt am 23. August 1967,

3/zu 1: Heizwerkdienstbarkeit an dem Grundstück Flur CC, Flurstück 142/12 für den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke

142/4 und 142/24, eingetragen im gleichen Blatt, Abteilung II Nr. 1 und vermerkt am 23. August 1967

(ETW, 3. OG, 3 ZKB, Balkon, Wfl. ca. 59,1 qm, Keller),

soll am Montag, dem 8. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 10. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst, Renate, Schaafheim.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5298

640 K 142/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 252, Blatt 7246, eingetragene Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1329/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1360/9, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 7, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 1, K 1 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 24. 5. 1989;

soll am Donnerstag, dem 6. November 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jabs, Elmar,

b) Kost, Joachim, beide Schweinfurt, — als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 352 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 8. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5299

640 K 358/95: Das im Grundbuch von Weimar, Band 99, Blatt 2866, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 21, Flurstück 22/11, Gebäude- und Freifläche, Am Brensberg 18, Größe 8,50 Ar,

(Rohbau eines Vier- bzw. Sechsfamilienwohnhauses),

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Blaschke, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 480 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5300

640 K 68/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 645, Blatt 17076, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 10/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur 46, Flurstück 142/29, LB 8256, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 14,01 Ar,

Flurstück 142/31, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 151, 153, 155, 157, 157 A, Größe 27,90 Ar,

Flurstück 142/33, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 4,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 155/53, 155/A 53 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17028 bis 17134); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsversteigerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. November 1990, übertragen aus Blatt 7216; eingetragen am 13. Februar 1991;

(noch herzustellende 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 31 qm Wohnfläche), soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 22. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Lingl geb. Sigmund, Nürnberg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5301

640 K 51/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 645, Blatt 17075, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 10/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur 46, Flurstück 142/29, LB 8256, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 14,01 Ar,

Flurstück 142/31, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 151, 153, 155, 157, 157 A, Größe 27,90 Ar,

Flurstück 142/33, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 149, Größe 4,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nrn. 155/52, 155/A 52 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17028 bis 17134); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsversteigerung, we-

gen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. November 1990, übertragen aus Blatt 7216; eingetragen am 13. Februar 1991;

(Noch herzustellende 1 1/2-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 38,5 qm Wohnfläche), soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 13.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschloß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Lingel, geb. Sigmund, Nürnberg.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 24. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5302

640 K 262/96: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 40, Blatt 1255, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 233, LB 1017, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 8, Größe 10,20 Ar, (Eingeschossiges Einfamilienhaus und Garage),

soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschloß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mittelstädt, Marlies, geboren am 28. 5. 1950, Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 640

5303

5 K 8/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdighheim, Band 19, Blatt 563,

Gemarkung Rüdighheim, Flur 9, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche, Drosselgasse, halber Miteigentumsanteil, Größe 3,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Russ, Dorfstraße 15, Amöneburg-Rüdighheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes (halber Anteil) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 31. 7. 1997 Amtsgericht

5304

9 K 43/96: Folgender Grundbesitz, zur Hälfte, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 70, Blatt 2590,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 11/67, Hof- und Gebäudefläche, Bischof-Kaller-Straße, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 109/19, Straße, Bischof-Kaller-Straße, Größe 0,08 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 16/4, Hof- und

Gebäudefläche, Bischof-Kaller-Straße, Größe 19,38 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 109/20, Straße, Bischof-Kaller-Straße, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 16/3, Straße, B 8, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 8, Flurstück 11/102, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bischof-Kaller-Straße, Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 109/27, Gebäude- und Freifläche (Gewerbe), Bischof-Kaller-Straße, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 18/1, wie Nr. 16, Größe 65,81 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 8, Flurstück 1/104, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bischof-Kaller-Straße, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 8, Flurstück 16/5, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Frankfurter Straße, Größe 0,14 Ar,

auf dem Grundstück wird eine Holzhandlung mit Vertrieb von Fertigprodukten u. a. betrieben. Ursprünglich handelte es sich um ein Sägewerk. Auf dem Grundstück befinden sich folgende Baulichkeiten:

1. Hallengebäude mit Hofdurchfahrt, Ausstellungsraum und 2geschossigem Büroanbau, überwiegend in Holzkonstruktion mit Welleterniteindeckung,

2. 1geschossiges Hallengebäude zu Lagerzwecken, an Halle 1 angebaut, in Holzkonstruktion mit Welleterniteindeckung,

3. 1geschossiges Lager- und Werkstattgebäude, einseitig an Gebäude 2 angebaut, in Holzbauweise mit Pappeindeckung sowie massivem Anbau und integriertem massiv Spänebunker,

4. und 5. Zwei offene überdachte Holzlagerhallen in Holzkonstruktion mit Pappeindeckung,

soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschloß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:
Herr Ernst Kreiner in Königstein, für die Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf	65 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	4 050,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	976 450,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	4 550,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	4 050,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	49 350,— DM,
lfd. Nr. 17 auf	12 100,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	3 315 800,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	11 600,— DM,
lfd. Nr. 20 auf	7 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 15. 8. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

5305

8 (1) K 58/96: Der im Grundbuch von Adorf, Band 30, Blatt 901, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Adorf, Flur 1, Flurstück 115/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heimberg 18, Größe 6,69 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 8.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Marx und Doris Milosevic geb. Ulrich, 34519 Diemelsee-Adorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 14. 8. 1997 Amtsgericht

5306

K 41/95: Das im Grundbuch von Großrohrheim, Band 87, Blatt 3694, eingetragene Grundeigentum, 286/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 15, Nr. 316, Gebäude- und Freifläche, Am Bienenpfad 2, Größe 7,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschloß links gelegenen Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Flur, nebst 3 Kellerräumen, im Aufteilungsplan rot und mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Wengert, Thaddäus-Robl-Straße 13, München.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 8. 1997 Amtsgericht

5307

K 49/96: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 156, Blatt 7003, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße 11, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 8/2, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 9, Größe 6,01 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 10.15 Uhr, Saal 10, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Golynski, Mühlenstraße 9, Lampertheim, — zu einem Viertel —,

b) Irmgard Golynski, Mühlenstraße 9, Lampertheim — zu einem Viertel —,

c) Raimund Richter, Mühlenstraße 9, Lampertheim — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Flur 4, Nr. 8/3 auf

154 640,— DM,

Grundstück Flur 4, Nr. 8/2 auf

645 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 8. 1997 Amtsgericht

5308

K 57/96: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 296, Blatt 10920, eingetragene Grundeigentum, 1 692/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 3, Nr. 1795, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 89, Größe 23,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Nebenräumen (Keller), im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet im 1. OG rechts, hinten rechts,

soll am Montag, dem 3. November 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bodo Unrath, Rita-Reich-Straße 3 a, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 8. 1997 **Amtsgericht**

5309

K 46/95: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 144, Blatt 6061, eingetragene Grundeigentum,

Flur 23, Nr. 382, Hof- und Gebäudefläche, Reichenberger Straße 24, Größe 8,09 Ar, (Zweifamilienhaus mit Garage), soll am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Maria Margarete Wendling, Reichenberger Straße 24, Bürstadt,
b) Arbeiterwohlfahrt Kreis Bergstraße e. V., Bürstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 8. 1997 **Amtsgericht**

5310

K 69/95: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 316, Blatt 11536, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 501/1, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Allee 4, Größe 3,25 Ar, (Zweifamilienhaus mit Carport und Garage),

soll am Freitag, dem 14. November 1997, 10.30 Uhr, Zimmer 14, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Günter Martin Wolf,
b) Monika Elisabeth Wolf,
beide wohnhaft: Konrad-Adenauer-Allee 4, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 005 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 8. 1997 **Amtsgericht**

5311

K 42/95: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 229, Blatt 9150, eingetragene Grundeigentum, 803/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1186 im 18. OG; 3. rechts und Abstellraum Nr. 1186,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, 1. Stock, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilma Fetsch, Carl-Lepper-Straße 10, Lampertheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 8. 1997 **Amtsgericht**

5312

7 K 47/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 507, Blatt 18763,

lfd. Nr. 1, 300/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 3, Flurstück 607/26, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße, Größe 4,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd- und Kellergeschoß, Nr. 1 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 18763—18766); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es sind Sondernutzungsrechte bestellt;

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Peter Petersen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5313

7 K 48/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 507, Blatt 18764,

lfd. Nr. 1, 220/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 3, Flurstück 607/26, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße, Größe 4,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd- und Kellergeschoß, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 18763—18766); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es sind Sondernutzungsrechte bestellt;

soll am Dienstag, dem 16. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Peter Petersen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

268 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5314

7 K 49/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 507, Blatt 18765,

lfd. Nr. 1, 250/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 3, Flurstück 607/26, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße, Größe 4,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und Dachgeschoß, Nr. 3 des Aufteilungsplanes; für je-

den Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 18763—18766); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es sind Sondernutzungsrechte bestellt;

soll am Dienstag, dem 6. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Peter Petersen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5315

7 K 50/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 507, Blatt 18766,

lfd. Nr. 1, 230/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langen, Flur 3, Flurstück 607/26, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße, Größe 4,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß und Dachgeschoß, Nr. 4 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 18763—18766); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es sind Sondernutzungsrechte bestellt;

soll am Dienstag, dem 13. Januar 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Peter Petersen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 8. 1997 **Amtsgericht**

5316

7 K 11/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 288, Blatt 11284,

lfd. Nr. 1, 70,50/10000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,

verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz — mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche — im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 87 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 11198—11290) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Kunhardt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 8. 1997

Amtsgericht

5317

7 K 12/95: Das im Grundbuch von Marburg, Band 237, Blatt 8456, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Ketzlerbach 44, Größe 1,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Nacke, geboren am 10. 2. 1957, Ketzlerbach 44, 35037 Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

274 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5318

7 K 56/95: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 92, Blatt 2869, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 94/18, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 26,27 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/20, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 1,92 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/21, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 1,68 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/19, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 0,36 Ar,

Flur 12, Flurstück 94/49, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,65 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/30, Gebäude- und Freifläche, Im Gedankenspiel, Größe 0,02 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/33, Weg, Im Gedankenspiel, Größe 1,95 Ar,

Flur 12, Flurstück 95/34, Weg, Im Gedankenspiel (jetzt Flur 12, Flurstück 94/22), Größe 0,16 Ar,

davon 10/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Doppelparker-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan ebenfalls bezeichnet mit Nr. 28 (Eigentumswohnung in Ernst-Reuter-Straße 1—3),

soll am 4. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Claus, geboren am 24. 4. 1945, Grüntenstraße 23, 87545 Burgberg.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5319

7 K 47/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 154, Blatt 5914, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 590/10, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 82, Größe 4,60 Ar,

am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F, Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Sitzungssaal, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Altenbrandt,
b) Margarete Altenbrandt geb. Schneider, beide in Neu-Isenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gemischt genutztes Grundstück (Wohnen und Gewerbe) mit einem 2geschoßigen Wohnhaus mit ausgebautem Dach und Vollkeller mit 2 Wohneinheiten (davon die obere über 2 Etagen), einem 1geschoßigen Gewerbeteil und einem Seitengebäude, alle unterschiedliche Baujahre.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5320

7 K 83/92 (verb. m. 59/95): Folgender Grundbesitz, sämtlich gelegen in der Gemarkung Dietzenbach, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach,

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 9.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude F in Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden:

1. Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 245, Blatt 8588, 5,4446/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 188 bezeichneten Wohnung,

Eigentümer am 25. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Radenko Bobic, Dietzenbach, jetzt zur Hälfte,
b) Karin Klammes (gesch. Bobic), Frankfurt am Main, jetzt zur Hälfte,

2. Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 341, Blatt 11463, 2,94/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 380/6, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 12, Größe 15,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz, bezeichnet mit Nr. 61,

Eigentümer am 10. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

die Obengenannten, jetzt je zur Hälfte,
3. Grundbuch von Dietzenbach, Band 312, Blatt 10620,

lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Glashüttener Weg 2, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Königsteiner Allee, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Idsteiner Straße, Größe 14,74 Ar,

Miteigentümer am 15. Mai 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

die Obengenannten, jetzt zu je 1/322
4. Grundbuch von Dietzenbach, Band 314, Blatt 10670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar,

Miteigentümer am 15. Mai 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

die Obengenannten, jetzt zu je 54446/2 000.

Festgesetzte Verkehrswerte nach § 74 a ZVG:

zu 1.: 180 000,— DM (3-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche ca. 86 qm im Gebäude Glashüttener Weg 3, 15. OG),

zu 2.: 15 000,— DM (Kfz-Einstellplatz),
zu 3.: 15 000,— DM insgesamt für die beiden 1/322-Anteile (Hauszugangsflächen, Tiefgaragenzufahrt und Kfz-Einstellplatz),

zu 4.: 2 348,— DM (Grün- und Spielplatzfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 8. 1997

Amtsgericht

5321

1 K 19/95: Der im Grundbuch von Aulhausen, Bezirk Aulhausen, Band 27, Blatt 1025, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 96/34, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 4, Größe 4,54 Ar,

soll am 4. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, im I. Stock des Gerichtsgebäudes, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adelheid Brieler geb. Schütze, Rüdeshheim-Aulhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim am Rhein, 11. 8. 1997

Amtsgericht

5322

4 K 86/96: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 108, Blatt 3684, eingetragene Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 32,60/1 000 am Grundstück,

Gemarkung Königstädten, Flur 10, Flurstück 371, Konrad-Adenauer-Ring 12, Größe 31,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27, 27 A bezeichneten Wohnung, Abstellraum, Pkw-Stellplatz,

soll am Freitag, dem 31. Oktober 1997, 10.45 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Jähn,
Karin Jähn geb. Schmitt, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

294 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 13. 8. 1997

Amtsgericht

5323

4 K 3/97: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 156, Blatt 6895, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 4, Flurstück 204, Gebäude- und Freifläche, Haßlocher Straße 70, Größe 3,08 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Oktober 1997, 9.15 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Birol Yapici,
Sükrüye Yapici.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

464 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 12. 8. 1997

Amtsgericht

5324

3 K 98/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weiperfelden (OT von 35647 Waldsolms), Band 11, Blatt 340, 2 744,50/10 000 (Zweitausendsiebenhundertvierundvierzig 50/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiperfelden, Flur 1, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Mühlgraben 6 und 6 A, Bauplatz, Zum Mühlgraben, Größe 10,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit und den Kellerräumen sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Gartenanteil und den Pkw-Stellplätzen, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und roter Farbe gekennzeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 340 bis Blatt 343);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Mai 1994; eingetragen am 22. Juni 1994;

soll am Montag, dem 10. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Schiejka, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 7. 1997

Amtsgericht

5325

3 K 115/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen, Band 64, Blatt 2074,

lfd. Nr. 1: 323/1 000 (Dreihundertdreißigtausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Altenkirchen, Flur 3, Flur-

stück 158, Gebäude- und Freifläche, Lempstraße, Größe 5,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und dem Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 2 und orange gekennzeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2073 bis Blatt 2075);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Dachgeschoßwohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Balkon, ca. 93 m² groß, Keller und Pkw-Abstellplatz,

soll am Mittwoch, dem 12. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer(in) am 31. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgit Römer geb. Vollhardt, geboren am 17. 2. 1953, Ostendstraße 52, 35410 Hungen-Bellersheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 7. 1997

Amtsgericht

5326

3 K 18/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Tiefenbach (Ortsteil von 35619 Braunfels), Band 41, Blatt 616,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 156, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 28, Größe 5,62 Ar,

— Älteres Fachwerkhaus mit Anbau —, soll am Montag, dem 17. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Kahl geb. Friedrich, Braunfels-Tiefenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 7. 1997

Amtsgericht

5327

61 K 57 und 99/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 545, Blatt a) 14147, b) 14156, eingetragene Grundeigentum, a) 23 093/100 000, b) 1/2 Miteigentumsanteil an 1 240/100 000 Miteigentumsanteil an

Flur 34, Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 4 und 4 A, Größe 9,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an a) der Wohnung im Ober- und Penthouse-geschoß nebst 2 Kellerräumen, jeweils mit Nr. 1.3 bezeichnet; zum Sondereigentum gehört der mit Nr. 1.3 bezeichnete Kellerraum sowie Sondernutzungsrechte an dem Motorradraum Nr. 1.3;

b) den zwei Doppelparkern in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 oben/6 unten/7 oben und 8 unten bezeichnet;

soll am Donnerstag, dem 6. November 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am a) 1. 7. 1996, b) 30. 12. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Dr. Uwe Gill, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 2 015 000,— DM,

b) 51 500,— DM für den halben Anteil.

Laut Wertgutachten: Großzügige Eigentumswohnung, ca. 297 qm, Baujahr 1902, 1994/1995 erheblich modernisiert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 4. 8. 1997

Amtsgericht

5328

3 K 37/96: Das im Grundbuch von Orferode, Band 21, Blatt 806, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Orferode,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 5, Flurstück 136/6, Hof- und Gebäudefläche, Dohlsbachstraße 22, Größe 10,85 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Kauhausen, Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

342 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 14. 8. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Geschäftsbericht der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Jahr 1996

Geschäftsbereich

Direktion und Geschäftsstellen der Brandkasse
Gemeinsame Filialdirektionen der Brandkasse
und der Sparkassenversicherung

Hauptverwaltung Kassel
Kölnische Straße 42–46
Telefon (05 61) 78 89-0
Fax (05 61) 78 89-2 54

Filialdirektion Kassel
Ständeplatz 15
Telefon (05 61) 72 88-62
Fax (05 61) 72 88-7 48

Hauptgeschäftsstelle Kassel
Ständeplatz 15
Telefon (05 61) 72 88-63
Fax (05 61) 72 88-8 13

Geschäftsstelle Korbach
Professor-Bier-Straße 9
Telefon (0 56 31) 80 06
Fax (0 56 31) 15 73

Geschäftsstelle Eschwege
Bismarckstraße 15
Telefon (0 56 51) 7 45 90
Fax (0 56 51) 74 59 19

Hauptgeschäftsstelle Homberg
Ziegenhainer Straße 13
Telefon (0 56 81) 70 47
Fax (0 56 81) 14 43

Filialdirektion Marburg
Deutschhausstraße 30
Telefon (0 64 21) 96 13-20 oder 21
Fax (0 64 21) 96 13-29

Hauptgeschäftsstelle Marburg
Deutschhausstraße 28
Telefon (0 64 21) 96 13-0
Fax (0 64 21) 6 24 31

Geschäftsstelle Bad Hersfeld
Linggplatz 17
Telefon (0 66 21) 1 40 22
Fax (0 66 21) 6 25 94

Filialdirektion Fulda
Heinrichstraße 10
Telefon (06 61) 9 28 92-10
Fax (06 61) 9 28 92-20

Hauptgeschäftsstelle Fulda
Heinrichstraße 10
Telefon (06 61) 9 28 92-30
Fax (06 61) 7 95 24

Hauptgeschäftsstelle Hanau
Römerstraße 17
Telefon (0 61 81) 2 48 01
Fax (0 61 81) 25 79 86

Direktion und Filialdirektionen der Sparkassenversicherung in Thüringen

Direktion Erfurt
Magdeburger Allee 4
Telefon (03 61) 56 91-0
Fax (03 61) 56 91-1 40

Filialdirektion Erfurt
Magdeburger Allee 4
Telefon (03 61) 56 91-2 71
Fax (03 61) 56 91-1 45

Filialdirektion Gera
Humboldtstraße 13
Telefon (03 65) 8 39 84-0
Fax (03 65) 8 39 84-84

Filialdirektion Meiningen
Wettiner Straße 5
Telefon (0 36 93) 87 67-0
Fax (0 36 93) 47 18 05

Die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen und die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen firmieren in Thüringen gemeinsam unter der Bezeichnung Sparkassenversicherung.

Organe und Staatsaufsicht

Organe der Brandkasse

Gewährträgerversammlung

Prof. Dr. Udo Güde,
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –

Gerhard Bökel,
Staatsminister
Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden
– **Stellvertretender Vorsitzender** –
bis 31. 12. 1996

Dr. Richard Dewes,
Innenminister
Thüringer Innenministerium, Erfurt
– **Stellvertretender Vorsitzender** –
vom 16. 4. 1996 bis 9. 4. 1997

Dr. Horst Daum,*)
Regierungspräsident, Darmstadt
bis 31. 7. 1996

Dr. Bernd Kummer,*)
Regierungspräsident, Darmstadt
vom 1. 8. 1996 bis 31. 12. 1996

Karl Starzacher,
Staatsminister
Hessischer Minister der Finanzen, Wiesbaden
bis 31. 12. 1996

Herbert Gießler,
Vorstandsvorsitzender der
Kreissparkasse Schwalm-Eder, Melsungen

*) als beratende Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Werner Schindler,
Verbandsgeschäftsführer
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Heinrich Pflock,
Ministerialdirigent
Hessisches Ministerium des Innern, Wiesbaden
bis 31. 12. 1996

Hans Peter Collingro,
Ministerialdirigent
Thüringer Innenministerium, Erfurt
bis 9. 4. 1997

Herbert Schestag,*)
Regierungsvizepräsident, Kassel
bis 31. 12. 1996

Rainer Gräf,
Ministerialdirigent
Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden
bis 31. 12. 1996

Heinrich Keller,
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Werra-Meißner, Eschwege
seit 1. 4. 1996

Manfred Ruge,
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Joachim Claus,*)
Landrat des Kreises Nordhausen
bis 9. 4. 1997

Dr. Udo Schlitzberger,*)
Landrat des Landkreises Kassel
bis 9. 4. 1997

Klaus Stiegel,
Bürgermeister der Stadt Felsberg

Franz Schuster,
Minister
Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, Erfurt
vom 16. 4. 1996 bis 9. 4. 1997

Dr. Andreas Birkmann,*)
Staatssekretär
Thüringer Finanzministerium, Erfurt
vom 16. 4. 1996 bis 9. 4. 1997

Rüdiger Dohndorf,
Landrat des Kreises Sömmerda
seit 10. 4. 1997

Günter Adomat,
Vorstandsvorsitzender der Stadtparkasse Schwalmstadt
seit 10. 4. 1997

Jürgen Mascher,
Landrat des Saale-Holzland-Kreises
seit 10. 4. 1997

Manfred Vitt,
Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Gotha
seit 10. 4. 1997

Ralf Rauch,
Oberbürgermeister der Stadt Gera

Martina Schweinsburg,*)
Landrätin des Kreises Greiz
bis 9. 4. 1997

Hartmut Jungermann,*)
Dipl.-Ing., Kassel
bis 9. 4. 1997

Jürgen Hasheider,
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Homberg

Robert Erich Fricke,
Ministerialdirigent
Thüringer Finanzministerium, Erfurt
bis 31. 12. 1996

Klaus-Michael von Keussler,
Leitender Ministerialrat
Thüringer Finanzministerium, Erfurt
vom 13. 1. 1997 bis 31. 3. 1997

Hans Herbig,*)
Ministerialdirigent
Thüringer Staatskanzlei, Erfurt
vom 16. 4. 1996 bis 9. 4. 1997

Jürgen Mascher,
Landrat des Saale-Holzland-Kreises
seit 10. 4. 1997

Klaus Wächter,
Sprecher des Vorstandes der Frankfurter Sparkasse
seit 10. 4. 1997

Rüdiger Dohndorf,
Landrat des Kreises Sömmerda
seit 10. 4. 1997

Dr. Dieter Reinholz,
Landrat des Kreises Gotha
Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen
seit 10. 4. 1997

Verwaltungsrat

Vertreter des Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen

Prof. Dr. Udo Güde,
Geschäftsführender Präsident
Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –

Erich Bommhardt, Dipl.-Ing.
Geschäftsführender Gesellschafter der Firma Gebrüder Bommhardt
GmbH & Co. KG, Waldkappel-Bischhausen

Georg Lewandowski,
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Heinz Fröbel,
Regierungspräsident a. D., Kassel

Heinz-Herward Schanz,
Vorstandsvorsitzender der Stadtparkasse Grebenstein

Gerd Bitter,
Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Gera-Greiz

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Hanspeter Gondring,
Allgemeiner Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
bis 31. 12. 1996

Karl-Hans Caprano,
Geschäftsführender Gesellschafter der Firma Techno-Form Caprano +
Brunnhof KG, Fuldaabrück

Alfred Holzhauer,
Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg

Karl Brede,
Kreishandwerksmeister Kassel

Hans Runk,
Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Fulda

Manfred Vitt,
Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Gotha

*) als beratende Mitglieder

Vertreter des Landes Hessen

Frau Inge Friedrich,
Regierungspräsidentin a. D., Kassel
– **Stellvertretende Vorsitzende** –
bis 30. 6. 1996

Bertram Hilgen,
Regierungspräsident, Kassel
– **Stellvertretender Vorsitzender** –
seit 1. 7. 1996

Wilhelm Dietzel,
Mitglied des Bundestages, Vizepräsident des Hessischen
Bauernverbandes, Diemelstadt

Karl Schölich,
Präsident der Handwerkskammer Kassel
bis 31. 12. 1996

Der Vorstand

Klaus Bechmann
– Vorsitzender des Vorstandes –
bis 30. 9. 1996

Dr. Eckhard Momberger
– stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes –

Horst Gabriel
– Vorstandsmitglied –

Joachim W. Klein
– Vorstandsmitglied –

Manfred Schmidt
– Vorstandsmitglied –

Hans-Peter Schwarz
– Vorstandsmitglied –
bis 30. 9. 1996

Stellvertretende Mitglieder

Hartmut Bäumer,
Regierungspräsident, Gießen

Dr. Klaus Klem,
Präsident des Thüringer Bauernverbandes, Wiegleben

Wolfgang Bachmann,
Präsident der Handwerkskammer Erfurt

Staatsaufsicht und Versicherungsaufsicht

Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

**Mitglieder des Sparkassen-Fachbeirates
der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt sowie der Öffentlichen Landesversicherungsanstalt
und Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen**

Prof. Dr. Udo Güde,
Geschäftsführender Präsident
des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –

Karl-Adolf Orth,
Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
– **Stellvertretender Vorsitzender** –

Reinhold Albers,
Vorsitzender des Verbandes der Stadtsparkasse Borken

Harald Beeck,
Mitglied des Vorstandes
der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda
seit 31. 12. 1996

Heinz-Willi Bernhardt,
Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Weilburg

Günter Blickle,
Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Mainz

Gerhard Bömelburg,
Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Dieburg
– Zweckverbandssparkasse –

Dr. Hanspeter Gondring,
Allgemeiner Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
bis 31. 12. 1996

Herbert-Hans Grüntker,
Geschäftsführer der Helaba-Trust der Landesbank Hessen-Thüringen

Ulrich Hellmann,
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes der Kyffhäusersparkasse Artern-Sonderhausen
seit 1. 4. 1996

Alfred Merz,
Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Hanau

Hermann Paul,
Geschäftsführender Direktor des Sparkassen- und Giroverbandes
Rheinland-Pfalz

Vertreter des Freistaates Thüringen

Thomas Kretschmer,
Mitglied des Landtages, Mühlhausen
– **Stellvertretender Vorsitzender** –

Niels Lund Christensen,
Präsident der Industrie- und Handelskammer Erfurt

Dr. Jörg Mattel,
Präsident des Landesverwaltungsamtes Weimar
bis 31. 8. 1996

Günter Pohl,
Mitglied des Landtages, Erfurt
seit 1. 9. 1996

Stellvertretende Mitglieder

Wolfram Kieselbach,
Haus- und Grundeigentümerverband, Kassel

Ernst-Albert Holzapfel,
Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Kassel

Wolfgang Fiedler,
Mitglied des Landtages, Stadtroda
seit 1. 9. 1996

Vertreter der Bediensteten der Brandkasse

Frau Elisabeth Heußner-Protze

Norbert Klinge

Frau Ruth Krägellus-Humburg

Olaf Reich

Holger Schneider

Frau Vera Sterzing

Michael W. Schmidt,
Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Worms

Karl Seidenstücker,
Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Kassel
bis 31. 12. 1996

Alfred Weber,
Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
seit 1. 4. 1996

**Beirat Kommunen, öffentliche Unternehmen und Sparkassen
der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt
Kassel-Erfurt sowie der Öffentlichen Landesversicherungsanstalt
und Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen**

Prof. Dr. Udo Güde,
Geschäftsführender Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen
– **Vorsitzender** –

Karl-Adolf Orth,
Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
– **Stellvertretender Vorsitzender** –

Dr. Eckhard Momberger,
Vorsitzender des Vorstandes der Öffentlichen Versicherungsanstalten
Hessen-Nassau-Thüringen
– **Stellvertretender Vorsitzender** –

Klaus Bechmann,
Vorsitzender des Vorstandes
der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt
– **Stellvertretender Vorsitzender** –
bis 30. 9. 1996

Reinhart Chr. Bartholomäi,
Leitender Geschäftsführer der Nassauischen Heimstätte,
Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M.

Lutz Bauer,
Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

Dieter Book,
Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Mainz
bis 31. 3. 1996

Gernot Fischer,
Oberbürgermeister der Stadt Worms

Hans-Erich Frey,
Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetages, Wiesbaden

Erwin Henkel,
Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,
Mühlheim

Gerrit Kaiser,
Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landkreistages

Norbert Kartmann,
Mitglied des Hessischen Landtages, Butzbach

Wolfgang Knoll,
1. Kreisbeigeordneter a. D., Kerkheim

Hans-Clemens Lucht,
Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Mainz
seit 1. 12. 1996

Hildegard Pfaff,
Mitglied des Hessischen Landtages

Michael Reitzel,
Bevollmächtigter des Vorstandes der RWE-Entsorgungs AG

Claus Schick,
Landrat des Kreises Mainz-Bingen

Kurt Schmidt,
Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

Hansjochem Schrader,
Landrat des Kreises Alzey-Worms

Volker Stein,
Kreisbeigeordneter a. D., Heusenstamm

Hans-Dieter Venohr,
Direktor der Kommunalen Zusatzversorgungskassen,
Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

Ernst-Ludwig Wagner,
Mitglied des Hessischen Landtages, Angelburg

Peter Paul Weinert,
Landrat des Westerwaldkreises, Montabaur

Reinhold Weist,
Mitglied des Hessischen Landtages, Kassel

Lagebericht des Vorstandes zum 230. Geschäftsjahr 1996

Im Geschäftsjahr 1996 konnte die Brandkasse den Aufwärtstrend forcieren, der bereits im Vorjahr eingeleitet worden ist. Überdurchschnittliches Beitragswachstum, moderater Schadenverlauf und sinkende Kosten – das sind die Eckdaten des letzten Geschäftsjahres vor der Fusion der öffentlichen Versicherer in Hessen, Nassau und Thüringen.

Die Zuwachsraten der Brandkasse übertrafen – wie in den Jahren zuvor – den Marktdurchschnitt. Die Bestandsverluste durch Kündigungen gingen im Vergleich zum Vorjahr um ein Drittel zurück und wurden vom Neu- und Mehrgeschäft mehr als ausgeglichen. Besonders erfolgreich waren die Bemühungen um Sicherung und Ausbau der Geschäftsbeziehungen zu den privaten Kunden. Als Marktführer in Nordhessen hat die Brandkasse mit ihren langfristigen Beständen eine gute Ausgangslage für den Ausbau des Geschäftes in dem bedeutenden Privatkunden-Segment.

Erneut bewährt hat sich die einheitliche Vertriebsführung mit der Sparkassenversicherung. Positiv ist die Entwicklung der Sachversicherungssparten bei der Vertriebs-schiene Sparkasse: Ihr Anteil am Neugeschäft ist erkennbar gewachsen. Die Bestände im thüringischen Geschäftsgebiet stiegen weniger stark als im Vorjahr, aber immer noch stärker als der Gesamtbestand der Brandkasse.

Zur erfreulichen Entwicklung der Beiträge kam ein günstiger Schadenverlauf. Im Geschäftsjahr 1996 blieb die Brandkasse von bedeutenden Großschäden weitgehend verschont. Das führte zu einem erkennbaren Rückgang der Bruttoschadenquote auf unter 61 Prozent.

Zugleich zeigten die Kosten-Konsolidierungsmaßnahmen in allen Unternehmensbereichen erneut Wirkung. In fast allen Kostenarten konnten erhebliche Mittel eingespart werden. Die Bruttoverwaltungskosten verminderten sich bei gestiegenen Beitragseinnahmen um 4,9 Millionen Mark, was die Kostenquote um 3,3 Prozentpunkte reduzierte. Mit diesem erfreulichen Geschäftsergebnis hat die Brandkasse schneller und deutlicher als geplant die mittelfristigen Ziele erreicht. Nach der Talsohle des Geschäftsjahres 1993, beeinflusst durch die hohen Investitionen für den Markteintritt der Gebäude-Feuerversicherung und für den Marktaufbau im thüringischen Geschäftsgebiet, erwirtschaftete die Brandkasse operativ seit zwei Jahren wieder Überschüsse. Im Geschäftsjahr 1996 konnten daraus – nach Veränderungen des versicherungstechnischen Spezialkapitals – mehr als 19 Millionen Mark der Sicherheitsrücklage zugeführt werden.

Die anhaltend positive Beitragsentwicklung der letzten Jahre, die über den Planungsvorgaben liegende betriebswirtschaftliche Konsolidierung, die soliden, langfristigen vertraglichen Kundenbindungen und die Qualifikation und das Engagement der Mitarbeiter tragen bei zur guten Startposition der öffentlichen Versicherer vor der Fusion.

Zur weiteren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der in Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz tätigen vier öffentlichen Versicherer auf dem Gebiet der HUK- und Sachversicherung ist als letzte Stufe deren Fusion zum 1. Juli 1997 – mit Rückwirkung zum 1. Januar 1997 – geplant.

Das Land Hessen und der Freistaat Thüringen als bisherige Mitgewährträger der Brandkasse haben zugestimmt, ihre Mitgewährträgeranteile von jeweils 25 Prozent dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zu übertragen. Auch bei den südhessischen Brandversicherern, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden, ist der Weg für die Fusion frei: Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz werden ihre Mitgewährträgeranteile auf die Sparkassen- und Giroverbände Hessen-Thüringen und Rheinland-Pfalz übertragen.

Die Brandkasse, die Hessische Brandversicherungsanstalt und die Nassauische Brandversicherungsanstalt werden mit der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – als aufnehmendes Unternehmen fusioniert. Gewährträger des neuen Unternehmens mit dem Namen

SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen · Nassau · Thüringen Wiesbaden, Kassel, Erfurt

sind dann die Sparkassen- und Giroverbände Hessen-Thüringen (85 Prozent) und Rheinland-Pfalz (15 Prozent).

Nach der rechtlichen Fusion wird es gelten, unter Beibehaltung der vorhandenen Standorte die wirtschaftlichen Synergien durch eine organisatorische Neuausrichtung zum Vorteil der Kunden zu nutzen, kundennah zu bleiben und zu einer neuen, effektiveren Einheit zusammenzuwachsen.

Um dieses Ziel möglichst bald und kundenfreundlich zu erreichen, wird es die Kräfte und den guten Willen aller Beteiligten erfordern.

Bewegung des Bestandes an selbst abgeschlossenen mindestens einjährigen Schaden- und Unfallversicherungen im Geschäftsjahr 1996

Versicherungszweige und -arten	Anzahl der Versicherungsverträge			Versicherungssummen		
	am Ende des Vorjahrs Stück	am Ende des Geschäftsjahrs Stück	Veränderung ± Stück	am Ende des Vorjahrs TDM	am Ende des Geschäftsjahrs TDM	Veränderung ± TDM
1. Feuer-Versicherung						
a) Feuer-Industrie-Versicherung	671	1 846	+ 1 175	7 184 697	31 778 785	+ 24 594 088
b) Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	7 251	7 444	+ 193	6 049 723	7 409 921	+ 1 360 198
c) landwirtschaftliche Feuer-Versicherung	10 250	26 194	+ 15 944	1 987 221	19 331 821	+ 17 344 600
d) Sonstige Feuer-Versicherung	95 176	76 585	- 18 591	141 330 521	101 123 419	- 40 207 102
Feuer-Versicherung insgesamt	113 348	112 069	- 1 279	156 552 162	159 643 946	+ 3 091 784
2. allgemeine Unfall-Versicherung	32 164	32 870	+ 706	—	—	—
3. allgemeine Haftpflicht-Versicherung ⁵⁾	127 229	130 156	+ 2 927	—	—	—
4. Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED)Versicherung	14 083	14 354	+ 271	7 614 338	8 438 859	+ 824 521
5. Leitungswasser-Versicherung	26 957	27 688	+ 731	54 765 653	56 795 084	+ 2 029 431
6. Glas-Versicherung ²⁾	72 367	72 435	+ 68	255 604	252 472	- 3 132
7. Sturm-Versicherung	28 291	29 047	+ 756	54 678 843	57 729 102	+ 3 050 259
8. Verbundene Hausrat-Versicherung	139 398	138 775	- 623	12 602 450	12 806 266	+ 203 816
9. Verbundene Wohngebäude-Versicherung ¹⁾	432 956	431 619	- 1 337	186 269 978	232 041 685	+ 45 771 707
10. Hagel-Versicherung	1 283	1 196	- 87	28 530	28 221	- 309
11. Technische Versicherungen ³⁾	4 840	4 739	- 101	93 051	116 279	+ 23 228
12. übrige Versicherungszweige und -arten ⁴⁾	7 664	7 477	- 187	4 051 350	4 805 453	+ 754 103
Gesamtes Geschäft	1 000 580	1 002 425	+ 1 845	476 911 959	532 657 367	+ 55 745 408

1) Die Haftsummen in der Verbundene Wohngebäude-Versicherung ergeben sich durch Anwendung eines Baukostenindex von 2 050 % in 1996 (1995 = 2 000 %) auf die Versicherungssummen nach Baupreisen des Jahres 1914 (100 %).

2) Zum Teil nach Glasflächen versichert und daher ohne Versicherungssumme.

3) Maschinen-, Bauleistungs- und Elektronik-Versicherung.

4) Mietverlust-Versicherung, Warenversicherung in Tiefkühlanlagen, Reisegepäck-Versicherung, Extended Coverage (EC)-Versicherung und Elementarschadenversicherung.

5) einschließlich Feuerhaftungs-Versicherung.

Zugehörigkeit zu Vereinigungen und Verbänden

Die Brandkasse ist Mitglied folgender Vereinigungen und Verbände:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Bonn

Verband öffentlicher Versicherer, Düsseldorf
Am Stammkapital dieses Verbandes, auf das Einzahlungen bisher nicht angefordert wurden, ist die Anstalt mit 292 140,— DM beteiligt.

Internationale Vereinigung der Hagelversicherer, Zürich
Rothenburger Vereinigung, Bonn

Wiesbadener Vereinigung, Bonn

Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlich-rechtlichen Versicherer e. V., Kiel

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände, Frankfurt/M.

Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim a. M.
Haus- und Grundeigentümer Verband Kassel e. V.

Versicherungszweige

Allgemeine Unfallversicherung*

Allgemeine Haftpflichtversicherung*

Feuerversicherung

*in der Bündelung mit Sachversicherungen

Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED) Versicherung

Leitungswasser-Versicherung

Glasversicherung

Sturmversicherung

Verbundene Hausratversicherung

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Technische Versicherungen

Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (Extended Coverage)

Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Mietverlustversicherung

Sonstige Sachschadenversicherungen

Soweit dieselben Versicherungszweige von der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen und der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt betrieben werden, erfolgt dies in der Form einer offenen Mitversicherung.

Als Landesdirektion der ÖRAG Rechtsschutzversicherung AG in Düsseldorf werden Rechtsschutzversicherungen, als Landesdirektion der Sparkassen-Versicherung, Allgemeine Versicherung AG in Stuttgart werden Transportversicherungen,

als Landesdirektion der Union Krankenversicherung AG in Saarbrücken werden private Krankenversicherungen und

als Kooperationspartner der ELVIA Versicherungsgesellschaft in München werden Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht- und Reisekrankenversicherungen vermittelt.

Durch ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft und bei der Rückversicherungsgemeinschaft Pharma-Pool ist die Brandkasse auch an deren Risiken beteiligt.

Als Rückversicherer übernimmt die Brandkasse Wagnisse der meisten von ihr selbst betriebenen Sparten.

Unsere Mitarbeiter 1996

Am Ende des Geschäftsjahres beschäftigte die Brandkasse einschließlich der Teilzeitkräfte und Auszubildenden 506 Mitarbeiter (Vorjahr 557) im Innen- und Außendienst.

Hierin ist auch der gesamte festangestellte Versicherungs-Außendienst und der technische Dienst enthalten, nicht jedoch der freiberufliche Außendienst. 37 Mitarbeiter/innen waren im Wehrdienst, Erziehungsurlaub, Vorruhestand oder langzeiterkrankt.

Am Ende des Geschäftsjahres beschäftigte die Brandkasse 36 (38) Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter im Bereich der Direktion Erfurt.

Am Jahresende waren insgesamt 36 Personen zusätzlich befristet oder als Saisonkräfte beschäftigt.

Im vergangenen Jahr schieden 32 Mitarbeiter/innen durch Kündigung, Eintritt in den Ruhestand, aus familiären und sonstigen Gründen (Befristungen) aus dem Dienst der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt aus.

Die Brandkasse bekennt sich zu ihrer Ausbildungsverantwortung. So wurden auch zum 1. August 1996 10 Auszubildende für den Beruf Versicherungskauffrau/-kaufmann eingestellt.

Neben den eigenen Ausbildungsbemühungen unterstützt die Brandkasse auch zahlreiche Institutionen und Schulen bei deren Ausbildungsaktivitäten. So konnte die Brandkasse 1996 wieder einigen Studenten der GhK/Universität Kassel ein Praxissemester ermöglichen. Rund 25 Schüler von allgemeinbildenden Schulen sammelten ihre ersten Erfahrungen in der Berufswelt im Rahmen ihres Betriebspraktikums in der Brandkasse.

Der sozialen Betreuung unserer Mitarbeiter/innen kam – wie in den vergangenen Jahren – erhebliche Bedeutung zu. Hierzu gewährten wir weiterhin Vorschüsse, Beihilfen nach Landesrecht, Darlehen für den Bau oder Kauf von selbstgenutzten Wohnungen und Eigenheimen sowie andere soziale Leistungen.

Im Bereich des Betriebssportes wurden die Angebote von den Bediensteten gern angenommen.

Für 25- bzw. 40jährige Tätigkeit bei der Brandkasse und im öffentlichen Dienst begingen folgende Mitarbeiter/innen ihr Dienstjubiläum:

40 Jahre:

Wilfried Dietrich

25 Jahre:

Gerhard von Gefmeten

Hansjörg Goedert

Brigitta Hemerle

Holger Lochowitz

Kurt Peter

Inge Reiprich

Im freiberuflichen Außendienst begingen folgende Mitarbeiter ihr Dienstjubiläum:

25 Jahre:

Erwin Schrader

Heribert Hoppach

Reinhard Werner

Wir danken den Jubilaren für ihre Pflichterfüllung und Treue.

Bei der Brandkasse sind am 31.12.1996 insgesamt über 90 Mitarbeiter/innen beschäftigt gewesen, die ihr 25jähriges bzw. 40jähriges Dienstjubiläum begangen haben.

Unsere Mitarbeiter Gudrun Sehrt und Helmut Friedrich sind aus dem aktiven Dienst in 1996 verstorben. Wir werden ihrer ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Dank des Vorstandes gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes für ihre gezeigten Leistungen, desgleichen dem Personalrat für sein mitwirkendes Begleiten des Zusammenwachsens der Unternehmen der S-Versicherungsgruppe.

Beiträge

Das Beitragsaufkommen der Brandkasse im Berichtsjahr hat sich wiederum überdurchschnittlich gut entwickelt.

Die verdienten Bruttobeiträge im **Gesamtgeschäft** sind auf 302,66 Millionen DM (Vorjahr 293,50 Millionen DM) angestiegen. Das Beitragswachstum beträgt 3,13 Prozent (Vorjahr 1,66 Prozent).

Nach Abzug der Rückversicherungsabgaben verbleiben verdiente Netto-Beitragseinnahmen von 236,18 Millionen DM (Vorjahr 237,69 Millionen DM).

Im **selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft** haben sich die verdienten Brutto-Beitragseinnahmen trotz der schwieriger gewordenen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit einem Wachstum von 5,16 Prozent (Vorjahr 4,21 Prozent) überaus zufriedenstellend entwickelt.

Das Beitragsvolumen steigerte sich über alle Versicherungszweige auf 289,67 Millionen DM (Vorjahr 275,45 Millionen DM).

Besonders hervorzuheben ist das überdurchschnittliche Beitragswachstum in den Versicherungszweigen Einbruchdiebstahl und Raub (ED), Leitungswasser, Verbundene Hausrat, Sturm, Verbundene Wohngebäude und Unfall. Im Geschäftsgebiet Thüringen ist das Bruttobeitragsaufkommen der Brandkasse aus der Mitversicherungsgemeinschaft mit der Sparkassenversicherung in Wiesbaden auf 31,54 Millionen DM (Vorjahr 29,24 Millionen DM) angewachsen.

Das von der Brandkasse in **Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft** ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr noch einmal erheblich gesunken. Die verdiente Bruttobeitragseinnahme beläuft sich auf 13,00 Millionen DM (Vorjahr 18,05 Millionen DM).

Gebuchte Brutto-Beiträge nach Versicherungssparten:

	Gebuchte Brutto-Beiträge 1996 DM	1995 DM	Veränderung %
1. Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
Allgemeine Unfallversicherung	9 023 172,37	8 442 436,63	6,88
Allgemeine Haftpflichtversicherung	17 317 657,99	17 035 977,43	1,65
Feuerversicherung	81 316 714,72	81 155 678,25	0,20
Betriebsunterbrechungs-Versicherung	3 956 426,06	3 873 462,40	2,14
Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED)-Versicherung	10 402 147,60	9 766 044,71	6,51
Leitungswasser-Versicherung	11 015 115,43	10 358 336,28	6,34
Glasversicherung	9 225 972,28	9 282 636,80	- 0,61
Sturmversicherung	10 336 934,54	9 528 606,76	8,48
Verbundene Hausratversicherung	23 356 113,30	21 677 611,66	7,74
Verbundene Wohngebäudeversicherung	111 227 576,34	101 863 350,71	9,19
Technische Versicherungen	1 543 619,09	1 770 568,82	- 12,82
Extended Coverage (EC)-Versicherung	638 642,33	470 906,88	35,62
sonstige Versicherungen	568 733,34	825 264,75	- 31,08
	289 928 825,39	276 050 882,08	5,03
2. In Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft			
Feuerversicherung	8 510 334,86	7 394 285,29	15,09
Einbruchdiebstahl- und Raub-(ED)-Versicherung	775 869,01	923 989,41	- 16,03
Leitungswasser-Versicherung	125 570,14	553 552,90	- 77,32
Sturmversicherung	187 521,76	1 015 173,58	- 81,53
Verbundene Hausratversicherung	145 290,16	599 790,03	- 75,78
Verbundene Wohngebäudeversicherung	2 480 605,83	5 557 624,85	- 55,37
sonstige Versicherungen	882 801,72	1 983 332,97	- 55,49
	13 107 993,48	18 027 749,03	- 27,29
3. Gesamtes Versicherungsgeschäft	303 036 818,87	294 078 631,11	3,05

Schadenverlauf

Der Aufwand für Geschäftsjahresschäden im **Gesamtgeschäft** hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. Die Aufwendungen für die gezahlten und zurückgestellten Versicherungsfälle des Geschäftsjahres belaufen sich auf brutto 191,46 Millionen DM (Vorjahr 199,40 Millionen DM). Die Brutto-Geschäftsjahresschadenquote vermindert sich auf 63,26 Prozent (Vorjahr 67,94 Prozent). Demgegenüber ist die Netto-Schadenquote von 63,14 Prozent im Vorjahr auf 67,99 Prozent im Berichtsjahr angestiegen.

Im gesamten **selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft** war die Schadenbelastung gegenüber dem Vorjahr deutlich besser. Die Geschäftsjahresschäden sind auf 176,23 Millionen DM (Vorjahr 189,60 Millionen DM) zurückgegangen. Über alle Versicherungszweige errechnet sich eine durchschnittliche Schadenquote – brutto von 60,84 Prozent (Vorjahr 68,83 Prozent). Der insgesamt sehr moderate Schadenverlauf hat auch dazu beigetragen, daß in der Zwischensumme vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen ein überaus erfreulicher versicherungstechnischer Überschuß ausgewiesen wird.

Die **Feuerversicherung** ist von außerordentlichen Großschäden verschont geblieben. Die Brutto-Schadensumme ist deutlich auf 44,42 Millionen (Vorjahr 73,33 Millionen DM) gesunken. Es ergibt sich eine Brutto-Schadenquote von 54,87 Prozent (Vorjahr 91,17 Prozent). Die **Feuer-Industrieversicherung** weist eine Schadenquote von 28,65 Prozent (Vorjahr 80,50 Prozent), die **landwirtschaftliche Feuerversicherung** eine Schadenquote von 58,06 Prozent (Vorjahr 95,57 Prozent) und die **sonstige Feuerversicherung** eine Schadenquote von 69,47 Prozent (Vorjahr 95,76 Prozent) aus.

Die Schadenquote in der **Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung** ist auf 24,09 Prozent (Vorjahr 71,65 Prozent) zurückgegangen.

Der Schadenverlauf in der **Allgemeinen Unfallversicherung** war im Berichtsjahr wieder verlustreich. Das Schadenvolumen ist mit 10,15 Millionen DM (Vorjahr 7,29 Millionen DM) unverhältnismäßig hoch angestiegen. Die Schadenquote stieg auf 112,75 Prozent (Vorjahr 86,94 Prozent). Nach Entnahme aus der Schwankungsrückstellung ist immer noch ein versicherungstechnischer Verlust entstanden.

In der **Allgemeinen Haftpflichtversicherung** einschließlich der Feuerhaftungsversicherung hat sich die Verschlechterung des Schadenverlaufes fortgesetzt. Aus einer Schadensumme von 8,53 Millionen DM (Vorjahr 6,64 Millionen DM) errechnet sich eine wesentlich höhere Brutto-Schadenquote von 49,47 (Vorjahr 38,98 Prozent).

Die **Einbruchdiebstahl- und Raub (ED)-Versicherung** blieb auch im abgelaufenen Geschäftsjahr das Sorgenkind. Die Zahlungen und Rückstellungen für Geschäftsjahresschäden sind mit 11,24 Millionen DM (Vorjahr 11,20 Millionen DM) auf einem sehr hohen Niveau geblieben. Die Schadenquote hat sich nur leicht auf 107,21 Prozent (Vorjahr 117,41 Prozent) vermindert. Zur Vermeidung von weiteren zukünftigen versicherungstechnischen Verlusten werden die in den vergangenen Jahren bereits begonnenen Sanierungsmaßnahmen auch in der Zukunft konsequent fortgesetzt.

Die Schadenquote in der **Leitungswasser-Versicherung** hat sich witterungsbedingt auf 71,41 Prozent (Vorjahr

47,83 Prozent) verschlechtert. Das versicherungstechnische Spartenergebnis vor Schwankungsrückstellung ist positiv.

Die **Sturmversicherung** ist zufallsbedingt durch das Ausbleiben von Orkanen besonders positiv verlaufen. Die Schadensumme hat sich mit 2,82 Millionen DM (Vorjahr 2,39 Millionen DM) gegenüber dem Vorjahr unwesentlich erhöht. Die Schadenquote beträgt 27,29 Prozent (Vorjahr 25,14 Prozent).

Die **Verbundene Hausratversicherung** gehört auch weiterhin zu den besonders ertragreichen Sparten der Brandkasse. Bei leicht rückläufigen Brutto-Schäden von 11,09 Millionen DM (Vorjahr 11,56 Millionen DM) ist die Geschäftsjahresschadenquote auf 47,53 Prozent (Vorjahr 53,45 Prozent) zurückgegangen.

In der **Verbundene Wohngebäudeversicherung** sind die Brutto-Schäden auf 73,16 Millionen DM (Vorjahr 64,00 Millionen DM) angestiegen. Die Schadenquote erhöhte sich gering auf 66,09 Prozent (Vorjahr 63,22 Prozent). Für den Schadenanstieg waren insbesondere die Frostschäden in der Leitungswasser-Versicherung verantwortlich.

In den folgenden Versicherungszweigen haben sich die Schadenquoten gegenüber dem Vorjahr erhöht: **Glasversicherung** 36,57 Prozent (Vorjahr 32,78 Prozent), **Hagelversicherung** 183,14 Prozent (Vorjahr 35,22 Prozent) und in den **Technischen Versicherungszweigen** 106,10 Prozent (Vorjahr 73,59 Prozent).

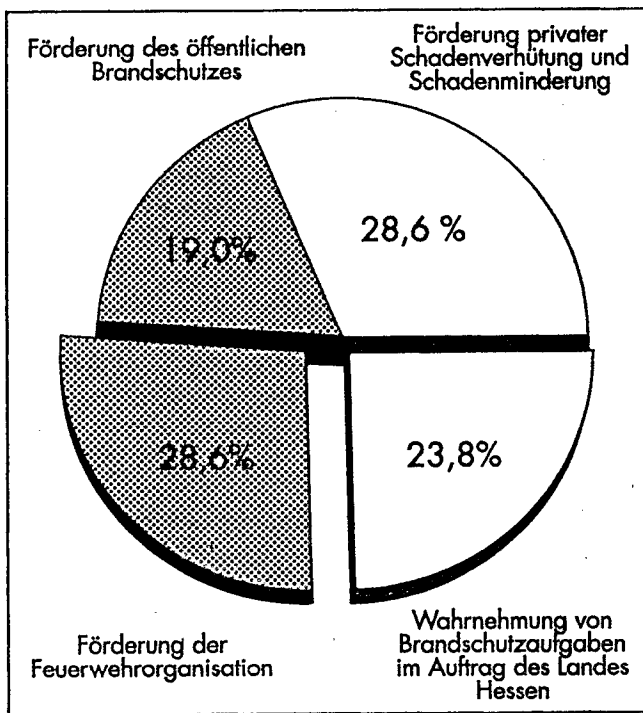
In den **Sonstigen Versicherungszweigen** sind Reisegepäck, Mietverlust, Waren in Tiefkühlanlagen, Extended Coverage (EC) und Elementarschaden zusammengefaßt. Es errechnet sich eine deutlich geringere durchschnittliche Schadenquote von 23,40 Prozent (Vorjahr 80,97 Prozent).

Das in **Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft** weist eine Schadenbelastung von 15,23 Millionen DM (Vorjahr 9,80 Millionen DM) aus. Die durchschnittliche Brutto-Schadenquote über alle Versicherungszweige beträgt 117,20 Prozent (Vorjahr 54,31 Prozent). Eine Vergleichbarkeit des Schadenverlaufes mit dem des Vorjahres ist nur eingeschränkt möglich. Das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft wurde phasenverschoben aufgrund der beschlossenen Fusion mit der Sparkassenversicherung Wiesbaden/Erfurt und den Brandversicherungsanstalten in Wiesbaden und Darmstadt eingebucht.

Schadenverhütung und Schadenminderung

Für die Brandkasse sind Versicherungsleistungen im Schadenfall und die Förderung des öffentlichen Brandschutzes und der Feuerwehren eine traditionelle Aufgabebeneinheit zur Erhaltung von Sach- und Vermögenswerten. Nach dem Wegfall des Gebäudefeuerversicherungsmonopols steht nicht mehr generell die Erhaltung von Sach- und Vermögenswerten, sondern die Erhaltung versicherter Sach- und Vermögenswerte im Vordergrund des Schadenverhütungs- und Schadenminderungsinteresses.

Die Aufwendungen für Schadenverhütung und Schadenminderung betragen 1996 2,1 Millionen DM. Davon entfielen auf die Förderung privater Schadenverhütung und Schadenminderung 28,6 %, die Förderung des öffentlichen Brandschutzes 19,0 %, die Förderung der Feuerwehrorganisation 28,6 % und die Wahrnehmung von Brandschutzaufgaben im Auftrag des Landes Hessen 23,8 %. Die anteiligen Personal- und Arbeitsplatzkosten betragen 42,9 %.



Förderung privater Schadenverhütung und Schadenminderung

Unter Wettbewerbsbedingungen gewinnen Kundeninformationen und Fachserviceangebote zu geschäftsspezifischen Schadenrisiken konzeptionell an Bedeutung: Prüfung und Bewertung elektrotechnischer Anlagen und Geräte mit den Beratungsschwerpunkten Blitzschutz, Überspannungsschutz, Brandmeldeanlagen und Einbruchmeldeanlagen.

Daneben erhielten Privatkunden weiterhin finanzielle Anreize

- zur Instandsetzung und Erneuerung brandgefährlicher Schornsteine
- zur Errichtung von Brandwänden
- zur Verbesserung des Brandschutzes bei besonders schutzbedürftigen Objekten

Gefördert werden nur Eigeninitiativen, die ausschließlich der Verbesserung des Brandschutzes dienen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den konkreten Schadenverhütungs- und Schadenminderungserwartungen, der Geschäftsbeziehung und den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln.

Weitere Schwerpunkte privater Schadenverhütung und Schadenminderung waren

- Veröffentlichungen, Merkblätter und Ausstellungen zu den Themen: Schutz rund um's Haus, feuergefährliche Arbeiten, betrieblicher Brandschutz, Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Fachvorträge zu gruppenspezifischen Schadenrisiken bei Berufsverbänden, Land- und Hausfrauenvereinen, Krankenhäusern, Industrie- und Handwerksbetrieben und Landwirtschaftsschulen
- Brandschutzerziehung in Kindergärten und Grundschulen

Die Brandkasse beteiligte sich am 17. Hessischen Feuerwehrtag vom 12. bis 16. 9. 1996 mit den Aktionsschwerpunkten innovative Brandschutzausrüstung und Brandschutzerziehung in Kindergärten und Grundschulen. An

einem Luftballonwettbewerb nahmen 1 000 Kinder und Jugendliche teil.

Die Brandkasse fördert seit 1986 einen Lehrauftrag der Gesamthochschule Kassel zum beruflichen Brandschutz mit der Zielgruppe Architekten und Bauingenieure. Sie ist Mitträger des Instituts für Schadenforschung der öffentlichen Versicherer e. V. in Kiel.

Förderung des öffentlichen Brandschutzes

Die Brandkasse fördert seit 1977 den Einsatz innovativer Brandschutzausrüstung. 1996 stellte sie den Feuerwehren in Hessen nochmals 64 Wassersauger und 200 Wärmesuchgeräte „Hot-Spotter“ zur Verfügung. Die Wassersauger sollen dazu beitragen, die Löschwasserschäden zu mindern, die bei Kleinbränden nicht selten höher sind als der Brandschaden. Die „Hot-Spotter“ ermöglichen eine gezielte Brandbekämpfung bei verborgenen Brandherden; ferner sollen sie Nachbrände verhüten.

Die Förderung innovativer Brandschutzausrüstung ist nicht dazu bestimmt, die kommunalen Gebietskörperschaften oder das Land von finanziellen Verpflichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Brandschutzes zu entlasten. Maßgebend sind geschäftsspezifische Schadenverhütungs- und Schadenminderungserwartungen. Dabei gewinnen Sachleistungen zum Schutz besonders gefährdeter versicherter Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten) an Bedeutung.

Die Brandkasse gewährt kommunalen Gebietskörperschaften seit 1974 zinsgünstige Darlehen zu Beschaffungs- und Bauvorhaben, die unmittelbar dem Brandschutz dienen. Sie haben ihren Ursprung im öffentlich-rechtlichen Versicherungskonzept der „Pflicht- und Monopolanstalt“. Heute sind sie eine besondere Serviceleistung für kommunale Gebietskörperschaften.

Die Darlehensvergabe richtet sich nach den zweckgebundenen Mitteln, den konkreten Schadenverhütungs- und Schadenminderungserwartungen und der Geschäftsbeziehung.

Die Mittelvergabe betrug 1996 760 000 DM, das Gesamtdarlehensvolumen 3 Millionen DM.

Förderung der Feuerwehrorganisation

Die Brandkasse fördert die Feuerwehrorganisation auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene. Sie gewährt Verwaltungskostenzuschüsse, Sachleistungen (Geschäftsräume, Büroeinrichtung), Verwaltungshilfe und anlaßbezogene Leistungen (Löschprämien, Jubiläumspremien).

Die Förderung der Feuerwehrorganisation ist für die Brandkasse unverändert von besonderer geschäftspolitischer Bedeutung. Die Feuerwehren sind Partner einer bewährten fachlichen Zusammenarbeit in Brandschutzangelegenheiten und Träger gemeinsamer Brandschutzinitiativen.

Die Förderung der Feuerwehrorganisation betrug 1996 580 000 DM.

Wahrnehmung von Brandschutzaufgaben im Auftrag des Landes Hessen

Die Brandkasse bewirtschaftet Feuerschutzsteuermittel im Auftrag des Landes Hessen, sie entscheidet über Brandschutzmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des

Brandschutzes. 1996 gewährte sie kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen von insgesamt 6 Millionen DM.

Die Brandkasse unterhält ferner einen brandschutztechnischen Prüfdienst mit den Aufgabenschwerpunkten

- Abnahme von Feuerwehrhäusern und Löschwasserversorgungsanlagen
- Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen in den Herstellerwerken und bei den kommunalen Gebietskörperschaften
- Überprüfung hydraulischer Rettungsgeräte
- regelmäßige Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen, feuerwehrtechnischem Gerät und Löschwasserversorgungsanlagen
- brandschutztechnische Beratung der kommunalen Gebietskörperschaften beim Neubau, bei der Erneuerung oder beim Umbau von Feuerwehrhäusern, bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, feuerwehrtechnischem Gerät und persönlicher Brandschutzausrüstung sowie bei der Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen.

Die Aufwendungen für die Auftragsverwaltung betragen 1996 500 000 DM.

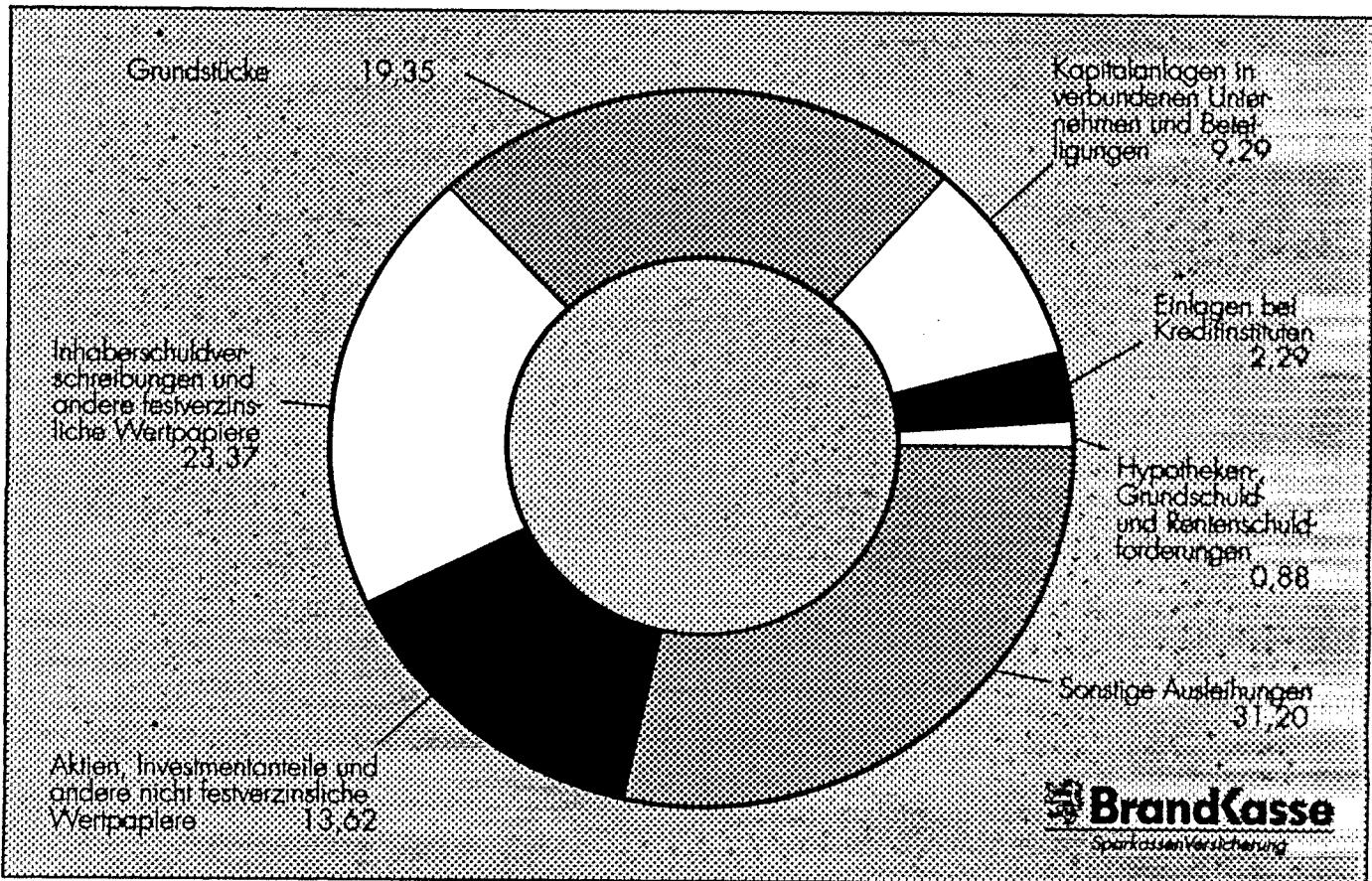
Die Brandkasse hat sich nach dem Wegfall des Gebäudefeuerversicherungsmonopols bereiterklärt, weiterhin Brandschutzaufgaben im Auftrag des Landes Hessen wahrzunehmen. Die Auftragsverwaltung kommt in erster Linie kommunalen Gebietskörperschaften zugute.

Für ein letztlich in kommunaler Trägerschaft geführtes Versicherungsunternehmen haben Serviceleistungen für kommunale Gebietskörperschaften eine besondere geschäftspolitische Bedeutung.

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Die Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Gesamtgeschäfts im Verhältnis zu den verdienten Brutto-Beiträgen haben sich im Berichtsjahr erfreulicherweise auf 30,00 Prozent (Vorjahr 32,94 Prozent) verringert.

Der Brutto-Kostensatz für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft ist von 33,29 Prozent im Vorjahr auf 29,97 Prozent im Berichtsjahr spürbar gesunken. Die absolut erheblich zurückgegangenen Verwaltungskosten sind das Ergebnis der auch im Geschäftsjahr wieder konsequent umgesetzten Kostensenkungsmaßnahmen.



Zusammensetzung der Kapitalanlagen in %

Kapitalanlagen und Erträge

Die Kapitalanlagen der Brandkasse erhöhten sich im Berichtsjahr um 37,56 Millionen DM auf 288,38 Millionen DM. Die Bestandserhöhung beträgt rund 15 Prozent.

Die Neuanlagen belaufen sich auf 86,88 Millionen DM, Tilgungen und Rückflüsse haben sich in Höhe von 45,72 Millionen DM ergeben.

Aus laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen wurden im Berichtsjahr 22 063 945,66 DM erwirtschaftet.

Die Durchschnittsrendite der Kapitalanlagen, errechnet nach der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft empfohlenen Berechnungsmethode, betrug 4,51 Prozent (Vorjahr 5,25 Prozent).

Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen verbuchte die Brandkasse in 1996 in Höhe von 1,33 Millionen DM (Vorjahr 0,37 Millionen DM).

Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1996 schließt mit einem Jahresüberschuß von 19 130 000 DM (Vorjahr 2 045 000 DM) ab. Der Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen für das Gesamtgeschäft wurden 3,65 Millionen DM (Vorjahr 6,67 Millionen DM) zugeführt.

Der Jahresüberschuß ist der satzungsmäßigen Sicherheitsrücklage zugeführt worden. Der Anteil der Sicherheitsrücklage an den verdienten Beiträgen für eigene Rechnung des Gesamtgeschäfts beträgt zum Bilanzstichtag 29,21 Prozent (Vorjahr 20,98 Prozent).

Sonstige Angaben

Die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – sowie die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – sind verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG i. V. m. § 18 Abs. 2 AktG.

Die Brandkasse verwaltet bei wechselseitigem Haftungsausschluß die wirtschaftlich selbständigen **Kommunalen Versorgungskassen**, nämlich

die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK), die die tariflichen Ansprüche der Rentner ihrer z. Z. 397 Mitgliedskörperschaften des öffentlichen Dienstes auf Zusatzversorgung erfüllt,

die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK), die für ihre z. Z. 183 Mitgliedskörperschaften die Versorgung der Pensionäre, Witwen und Waisen übernimmt

und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst, die im Todesfall den Berechtigten die vereinbarten Versicherungssummen zur Deckung der Bestattungskosten auszahlt.

Die Pflichtleistungen der **Kommunalen Versorgungskassen** betragen im Berichtszeitraum 176,59 Millionen DM, wovon 117,42 Millionen DM auf Zusatzrenten der ZVK, 58,93 Millionen DM auf Leistungen an Versorgungsempfänger, Witwen und Waisen der BVK-Mitgliedskörperschaften und 0,24 Millionen DM auf Pflichtleistungen der Sterbekasse entfielen.

Wir danken insbesondere unseren Verbundpartnern, den Sparkassen unseres Geschäftsgebietes, dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –, der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen sowie den Verbundunternehmen der S-Versicherungsgruppe in Hessen und Thüringen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der Geschäftserfolg der Brandkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr ist nicht zuletzt auch das Ergebnis dieser engen Zusammenarbeit.

Zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Brandkasse gehört die Förderung caritativer und kultureller Zwecke, dabei bildete die finanzielle Unterstützung des Hessischen Museumsverbandes einen Schwerpunkt.

Die Zusammenarbeit mit der Gesamthochschule Kassel/Universität ist auch im Berichtsjahr weiter intensiviert worden.

Ausblick

Das geringe wirtschaftliche Wachstum, die hohe Arbeitslosigkeit, die stagnierende Kaufkraft schaffen auch 1997 ein schwieriges Umfeld für die deutsche Versicherungswirtschaft.

Der Kampf um Kunden und um Marktanteile nimmt zu. Die Preisentwicklung in der Kraftfahrtversicherung macht dies sichtbar.

Die ab 1. 1. 1999 angestrebte einheitliche Währung für große Teile Europas wird den grenzüberschreitenden Wettbewerb fördern.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit der zum 1. 7. 1997 beabsichtigten Fusion der in Hessen/Thüringen gemeinsam tätigen öffentlich-rechtlichen Versicherer zu **einem** HUK-Sachversicherer (vgl. Seite 13) mit einem Beitragsvolumen im selbst abgeschlossenen Geschäft von rd. 900 Millionen DM Ende 1996 wird vor diesem Hintergrund offenkundig.

Sonderaufwendungen für die notwendige Vereinheitlichung von Organisation und Abläufen, insbesondere in der Be- und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen über die jeweiligen Standorte hinweg, werden jedoch in der Anfangszeit die vorhandenen Einsparungspotentiale übersteigen.

Mittelfristig erwarten wir jedoch eine wirtschaftliche Stärkung der Unternehmen durch die Fusion zum Vorteil der Kunden und der Beschäftigten.

Die bisherige Entwicklung läßt in 1997 für das neue Unternehmen einen positiven Geschäftsverlauf erwarten.

Kassel/Erfurt, 14. April 1997

Hessisch-Thüringische
Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Der Vorstand

Dr. Eckhard Momberger Horst Gabriel
Joachim W. Klein Manfred Schmidt

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1996

AKTIVSEITE

	DM	DM	DM	1996 DM	DM	1995 DM
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital (davon: eingefordert —,— DM)				—		—
B. Immaterielle Vermögensgegenstände				1 939 940,50		3 875 960,—
C. Kapitalanlagen						
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			55 812 121,55			59 336 792,04
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2 020 000,—			2 020 000,—		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	40 513,86			—		
3. Beteiligungen	24 628 579,86			20 460 079,86		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100 000,—	26 789 093,72		100 000,—	22 580 079,86	
III. Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	39 286 496,33			36 097 182,48		
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	67 383 143,—			50 226 592,—		
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	2 524 696,08			2 637 657,80		
4. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuldverschreibungen	67 000 000,—			51 000 000,—		
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	22 988 604,34			20 449 428,63		
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	—			—		
d) Übrige Ausleihungen	—	89 988 604,34		—		
5. Einlagen bei Kreditinstituten	6 600 000,—			8 500 000,—		
6. Andere Kapitalanlagen	—	205 782 939,75		—	168 910 860,91	
IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft						
				288 384 155,02		250 827 732,81
D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice						
E. Forderungen						
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:						
1. Versicherungsnehmer	3 596 898,36			3 995 265,54		
2. Versicherungsvermittler	6 246 506,72			8 738 368,11		
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen	—	9 843 405,08		—	12 733 633,65	
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		456 837,57			4 599 934,36	
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht: DM 215 465,69 (Vorjahr DM 3 970 453,89)						
III. Sonstige Forderungen		18 847 770,96			17 784 031,11	
davon Forderungen an verbundene Unternehmen: DM 276 815,47 (Vorjahr DM 518 249,46)				29 148 013,61		35 117 599,12
F. Sonstige Vermögensgegenstände						
I. Sachanlagen und Vorräte		4 956 151,42			6 144 476,72	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand		1 462 830,34			3 332 856,08	
III. Eigene Anteile Nennwert bzw. rechnerischer Wert: —,— DM		—			—	
IV. Andere Vermögensgegenstände		—			—	
				6 418 981,76		9 477 332,80
G. Rechnungsabgrenzungsposten						
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten		2 965 975,42			2 683 554,38	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		298 269,30			543 562,74	
				3 264 244,72		3 227 117,12
H. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
Summe der Aktiva:				329 155 335,61		302 525 741,85

PASSIVSEITE	DM	DM	1996 DM	DM	1995 DM
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital					
II. Kapitalrücklage					
III. Gewinnrücklagen					
1. Sicherheitsrücklage					
Vortrag zum 1. 1.	49 863 000,—			47 818 000,—	
Einstellung des Jahresüberschusses	19 130 000,—			2 045 000,—	
Entnahme des Jahresfehlbetrages					
Stand am 31. 12.	<u>68 993 000,—</u>			<u>49 863 000,—</u>	
2. Rücklage für eigene Anteile					
3. satzungsmäßige Rücklagen					
4. andere Gewinnrücklagen					
		68 993 000,—		49 863 000,—	
IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust darin enthalten Gewinnvortrag DM —,—; Verlustvortrag DM —,—			68 993 000,—		49 863 000,—
B. Genüßrechtskapital					
C. Nachrangige Verbindlichkeiten					
D. Sonderposten mit Rücklageanteil					
E. Versicherungstechnische Rückstellungen					
I. Beitragsüberträge					
1. Bruttobetrag	4 734 063,65			4 361 265,—	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	<u>227 124,—</u>	4 506 939,65		<u>185 512,—</u>	4 175 753,—
II. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag					
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
1. Bruttobetrag	147 026 344,08			151 298 741,43	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	<u>31 502 469,01</u>	115 523 875,07		<u>41 548 609,61</u>	109 750 131,82
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitrags- rückerstattung					
1. Bruttobetrag				1 815 721,59	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					1 815 721,59
V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen		68 072 018,43			64 425 917,81
VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen					
1. Bruttobetrag	10 136 096,—			11 163 190,—	
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		<u>10 136 096,—</u>			<u>11 163 190,—</u>
			198 238 929,15		191 330 714,22
F. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird					
I. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag					
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					
II. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen					
1. Bruttobetrag					
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft					
G. Andere Rückstellungen					
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		43 953 250,—			43 447 552,—
II. Steuerrückstellungen		190 370,50			36 155,—
III. Sonstige Rückstellungen		<u>3 008 899,94</u>			<u>3 445 828,18</u>
			47 152 520,44		46 929 535,18
H. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft					
I. Andere Verbindlichkeiten					
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungs- geschäft gegenüber					
1. Versicherungsnehmern	495 540,67			579 284,48	
2. Versicherungsvermittlern	4 028 483,25			5 681 319,17	
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen		4 524 023,92			6 260 603,65
II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft		1 980 956,62			1 266 583,81
III. Anleihen davon: konvertibel DM —,—					
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
V. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>8 263 135,48</u>			<u>6 869 784,99</u>
			14 768 116,02		14 396 972,45
davon Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen DM 15 185,20 (Vorjahr DM 4 880,21) davon aus Steuern: DM 541 879,09 (Vorjahr DM 429 255,19) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: DM 103 364,40 (Vorjahr DM 47 928,90)					
K. Rechnungsabgrenzungsposten			2 770,—		5 520,—
Summe der Passiva:			<u>329 155 335,61</u>		<u>302 525 741,85</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

	DM	DM	1996 DM	DM	1995 DM
I. Versicherungstechnische Rechnung					
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung					
a) Gebuchte Bruttobeiträge	303 036 818,87		294 078 631,11		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	66 497 783,08	236 539 035,79	55 999 691,24	238 078 939,87	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge*)	-372 798,65		-675 405,—		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen*)	-14 138,—	-358 660,65	-185 512,—	-389 893,—	
			236 180 375,14		237 689 046,87
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung					
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung					
			1 851 993,80		74 972,48
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle					
a) Zahlungen für Versicherungsfälle					
aa) Bruttobetrag	166 936 034,45		138 736 403,63		
bb) Anteil der Rückversicherer	32 745 204,57	134 190 829,88	18 926 637,69	119 809 765,94	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
aa) Bruttobetrag	-4 272 397,35		25 335 874,06		
bb) Anteil der Rückversicherer	-10 046 140,60	5 773 743,25	5 512 764,18	19 823 109,88	
			139 964 573,13		139 632 875,82
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen*)					
a) Netto-Deckungsrückstellung					
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		1 027 094,—	1 027 094,—	-4 702 430,—	4 702 430,—
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung					
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung					
a) Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		90 793 543,38	96 669 357,50		
b) davon ab: erhaltene Provision und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		18 441 224,58	72 352 318,80	13 342 652,19	83 326 705 31
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung					
			8 345 286,35		8 343 644,75
9. Zwischensumme					
			18 397 284,66		1 758 363 47
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen*)					
			-3 646 100,62		-6 668 601,86
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung					
			14 751 184,04		-4 910 238,39
Übertrag					
			14 751 184,04		-4 910 238,39

*) / = Erhöhung

	DM	DM	DM	1996 DM	DM	1995 DM
Übertrag				14 751 184,04		-4 910 238,39
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung						
1. Erträge aus Kapitalanlagen						
a) Erträge aus Beteiligungen		550 849,93			238 715,43	
davon:						
aus verbundenen Unternehmen DM 423 571,—						
(Vorjahr DM 187 144,—)						
b) Erträge aus Kapitalanlagen						
davon:						
aus verbundenen Unternehmen DM —,—						
(Vorjahr DM —,—)						
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücks-						
gleichen Rechten und Bauten einschließlich						
der Bauten auf fremden Grundstücken	5 160 230,48				5 077 264,52	
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	16 352 865,25	21 513 095,73			16 363 118,68	
c) Erträge aus Zuschreibungen						
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		1 334 759,33			367 710,23	
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnab-						
föhrungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit			23 398 704,99			22 046 808,86
Rücklageanteil						
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen						
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalan-						
lagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwen-						
dungen für die Kapitalanlagen	5 493 756,58				4 846 463,22	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	3 235 563,27				3 300 759,45	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	70 750,—				119 205,01	
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme	1 166 507,45				1 346 408,71	
e) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil			9 966 577,30			9 612 836,39
			13 432 127,69			12 433 972,47
3. Technischer Zinsertrag						
				13 432 127,69		12 433 972,47
4. Sonstige Erträge						
			1 268 973,05		980 159,46	
5. Sonstige Aufwendungen						
			10 098 393,50	-8 829 420,45	6 537 328,04	-5 557 168,58
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit						
				19 353 891,28		1 966 565,50
7. Außerordentliche Erträge						
8. Außerordentliche Aufwendungen						
9. Außerordentliches Ergebnis						
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
					-31 384,98	
11. Sonstige Steuern						
		223 891,28		223 891,28	-47 049,52	-78 434,50
12. Erträge aus Verlustübernahme						
13. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Ge-						
winnauführungs- oder eines Teilgewinnabführungs-						
vertrages abgeführte Gewinne						
14. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag						
				19 130 000,—		2 045 000,—
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr						
				19 130 000,—		2 045 000,—
16. Entnahmen aus der Kapitalrücklage						
				19 130 000,—		2 045 000,—
17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen						
a) aus der Sicherheitsrücklage						
b) aus der Rücklage für eigene Anteile						
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen						
d) aus anderen Gewinnrücklagen						
				19 130 000,—		2 045 000,—
18. Entnahmen aus Genußrechtskapital						
				19 130 000,—		2 045 000,—
19. Einstellungen in Gewinnrücklagen						
a) in die Sicherheitsrücklage		19 130 000,—			2 045 000,—	
b) in die Rücklage für eigene Anteile						
c) in satzungsmäßige Rücklagen						
d) in andere Gewinnrücklagen				19 130 000,—		2 045 000,—
20. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals						
21. Bilanzgewinn/Bilanzverlust						

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Den Jahresabschluß 1996 erstellen wir nach den Vorschriften des Versicherungsbilanzrichtlinien-Gesetzes vom 24. Juni 1994.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** bestanden ausschließlich aus EDV-Software. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die **Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten** sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die steuerlich zulässigen Abschreibungen bewertet.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** bilanzierten wir grundsätzlich mit den Anschaffungskosten.

Die **Beteiligungen** setzten wir grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen an.

Die **Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, wurden zum Nominalwert bilanziert.

Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen bewertet. Ein niedrigerer Wertansatz aus der Vergangenheit wurde beibehalten.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere bilanzierten wir mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen; einen niedrigeren Wertansatz der Vergangenheit behielten wir bei.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen brachten wir mit dem Rückzahlungsbetrag in Ansatz.

Namenschuldverschreibungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Schuldscheinforderungen und Darlehen bilanzierten wir mit dem Rückzahlungsbetrag. Disagiobeträge grenzten wir passivisch ab und lösten diese planmäßig über die Laufzeit auf.

Die **Einlagen bei Kreditinstituten** wurden mit den Nominalbeträgen angesetzt.

Von **derivativen Finanzinstrumenten** wurde kein Gebrauch gemacht.

Die **Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft** bilanzierten wir mit den Nominalbeträgen.

Die **Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft** wurden mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen** aktivierten wir mit dem Nominalwert.

Sachanlagen und Vorräte wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Der Ansatz für die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde um die Abschreibungen für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vermindert.

Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand wurden mit dem Nominalwert in Ansatz gebracht.

Die **Beitragsüberträge** für das selbst abgeschlossene Geschäft sind unter Beachtung der aufsichtsbehördlichen Vorschriften pro Versicherungsvertrag teils nach dem prorata-temporis-, teils nach dem 1/12-Verfahren ermit-

telt worden. Die Anteile der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen wurden nach den Rückversicherungsverträgen ermittelt. Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 30. April 1974 wurde berücksichtigt.

Bei dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft wurden die Brutto-Beitragsüberträge anhand der Aufgaben der Vorversicherer gestellt.

Die **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** enthält die Rückstellung für Entschädigungen, und die Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen. Die Rückstellung für Entschädigungen für das selbst abgeschlossene Geschäft wurde inventurmäßig je Einzelschaden festgesetzt und fortgeschrieben.

Bei der Ermittlung der einzelnen Schadenrückstellungen wurden Ansprüche aus Regressen abgesetzt, soweit ihre Realisierbarkeit feststand oder zweifelsfrei bestimmbar war.

Die Spätschadenrückstellung für eingetretene, bis zur Schließung des Schadenregisters nicht gemeldete Versicherungsfälle wurden nach den Erfahrungswerten der Vorjahre ermittelt. Die Rückstellung für Schadenregulierungskosten wurde unter Beachtung des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 2. Februar 1973 errechnet.

Die Anteile der Rückversicherer an den Rückstellungen wurden den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ermittelt. Im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft folgen wir grundsätzlich den Aufgaben der Zedenten.

Die **Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen** wurden gemäß § 341 h HGB in Verbindung mit § 29 und § 30 RechVersV ermittelt.

Die Berechnung der **Rückstellung für drohende Verluste** im Versicherungsgeschäft erfolgte auf der Basis der durchschnittlichen technischen Verluste in einem Sechsjahres-Zeitraum unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten. Die zu erwartenden Verluste wurden mit 8% abgezinst.

Die **Rückstellung für späteres Storno** wurde nach den Erfahrungswerten der Vergangenheit festgestellt.

Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgte nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG. Als Rechtsgrundlagen dienten die Richttafeln von Dr. Klaus Heubeck.

Der Wertansatz der **übrigen Rückstellungen** erfolgte nach dem voraussichtlichen Bedarf.

Alle **übrigen Verbindlichkeiten** wurden mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert.

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

Das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft wurde phasenverschoben aufgrund der bevorstehenden Fusion mit der Sparkassenversicherung, Wiesbaden/Erfurt und den Brandversicherungsanstalten Wiesbaden und Darmstadt und des damit verbundenen gleichen Abrechnungsmodus eingebucht.

Erläuterungen zur Jahresbilanz (Aktivseite)

Entwicklung der Aktivposten B, CI bis III im Geschäftsjahr 1996

	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanzwerte Geschäftsjahr
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
B. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB	3 608 767,—	—	—	—	—	1 804 383,50	1 804 383,50
2 entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	—	—	—	—	—	—	—
3 sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	267 193,—	90 010,50	—	6,—	—	221 640,50	135 557,—
4 Summe B.	3 875 960,—	90 010,50	—	6,—	—	2 026 024,—	1 939 940,50
C I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken							
	59 336 792,04	50 884,45	—	339 991,67	—	3 235 563,27	55 812 121,55
C II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen							
1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2 020 000,—	—	—	—	—	—	2 020 000,—
2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	—	64 848,80	—	24 334,94	—	—	40 513,86
3 Beteiligungen	20 460 079,86	4 168 500,—	—	—	—	—	24 628 579,86
4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100 000,—	—	—	—	—	—	100 000,—
5 Summe C II.	22 580 079,86	4 233 348,80	—	24 334,94	—	—	26 789 093,72
C III. Sonstige Kapitalanlagen							
1 Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	36 097 182,48	3 189 313,85	—	—	—	—	39 286 496,33
2 Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	50 226 592,—	52 042 350,—	—	34 885 799,—	—	—	67 383 143,—
3 Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	2 637 657,80	120 000,—	—	232 961,72	—	—	2 524 696,08
4 Sonstige Ausleihungen							
a) Namensschuldverschreibungen	51 000 000,—	23 000 000,—	—	7 000 000,—	—	—	67 000 000,—
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	20 449 428,63	4 240 000,—	—	1 700 824,29	—	—	22 988 604,34
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	—	—	—	—	—	—	—
d) übrige Ausleihungen	—	—	—	—	—	—	—
5 Einlagen bei Kreditinstituten	8 500 000,—	—	—	1 900 000,—	—	—	6 600 000,—
6 Andere Kapitalanlagen	—	—	—	—	—	—	—
7 Summe C III.	168 910 860,91	82 591 663,85	—	45 719 585,01	—	—	205 782 939,75
Zwischensumme C I. bis C III.	250 827 732,81	86 875 897,10	—	46 083 911,62	—	3 235 563,27	288 384 155,02
Insgesamt	254 703 692,81	86 965 907,60	—	46 083 917,62	—	5 261 587,27	290 324 095,52

B. Immaterielle Vermögensgegenstände**1. Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 Abs. 1 Satz 1 HGB**

Unter dieser Position wurden im Geschäftsjahr 1993 verschiedene Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebes aktiviert, die durch die Abschaffung der Zwangs- und Monopolrechte im Rahmen der 3. EG-Schadenversicherungsrichtlinie in der Sparte Gebäude Zwangs- und Monopolversicherung zum 1. Juli 1994 notwendig wurden.

Die aktivierten Aufwendungen wurden im Geschäftsjahr gem. § 282 HGB mit einem Viertel durch Abschreibungen getilgt.

3. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Hierbei handelt es sich um EDV-Software, die auf 3 Jahre abgeschrieben wird.

C I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Der Bilanzwert der eigengenutzten Grundstücke und Bauten betrug DM 11 077 291,22 (Vorjahr DM 11 504 698,30). Hier werden auch die überwiegend eigengenutzten mit ausgewiesen.

C II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen**Anteilbesitz an Unternehmen von 20 % oder mehr (§ 285 Nr. 11 HGB)**

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital in % unmittelbar	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres DM	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres DM
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Fritzlar	100	836 556,12	+ 112 004,62
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Kassel	100	275 321,16	- 6 129,97
Brandkasse-Vertriebs GmbH, Erfurt	100	50 000,—	—,—
Brandkasse-Schadenservice- und Technikberatung GmbH, Erfurt	100	50 000,—	—,—
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Korbach	100	362 144,67	+ 10 581,53
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Bebra	100	222 190,34	+ 70 754,69
Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt Versicherungsbüro GmbH, Tann	100	448 837,38	+ 98 106,37
Kurfürsten Galerie Verwaltungsgesellschaft mbH, Kassel	50	35 922,40	+ 23 145,83
Benary Erwerbs- und Baugesellschaft bR, Erfurt	33⅓	15 964 725,35	-1 557 517,21
Magdeburger Allee 4 Projektgesellschaft mbH, Erfurt	33⅓	29 909 002,23	- 54 367,60
Neue Mainzer Straße 52-58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH, Wiesbaden	33⅓	49 400,99	- 1 599,01
Neue Mainzer Straße 52-58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG, Wiesbaden	33⅓	59 976 972,70	- 23 027,30

C II. 3 Beteiligungen

Die auf diesen Posten entfallenden Nachzahlungsverpflichtungen betragen DM 19 298 025,— (Vorjahr DM 652 525,—).

Passivseite**E. Versicherungstechnische Bruttoreückstellungen insgesamt**

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	18 794 850,18	17 162 151,34
– Haftpflichtversicherung	10 525 576,27	7 587 866,04
– Feuer- und Sachversicherung	173 216 000,20	174 450 421,83
davon Feuerversicherung	74 024 494,26	79 805 245,19
davon Verbundene Hausratversicherung	4 876 930,26	5 344 052,53
davon Verbundene Gebäudeversicherung	57 024 069,26	53 354 044,71
davon sonstige Sachversicherung	37 290 506,42	35 947 079,40
– sonstige Versicherungen	1 169 411,25	2 289 414,65
Gesamt	203 705 837,90	201 489 853,86
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	26 262 684,26	31 574 981,97
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	229 968 522,16	233 064 835,83

E. III. 1. Bruttoreückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	16 925 106,38	14 752 888,45
– Haftpflichtversicherung	9 896 204,27	6 900 400,16
– Feuer- und Sachversicherung	104 949 829,99	114 043 026,33
davon Feuerversicherung	43 559 168,88	54 698 659,14
davon Verbundene Hausratversicherung	4 466 651,26	4 521 909,24
davon Verbundene Gebäudeversicherung	41 211 312,70	40 042 438,12
davon sonstige Sachversicherung	15 712 697,15	14 780 019,83
– sonstige Versicherungen	979 233,25	2 000 046,65
Gesamt	132 750 373,89	137 696 361,59
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	14 275 970,19	13 602 379,84
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	147 026 344,08	151 298 741,43

E. V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	1 500 884,80	2 061 473,89
– Haftpflichtversicherung	–,—	–,—
– Feuer- und Sachversicherung	54 711 696,21	44 407 005,79
davon Feuerversicherung	28 769 282,38	23 743 805,05
davon Verbundene Hausratversicherung	–,—	–,—
davon Verbundene Wohngebäudeversicherung	15 047 163,56	11 610 994,19
davon sonstige Sachversicherung	10 895 250,27	9 052 206,55
– sonstige Versicherungen	–,—	–,—
Gesamt	56 212 581,01	46 468 479,68
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	11 859 437,42	17 957 438,13
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	68 072 018,43	64 425 917,81

**E. VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
darin enthalten: Rückstellung für drohende Verluste**

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	–,—	–,—
– Haftpflichtversicherung	–,—	–,—
– Feuer- und Sachversicherung	9 343 096,—	10 435 190,—
davon Feuerversicherung	–,—	–,—
davon Verbundene Hausratversicherung	–,—	–,—
davon Verbundene Gebäudeversicherung	–,—	–,—
davon sonstige Sachversicherung	9 343 096,—	10 435 190,—
– sonstige Versicherungen	–,—	–,—
Gesamt	9 343 096,—	10 435 190,—
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	–,—	–,—
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	9 343 096,—	10 435 190,—

G. III. Sonstige Rückstellungen

	1996 DM	1995 DM
darin enthalten		
Rückstellung für Prüfungs- und Abschlußkosten	433 617,—	536 879,29
Rückstellung für Urlaubsansprüche	1 052 149,94	1 024 213,02
Rückstellung für Verpflichtungen auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG	613 366,—	662 873,—

K. Rechnungsabgrenzungsposten

	1996 DM	1995 DM
darin enthalten		
noch nicht verdiente Damna aus Schuldscheinforderungen und Darlehen	1 770,—	5 520,—

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**I. 1. a) Gebuchte Bruttobeiträge**

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	9 023 172,37	8 442 436,63
– Haftpflichtversicherung	17 317 657,99	17 035 977,43
– Feuer- und Sachversicherung	259 407 324,98	246 257 566,64
davon Feuerversicherung	81 316 714,72	81 155 678,25
davon Verbundene Hausratversicherung	23 356 113,30	21 677 611,66
davon Verbundene Gebäudeversicherung	111 227 576,34	101 863 350,71
davon sonstige Sachversicherung	43 506 920,62	41 560 926,02
– sonstige Versicherungen	4 180 670,05	4 314 901,38
Gesamt	289 928 825,39	276 050 882,08
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	13 107 993,48	18 027 749,03
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	303 036 818,87	294 078 631,11

I. 1.) Verdiente Bruttobeiträge

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	9 002 102,37	8 387 425,63
– Haftpflichtversicherung	17 234 051,99	17 044 913,43
– Feuer- und Sachversicherung	259 122 024,98	245 852 329,64
davon Feuerversicherung	80 956 552,72	80 430 936,25
davon Verbundene Hausratversicherung	23 328 281,30	21 631 421,66
davon Verbundene Gebäudeversicherung	111 141 836,34	102 607 717,71
davon sonstige Sachversicherung	43 695 354,62	41 182 254,02
– sonstige Versicherungen	4 309 960,05	4 167 533,38
Gesamt	289 668 139,39	275 452 202,08
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	12 995 880,83	18 051 024,03
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	302 664 020,22	293 503 226,11

I. 1.) Verdiente Nettobeiträge

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	6 982 336,37	6 565 300,63
– Haftpflichtversicherung	15 454 829,99	15 499 117,43
– Feuer- und Sachversicherung	200 103 230,28	196 322 149,30
davon Feuerversicherung	44 226 804,11	49 782 169,97
davon Verbundene Hausratversicherung	23 165 989,—	21 496 849,46
davon Verbundene Gebäudeversicherung	98 642 200,23	92 525 541,87
davon sonstige Sachversicherung	34 068 236,94	32 517 588,—
– sonstige Versicherungen	1 283 338,71	1 797 804,36
Gesamt	223 823 735,35	220 184 371,72
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	12 356 639,79	17 504 675,15
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	236 180 375,14	237 689 046,87

I. 4.) Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	5 879 527,45	7 580 205,26
– Haftpflichtversicherung	8 102 986,31	6 709 289,99
– Feuer- und Sachversicherung	137 909 476,86	143 210 205,38
davon Feuerversicherung	35 711 020,—	50 174 212,06
davon Verbundene Hausratversicherung	10 681 030,96	12 119 546,02
davon Verbundene Gebäudeversicherung	67 415 207,80	58 281 077,70
davon sonstige Sachversicherung	24 102 218,10	22 635 369,60
– sonstige Versicherungen	228 418,12	1 918 043,11
Gesamt	152 120 408,74	159 417 743,74
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	10 543 228,36	4 654 533,95
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	162 663 637,10	164 072 277,69

I. 7. a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	3 502 156,52	3 505 459,19
– Haftpflichtversicherung	6 845 228,71	7 089 507,33
– Feuer- und Sachversicherung	75 228 073,40	79 730 032,41
davon Feuerversicherung	18 987 860,80	21 023 143,74
davon Verbundene Hausratversicherung	8 303 924,68	8 618 705,60
davon Verbundene Gebäudeversicherung	34 873 712,81	36 243 542,85
davon sonstige Sachversicherung	13 062 575,11	13 844 640,22
– sonstige Versicherungen	1 234 643,69	1 385 191,37
Gesamt	86 810 102,32	91 710 190,30
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	3 983 441,06	4 959 167,20
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	90 793 543,38	96 669 357,50

Von den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb des Geschäftsjahres entfallen DM 31 833 747,01 (Vorjahr DM 34 556 929,29) auf Abschlußkosten und DM 58 959 796,37 (Vorjahr DM 62 112 428,21) auf Verwaltungskosten.

Rückversicherungssaldo

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	–196 723,39	815 019,52
– Haftpflichtversicherung	–1 087 591,26	–968 777,47
– Feuer- und Sachversicherung	–21 092 330,74	–12 919 806,82
davon Feuerversicherung	–12 687 982,90	739 831,76
davon Verbundene Hausratversicherung	–125 901,64	–49 838,76
davon Verbundene Gebäudeversicherung	–4 995 603,28	–10 986 608,06
davon sonstige Sachversicherung	–3 282 842,92	–2 623 191,76
– sonstige Versicherungen	–2 304 986,30	–397 863,21
Gesamt	–24 681 631,69	–13 471 427,98
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	–661 724,84	–4 560 697,20
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	–25 343 356,53	–18 032 125,18

– = zugunsten der Rückversicherer

Der Rückversicherungssaldo setzt sich zusammen aus den verdienten Beiträgen des Rückversicherers und den Anteilen des Rückversicherers an den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle und den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb.

I. 9.) Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung vor Schwankungsrückstellung

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	–575 176,92	–1 880 925,14
– Haftpflichtversicherung	1 342 111,04	2 281 964,44
– Feuer- und Sachversicherung	20 353 247,97	–2 172 424,18
davon Feuerversicherung	10 010 030,21	5 820 575,87
davon Verbundene Hausratversicherung	4 288 539,11	502 515,59
davon Verbundene Gebäudeversicherung	1 557 655,68	–6 071 621,45
davon sonstige Sachversicherung	4 497 022,97	–2 423 894,19
– sonstige Versicherungen	435 378,80	346 003,59
Gesamt	21 555 560,89	–1 425 381,29
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	–3 158 276,23	3 183 744,76
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	18 397 284,66	1 758 363,47

I. 11.) Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung

	1996 DM	1995 DM
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	–14 587,83	–399 108,89
– Haftpflichtversicherung	1 342 111,04	2 281 964,44
– Feuer- und Sachversicherung	10 048 557,55	–9 443 958,84
davon Feuerversicherung	4 984 552,88	2 725 710,57
davon Verbundene Hausratversicherung	4 288 539,11	502 515,59
davon Verbundene Gebäudeversicherung	–1 878 513,69	–7 412 286,41
davon sonstige Sachversicherung	2 653 979,25	–5 259 898,59
– sonstige Versicherungen	435 378,80	346 003,59
Gesamt	11 811 459,56	–7 215 099,70
in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:		
Gesamt	2 939 724,48	2 304 861,31
Gesamtes Versicherungsgeschäft:	14 751 184,04	–4 910 238,39

II. 11.) Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern enthalten Steuererstattungen aus Organschaftsumlagen in Höhe von DM 12 154 — (Vorjahr DM 10 091,—).

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen

	1996 DM	1995 DM
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	31 457 089,28	31 680 037,92
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne des § 92 HGB	2 029 030,90	3 107 355,26
3. Löhne und Gehälter	35 536 994,35	36 293 444,33
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	7 914 234,16	7 417 554,32
5. Aufwendungen für Altersversorgung	1 443 251,44	1 100 990,60
6. Aufwendungen insgesamt	78 380 600,13	79 599 382,43

Anzahl der mindestens einjährigen Versicherungsverträge

	1996	1995
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		
– Unfallversicherung	32 870	32 164
– Haftpflichtversicherung	130 156	127 229
– Feuer- und Sachversicherung	828 816	830 604
davon Feuerversicherung	104 625	106 097
davon Verbundene Hausratversicherung	138 775	139 398
davon Verbundene Gebäudeversicherung	435 522	436 885
davon sonstige Sachversicherung	149 894	148 224
– sonstige Versicherungen	10 583	10 583
Gesamt	1 002 425	1 000 580

Sonstige Angaben

Angaben nach § 251 HGB

Als Mitglied der Pharma-Rückversicherungsgemeinschaft haben wir für den Fall, daß eines der übrigen Poolmitglieder ausfällt, dessen Leistungsverpflichtungen im Rahmen unserer quotenmäßigen Beteiligung zu übernehmen. Ähnliche Verpflichtungen bestehen bezüglich unserer Mitgliedschaft bei der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft.

Nachzahlungsverpflichtungen bei Beteiligungen sind in den Erläuterungen zu den entsprechenden Bilanzposten angegeben.

Angaben nach § 280 Abs. 3 HGB

Aus steuerlichen Gründen sind im Geschäftsjahr entstandene Wertaufholungen gemäß § 280 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 bzw. Nr. 2 Satz 3 EStG in Höhe von DM 188 951,50 unterlassen worden.

Angaben nach § 281 Abs. 2 Satz 1 HGB

Es erfolgten keine Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die auf rein steuerrechtlichen Vorschriften beruhen.

Angaben nach § 285 Nr. 5 HGB

Die Beeinflussung des ausgewiesenen Jahresüberschusses durch steuerrechtliche Abschreibungen, unterlassene Zuschreibungen sowie durch erfolgswirksame Einstellungen und Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteilen hat eine untergeordnete Bedeutung.

Angaben nach § 285 Nr. 7 HGB

Die nach § 285 Nr. 7 HGB ermittelte durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Beamten betrug 507 (Vorjahr 525) Personen, davon entfallen auf Beamte 39 (Vorjahr 39), Angestellte 455 (Vorjahr 471) und Arbeiter 13 (Vorjahr 15).

Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB

Die Gesamtbezüge des Vorstandes betragen DM 1 250 490,73.

Die Gesamtbezüge früherer Direktoren und ihrer Hinterbliebenen beliefen sich auf DM 302 916,83. Für diese Personengruppe sind bis zum 31. 12. 1996 Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Personen in Höhe von DM 1 458 575,— passiviert. Für Mitglieder des Vorstandes wurden im Geschäftsjahr keine Vorschüsse bzw. Kredite gewährt. Es wurden keine Haftungsverhältnisse eingegangen.

Organe der Brandkasse

Die Namen der Mitglieder der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf den Seiten 7 bis 10 aufgeführt.

Die Brandkasse hat auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet, weil die in den Konzernabschluß einbeziehenden Tochterunternehmen zusammen von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

Kassel/Erfurt, 14. April 1997

Hessisch-Thüringische
Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt

Der Vorstand

Dr. Eckhard Momberger	Horst Gabriel
Joachim W. Klein	Manfred Schmidt

Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Sparkassenversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kassel-Erfurt.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Kassel, 18. April 1997

Hübner & Co.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Geib Elmenthaler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bericht des Verwaltungsrates

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat laufend über die Entwicklung und Lage der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt sowie über wichtige Geschäftsvorfälle unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften pflichtgemäß überwacht.

Die Firma Hübner & Co., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, hat den vom Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluß 1996 der Versicherungsanstalt sowie den dazugehörigen Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Verwaltungsrat hat den vom Vorstand – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers – vorgelegten Jahresabschluß und Lagebericht geprüft und gebilligt, er schließt sich dem Ergebnis der Abschlußprüfung an.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1997 den Jahresabschluß der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt festgestellt und an die Gewährträgerversammlung die Anträge gestellt, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand für das Geschäftsjahr 1996 Entlastung zu erteilen.

Wiesbaden, 4. Juli 1997

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates der
SV Sparkassenversicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen · Nassau · Thüringen

Prof. Dr. Udo Güde

Bericht der Gewährträgerversammlung

Durch Beschluß vom 15. Juli 1997 hat die Gewährträgerversammlung den Jahresabschluß genehmigt und dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 1996 erteilt. Sie hat ferner beschlossen, den verbleibenden Jahresüberschuß in Höhe von 19 130 000,— DM der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Die Gewährträgerversammlung dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Wiesbaden, 15. Juli 1997

Der Vorsitzende der
Gewährträgerversammlung der
SV Sparkassenversicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen · Nassau · Thüringen

Prof. Dr. Udo Güde

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerke Dillkreis Süd“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserwerke Dillkreis Süd“.
 - (2) Der Verband hat seinen Sitz in Sinn/Lahn-Dill-Kreis.
 - (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Wasserwirtschaftsamt und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden und benachrichtigt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt von Veränderungen.
- (4) Dem Verband können weitere, an der Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser interessierte Gemeinden beitreten.
- (5) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet der Verbandsvorstand. Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend zu unterrichten.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das für die Versorgung der Mitgliedsstädte und -gemeinden erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und an diese zu liefern, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Trinkwasserversorgung der Mitgliedsstädte und -gemeinden auf lange Sicht sicherzustellen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Verband die notwendigen Anlagen zu erwerben, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Soweit es sich um Ortskerne von Gemeinden handelt, die der Verband versorgt, kann er im Auftrage der Gemeinden dieselben warten und unterhalten.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem vom Regierungspräsidenten am 12. Dezember 1966 genehmigten Plan mit den erforderlichen Nachträgen.
- (3) Der Plan und die Nachträge werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung werden vom Wasserwirtschaftsamt und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) In der Wasserbilanz des Verbandes ist der voraussichtliche max. Wasserbedarf (max. Vorhaltemenge) über einen größeren Zeitraum anzugeben. Diese Wassermenge ist zurückzuhalten.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, so-

weit es der Plan und die Nachträge vorsehen, zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten, die ebenfalls von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter, sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. Bestellung der Wirtschaftsprüfer,
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
11. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
13. die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Verbandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder, sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Stimmanteile der Verbandsmitglieder entsprechen dem Beitragsverhältnis der Mitglieder und sind im Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

(3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen, werden die zwei Fünftel übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Beitragsverhältnis zugerechnet.

(4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel aller Stimmen zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 15

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Vertreter im Amt und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer rich-

tet sich nach der Zahl der Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde erhält einen Sitz im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsgremiums des Verbandsmitgliedes (Magistrat, Gemeindevorstand) durch die Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Bei der Wahl des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung nicht an den Personenkreis nach Absatz 1 Satz 2 gebunden. Ist der Verbandsvorsteher zugleich Vertreter eines Verbandsmitgliedes, erhält dieses keinen weiteren Sitz im Verbandsvorstand.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

(1) Die Amtszeit des Vorstandes ist identisch mit der Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein einvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach der Satzung zuständig ist, und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder nach § 20 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind; an deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Prüfberichts an die Verbandsversammlung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Aufnahme von Darlehen,
7. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 15 000,— DM oder mehr erhalten,
8. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben des Unternehmens und des Planes,
10. Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern.

(2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsausgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Sitzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einbe-

rufen; sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann die Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.

§ 19

Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2.,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
8. Auskünfte an die Medien.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 21

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge nach den jeweils für Eigenbetriebe gültigen Bestimmungen auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, daß die Versammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan fest. Für die Wirtschaftsführung finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Der Vorsteher teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 22

Abweichen vom Wirtschaftsplan

(1) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50 000,— DM überschrei-

ten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Versammlung ist alsbald zu unterrichten.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

§ 23

Prüfung

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der sich aus dem Jahresabschluß ergebende Überschuß mindert sich um Zuführungen zur Erneuerungsrücklage nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

(2) Der Vorsteher beauftragt im ersten Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsprüfer, dieser hat den Jahresabschluß nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen und den Prüfbericht zur Herbeiführung der Entlastung durch die Versammlung dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluß wird durch die Versammlung für jedes Jahr neu bestellt.

(4) Die Vornahme laufender und unvermuteter Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises.

(5) Weitergehende gesetzliche Prüfungsbestimmungen bleiben unberührt.

(6) Der Prüfbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Buchführung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe in der jeweiligen Fassung.

§ 25

Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Vorstandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 26

Beiträge

(1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Sie bestehen aus Geldleistungen und setzen sich zusammen aus:

- a) dem Wasserpreis je cbm beschafften Wassers, der jährlich von der Versammlung festzusetzen ist,
- b) dem Investitionskostenbeitrag zur Deckung der Kosten für die Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen.

Die nach Abzug der Landesbeihilfen von den Gesamtkosten der Anlage, der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Wartungskosten verbleibenden ungedeckten Kosten werden als Umlage von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Beitragsverhältnis getragen. Das Beitragsverhältnis und die Verbandsumlage werden jährlich von der Versammlung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder führen die von der Versammlung festgesetzte Verbandsumlage der Allgemeinen Rücklage des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd zu. Später hinzutretende Mitglieder haben sich an den Investitionskosten und der Umlage anteilmäßig zu beteiligen. Die Umlagen neuer Mitglieder sind der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Über den genauen Anteil beschließt die Versammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Ver-

bandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 27

Beitragsverhältnis

Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitten für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 28

Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Mitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 26 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 38) zu den Beiträgen.

§ 29

Folgen des Rückstandes

Wer den festgesetzten Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1% des rückständigen auf 100,— DM nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

§ 30

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

§ 31

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs), erfolgt im Rahmen der Beschlüsse und der Stellenübersicht. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das Wasserwirtschaftsamt zu hören.

(2) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandsatzung und deren Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Veröffentlichungen der Mitgliedsgemeinden bekanntgemacht.

(2) Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem sie eingesehen werden können.

§ 33

Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 34

Änderung der Satzung

(1) Die Versammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung werden nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung auf Kosten des Verbandes bekanntgemacht.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung und Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, über alle ihnen mit der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsfahrgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 37

Ersatzvornahme

(1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 37 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung eines Zwangsgeldes durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM beantragter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 38

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

§ 39

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Lahn-Dill-Kreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 41

Schlußbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) vom Regierungspräsident in Wiesbaden erlassene Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd vom 17. Januar 1967, zuletzt geändert am 10. Januar 1990, tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlassener Verbandsatzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde geprüft und gemäß § 58 II des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (GVBl. I S. 405) in Verbindung mit § 7 I Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserbandengesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung tritt zum 1. September 1997 in Kraft.

Wetzlar, 15. August 1997 **Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises**
Allgemeine Landesverwaltung
gez. K n e i p
Regierungsdirektor

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus, Sitz Wiesbaden

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main-Taunus vom 20. Januar 1971 (StAnz. S. 514), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. März 1991 (StAnz. 1991 S. 905), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 22. Mai 1997 wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus“.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserbandengesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 1, 3 WVG).

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden (§§ 1, 3 WVG).

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bad Schwalbach, Geisenheim, Idstein, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim, Taunusstein, die Gemeinden Heidenrod, Hünstetten, Hohenstein, Waldems, sowie der Wasserverband Oberer Rheingau.

(2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgabe, Unternehmen

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und zu liefern. Das Recht der Mitglieder, eine eigene Wasserversorgung einschließlich entsprechender Anlagen zur Optimierung der Eigenwasserversorgung sowie des Fremdwasserbezuges zu betreiben, bleibt hiervon unberührt. Der Verband stellt zu diesem Zweck alle erforderlichen Daten kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten der Datenübertragung trägt das verursachende Mitglied.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

(3) Der Umfang der Aufgaben des Verbandes ergibt sich aus dem von der Planungsgemeinschaft Lahmeyer-Golücke im Auftrag des Landes Hessens erarbeiteten „Entwurf zur Ordnung der Wasserversorgung im Gebiet Rhein-Main-Taunus“, sowie die von der Verbandsversammlung beschlossenen Änderungen des Unternehmensplanes.

(4) Der Verband soll keine Gewinne erzielen (Gemeinnützigkeit).

§ 4

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 5

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden ihre Vertreter in die Verbandsversammlung.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und deren Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Vorstand haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach § 27 HGO.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben Ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserbandengesetz sowie der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über:

1. wichtige Angelegenheiten, u. a.

a) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung (Geschäftsordnung),

b) die Festsetzung und Fortschreibung des Unternehmensplanes,

c) die Festsetzung der Beitragsmaßstäbe,

2. die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter,

3. die Wahl von Ausschüssen,

4. Änderung der Satzung,

5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge,

6. Entlastung des Vorstandes

7. Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,

8. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnissen, insbesondere der Stellenübersicht,

9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,

10. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.

(2) Beschlüsse über 1 b), 1 c), 4) und 12) bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zur Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstandsvorsteher aufgestellt wird. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen; sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen ergeben oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

(4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner den Vorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sowie das Kreisgesundheitsamt ein.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sowie das Kreisgesundheitsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde sowie jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

§ 11

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden. Unter Berücksichtigung des Vorteilsgedankens richtet sich das Stimmenverhältnis nach den kontrahierten Wasserabnahmen des jeweiligen Mitgliedes und den für das betreffende Mitglied vorgehaltenen Wassermengen. Die Stimmen des einzelnen Mitgliedes ergeben sich dabei aus der Addition von prozentualer Vorhaltemenge und kontrahierter Menge geteilt durch zwei. Das Stimmenverhältnis wird nach jeweils drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung den dann auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kontrahierungsbzw. Vorhaltemengen angepaßt. Jedes Mitglied hat mindestens zwei Stimmen.

(2) Es gilt danach derzeit das folgende Stimmenverhältnis:

Bad Schwalbach	11 Stimmen
Geisenheim	6 Stimmen
Heidenrod	2 Stimmen
Hohenstein	2 Stimmen
Hünstetten	2 Stimmen
Idstein	12 Stimmen
Lorch	3 Stimmen
Oestrich-Winkel	7 Stimmen
Rüdesheim	8 Stimmen
Taunusstein	27 Stimmen
Wasserverband Oberer Rheingau	19 Stimmen
Waldems	2 Stimmen
insgesamt	101 Stimmen

(3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 12

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und $\frac{1}{10}$ der Mitglieder vertreten sind.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmenanteile der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinen beiden Stellvertretern sowie neun Beisitzern, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Wahlbeamten und aus den Vorständen der Wasserverbände zu wählen sind.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Zum Stellvertreter kann gewählt werden, wer von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen ist.

(3) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

§ 14

Ausscheiden

(1) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus einem wichtigen Grund mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. § 53 Abs. 2 WVG ist zu beachten.

§ 15

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 7 der Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
5. Einstellungen, Entlassungen (Kündigungen) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
6. Vorbereitung der Änderungen und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
7. Aufnahme von Krediten.

(2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(3) Die gesetzliche Vertretung des Verbandes obliegt dem Vorstandsvorstand (gemäß § 55 WVG). Für ihn handelt der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Verbandes. Er behandelt alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes anfallenden Angelegenheiten und beschließt über sie, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich dabei der Geschäftsführung (§ 28).

§ 16

Sitzung des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern muß der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntzugeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.

(4) § 10 der Satzung gilt entsprechend.

§ 17

Beschlußfassung im Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitge-

teilt worden ist, daß ungeachtet der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Für die Wirtschaftsführung finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsmitglieder bei ihren Etatberatungen die an den Verband zu leistenden Zahlungen berücksichtigen können. Der Vorstandsteilnehmer teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern mit.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Abschreibungen) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendige Verpflichtungsermächtigung. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Zwangsanzahlung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann nach Maßgabe der §§ 23 und 24 der Verbandssatzung die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 20

Aufnahme von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt für Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen, die die Summe von 8,0 Mio. nicht übersteigen dürfen.

(2) Die Laufzeiten der Kredite sollen sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt sind, im Einzelfall leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unvorhersehbarem und unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Verbandsversammlung ist unverzüglich zu berichten.

§ 22

Prüfung und Entlastung

(1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Jahresfolgerechnung) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der Jahresabschluß obliegt der Prüfung durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer. Der Wirtschaftsprüfer ist der Aufsichtsbehörde zu benennen.

(2) Der Vorstand legt den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Der Vorstand legt den Prüfbestand und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschuß der Aufsichtsbehörde vor.

§ 23

Beiträge

(1) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die

zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen; sie sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 24

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben. Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Beiträge ist die tatsächliche Wasserabgabe des Verbandes. Liegt die Wasserabgabe unter der von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Vorhaltemenge, richten sich die Beiträge nach der Vorhaltemenge.

(2) Im übrigen können Beiträge zur Deckung der Kosten für Planung, Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung von Verbandsanlagen als Investitionsumlage nach einem anderen jeweils zu beschließenden Schlüssel erhoben werden. Erhält der Verband zu den genannten Maßnahmen Finanzierungshilfen des Landes oder eines sonstigen öffentlichen Zuschußgebers, so richtet sich der Schlüssel nach diesen Finanzierungshilfen zugrunde liegenden Bedingungen, bzw. Berechnungen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus (§ 2 Abs. 2), so hat es bei Nichtweiterbenutzung der erstellten Anlagen bis zur restlosen Tilgung der Darlehen für diese Anlagen die anteiligen Restfinanzierungskosten weiter zu bezahlen und die Kosten für die Erhaltung oder Beseitigung etwaiger durch das Ausscheiden nicht mehr benützter Anlagen oder Anlagenteile zu tragen.

Es kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Verbandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

§ 25

Veranlagungsverfahren

Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 24 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.

§ 26

Folgen des Rückstandes

Verbandsmitglieder, die die angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig leisten, werden vom Vorstandsteilnehmer zu einem Säumniszuschlag herangezogen, der analog der Abgabenordnung zu regeln ist.

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsverfahren (Betreibungsverfahren).

§ 28

Geschäftsführung

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Verband kann sich auch eines Betriebsführers bedienen.

(2) Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.

(3) Die Geschäftsführung vertritt den Vorstand in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann im übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes für bestimmte Fälle bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Form des § 15 Abs. 3.

(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.

(5) Die Geschäftsführung ist befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.

§ 29

Dienstkräfte

(1) Der Vorstand stellt ein, befördert und entläßt Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Mittel bewilligt hat. Er kann ferner einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 30

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und die übrigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

(2) Die nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei längeren Urkunden (z. B. auch Plänen) genügt die Angabe des Ortes, wo diese Urkunden eingesehen werden können.

§ 31

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff., der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 ff.) gegeben. Die Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 58 VwGO).

§ 32

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband in Einklang mit den Gesetzen und der Satzung geführt wird.

§ 33

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die in § 75 Abs. 1 WVG aufgeführten Geschäfte.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäften gleichkommen.

§ 34

Geltung weiterer Vorschriften

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeverordnung in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendungen, soweit Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. Nr. 11 Seite 405) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum WVG (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I Seite 503 ff.) dem nicht entgegensteht.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlassene Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes vom 20. Januar 1971 in der Fassung vom 18. März 1991 (StAnz. 1991 S. 905) außer Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Bad Schwalbach, 25. Juli 1997

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
gez. Reusch-Demel

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KGRZ KIV in Hessen)

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen vom 12. Dezember 1996, veröffentlicht am 10. Februar 1997 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6, S. 522 ff., ändert sich in der Anlage — Verzeichnis der Mitglieder — wie folgt:

Mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 14. Juli 1997 werden als Mitglieder aufgenommen:

- der Beregnungs- und Bodenverband Dornheim, 64521 Groß-Gerau
- der Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband Usingen, 61273 Wehrheim
- der Wasserverband Modaugebiet, 64507 Groß-Gerau, und
- die Staatl. Hochschule für Bildende Künste, Städelschule Frankfurt am Main, 60596 Frankfurt am Main.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. August 1997 — IV 7 — 3 v 01 — 78/97 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 KGG genehmige ich den Beitritt

- des Beregnungs- und Bodenverbandes Dornheim, 64521 Groß-Gerau
 - des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes Usingen, 61273 Wehrheim
 - des Wasserverbandes Modaugebiet, 64507 Groß-Gerau, und
 - der Staatl. Hochschule für Bildende Künste, Städelschule Frankfurt am Main, 60596 Frankfurt am Main
- als Mitglieder des KGRZ KIV in Hessen.“

Gießen, 21. August 1997

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Kommunale Informationsverarbeitung
in Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer
gez. Gerhard Veit
Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Städt. Liegenschaft: Lindleystraße 31, 60314 Frankfurt am Main, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Wasserleitungsbauarbeiten nach DIN 18307 einschließlich Erd- und Mauerarbeiten

Ausführungsfristen: Beginn: 6. Oktober 1997,
Ende: 20. Oktober 1997

Eröffnungstermin: 25. September 1997, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 24. Oktober 1997

Ausschreibungsnummer: 504

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 5. September 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.21, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 504, mit dem Vermerk „Wasserleitungsbauarbeiten (65.C 21.21)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.21 — Herr Hög —
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 31 44, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 15. August 1997

Der Magistrat

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Stellenausschreibungen



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

sucht kurzfristig eine/einen

Juristin/Juristen

für die Abteilung „Immissionsschutz“.

Befristet bis zum 31. Juli 2000 steht eine halbe Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT zur Verfügung. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die fachlichen Aufgabenschwerpunkte sind:

- Grundsatzfragen des Immissionsschutz-, Gentechnik- und Chemikalienrechts,
- rechtliche Bearbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- allgemeine Rechtsangelegenheiten der Immissionsschutzverwaltung.

Die große juristische Staatsprüfung (2. Staatsexamen) und eine Note von mindestens „befriedigend“ in einem der Staatsexamen sowie überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, insbesondere des allgemeinen Verwaltungsrechts, werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus werden einschlägige Kenntnisse im Umweltrecht — auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Anforderungen zum Schutze der Umwelt — sowie Verständnis für fachtechnische Sachverhalte erwartet.

Es wird eine engagierte Persönlichkeit mit der Bereitschaft und Fähigkeit

- zu selbständigem Arbeiten,
- zur zielgerichteten Anleitung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- zur Teamarbeit,
- zur Lösung von Problemen mit medienübergreifender Betrachtung sowie
- zu wirtschaftlichem und kostenbewußtem Denken und Handeln

gesucht.

Verwaltungserfahrung ist von Vorteil.

Es besteht aufgrund des Frauenförderplans die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vorlage eines aktuellen (möglichst nicht älter als ein Jahr) Zeugnisses, Dienstzeugnisses oder einer Beurteilung — bei Berufsanfängern der Stationszeugnisse — wird erwartet.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den sonstigen üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Qualifikationsnachweise) innerhalb drei Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe des Aktenzeichens I A 13.7/II 4 an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit — Personalreferat —
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters

halbtags in der Abteilung II „Immissionsschutz“ zu besetzen. Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe VI b BAT zur Verfügung.

Der Arbeitsplatz beinhaltet Tätigkeiten in folgenden Aufgabebereichen:

- Organisatorische Unterstützung des Referates II 7 in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Berichte u. ä.
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Erstellen und Versenden von Protokollen
- Bearbeitung einfacher fachlicher Vorgänge nach Vorgaben
- Recherchieren von fachlichen Unterlagen einschließlich Zusammenstellung

und die damit zusammenhängenden Schreibtätigkeiten.

Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I A 13.7 — 11 b 04 zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit, Referat I A 13,
Postfach 31 09, 65201 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beitz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberamtin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 1. September 1997 beträgt 76 Seiten.